



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

Zehndes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

# Summarischer Inhalt

des

## Sehnden Buchs.

- §. I.** Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum: Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- II.** Reichs-Städtisches Votum, die Friedens-Propositiones betreffend.
- III.** Der Hanse-Städte Beschwerde über ihre Vorbeziehung in dem Gutachten. N. I. Des Collegii Hanseatici Memorial über diesen Punct. N. II. Gründe, weßwegen der Hanse-Städte, in den Auffätzen der Evangelischen nahmentlich zu gedenken. N. III. Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol in: als außserhalb des Deutschen Reichs confirmirt und approbirt worden.
- IV.** Inscribierung der Hanse-Städte in das Gutachten; Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- V.** Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul: *Excellenz*, vor die Legatos Electorales Primarios: Fürstliche Gravamina dagegen; Hierauf geführtes *Protocollum*.
- VI.** Chur-Brandenburgischer Secretarius weigert, die Fürstliche Gravamina anzunehmen. N. I. & II. *Protocolla* hierüber.
- VII.** Communication mit den Catholicis über den Titul: *Excellenz*: *Protocollum* im Fürsten-Rath, nach gescheneher Conferenz mit dem Oesterreichischen Directorio, wegen der *Excellenz*.
- VIII.** Münsterische Abschiedung nach Osnabrück zu Beflegung des Admissions-Streits. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- IX.** Berichtigung des Magdeburgischen Admissions-Puncts: Magdeburgischer Revers.
- X.** Ursachen der Hessen-Casselschen Admission.
- XI.** Entschluß der Evangelischen Fürstlichen Stände, ihre Gravamina auch ohne Zutritt der 2. Evangelischen Chur-Fürsten, zu exhibiren. Darüber gehaltenes *Protocollum*.
- §. XII.** Exhibition der Gravamina Evangelicorum an die Kayserlichen und Schwedischen Gesandten, ingleichen an das Chur-Maynzische Directorium; item an die Französische Gesandten.
- XIII.** Evangelicorum Intention, die Tractaten in puncto Gravaminum, zu Osnabrück zu pflegen: *Protocollum* darüber.
- XIV.** Von der Reformirten Einschließung in den Religions-Frieden; *Protocollum* darüber.
- XV.** Hessen-Darmstädtische Gravamina wieder Hessen-Cassel. N. I. Land-Graff Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die von den Hessen-Casselschen Völkern erlittene harte Pressuren betreffend. N. II. Bericht, wie die Nieder-Hessischen Völker in dem Oberfürstenthum Hessen gehauset. N. III. Land-Graff Georgs abermahliges Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen der Nieder-Hessischen Drangsaalen, mit Beylagen. N. IV. Herzog Ernst zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graff Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten. N. V. Land-Graff Georgs Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen der Nieder-Hessischen fernere Exorbitantien betreffend.
- XVI.** Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück, deswegen an Cassel geschenehe Erinnerung. N. I. *Protocollum* darüber. N. II. Derselben Schreiben an Cassel.
- XVII.** Hessen-Casselsche Gravamina und Postulata.
- XVIII.** Gravamina der Stadt Weissenburg.
- XIX.** Der Stadt Landau Gravamina.
- XX.** Wild- und Rhein-Gräffliche Gravamina.
- XXI.** Der Stadt Osnabrück Gravatorial-Puncten.

## §. I.

## Sehndes Buch.

1645.  
Dec.

Die Evangelischen Stände zu Osnabrück, ermangelten indessen nicht, ohngeachtet der Admissions-Streit noch fürdauerte, weitere Deliberationes zu pflegen, wie man es mit denen gemachten Auffätzen über die Friedens-Propositiones und Kayserliche Resolutiones zu halten habe, damit man am kürzesten zum friedlichen Zweck gelangen möchte. Weil nun in solchem Auffatz nicht nur die Politischen sondern auch die Geistlichen Materien zusammen verfaßt waren; so vermuthete man, daß die Catholischen Status nimmermehr sich conformiren würden, woferne nicht eine Separatio *Materiarum* vorgenommen werden sollte. Dann in einigen Puncten und Materien, waren Status Catholici und Evangelici gar nicht discrepant, sondern erachteteten sich auf gleichen Schlag graviret zu seyn: in andern Puncten hingegen, sonderlich circa

1645.  
Dec.

Separation der Materien in dem Gutachten der Evangelicorum.

1645.  
Dec.

ca Ecclesiastica, waren sie von einander separiren, und sodann die Aufträge gewelt unterschieden: Demnach wurde rehrigen Orts zu übergeben, ausweis sololviret, die Materien fordersamst zu genden Protocolli:

1645.  
Dec.

Protocollum Osnabrugense d. 4. Decembr. 1645.

Magdeburg proponirte; Was mit dem Aufsat vorzunehmen, ob der also in forma den Herren Catholischen nach Münster zuzusenden, denen hiesigen zu insinuiren, oder aber der punctus Gravaminum Religiosorum, und was mehr darein zu ziehen, worinnen wir mit den Catholischen sichtbarlich nicht concurriren können, darvon zu separiren, und deren Erledigung ihnen anzufinnen sey? Vermeynte, weilen man Nachrichtung, daß die Herren Schwedischen mit ihrer Replie, nechsten Tages, nach Wichtigkeit des puncti Salvorum Conductuum und Admissions-Streits, herfürzugehen Willens, man sollte sich mit Auslieferung des Wercks insgesammt nicht übereilen, sondern die Gravamina darvon abziehen, und trachten, damit solche bey dieser Tagsfarth absonderlich, doch zugleich mit den übrigen Puncten, tractiret, und also der fernen discordiarum getilget werden möchte.

Altenburg: Halte den Vorschlag auch für gut, dann es das Ansehen nie gehabt, daß der Aufsat die terminos eines blossen Informations-Projectis überschreiten sollte, und weilen wir viele Sachen ins Mittel würden bringen müssen, wodurch nichts, als crabrones zu irritiren und odium zu erlangen, geschähe es besser durch die Cronen, so breitere Rücken hätten und mehr tragen könnten und wollten, dann wir; derowegen sollte man die Gravamina separiren, und trachten, damit man die Catholischen zur Handlung, durante hoc Conventu, sub umbra Coronarum, persuadire, dann da werde man mit Gottes Hülffe, ehe als sonst niemalen, emergiren können; Die Absentes würden darwieder nichts einzuwenden vermögen, weilen der Convent welt-kündig, und man zur Genüge inviciret worden, jeder auch zu jeder Zeit mit einzutreten habe. Coronæ refragiren nicht, sondern sehen, sonderlich die Schwedische gern, daß man causas communes separire, und so lang man könne, mit- und neben den sedatis Catholicis sehe, die Gravamina freundlich a part erledige, und den Rest, bis nach erfolgter Replie, zum ordentlichen voriren verpahre. Galli hätten zwar vermeynt, man sollte dem Faß den Boden auf einmal austossen, und unser ganzes Opus zugleich fürlegen, aber Schweden werde ihnen die Opinion schon benehmen, und die Beförderung der Tractaten ihnen eyfrig angelegen seyn lassen.

Weimar: Er sey alzeit in Sorgen gestanden, man würde, mit Ubergab des völligen Auftrages, die Sache nicht gut machen, wie es dann auch bey dem Begriff dessen die Meynung eines dergleichen förmlichen Wercks nicht gehabt. Weilen man aber vernehme, daß die Herren Catholischen zu Münster, die in Kayserlicher Declaration proponirte quæstion; Ob den Ständen die Abhandlung der Gravaminum bey diesem Conventu annehmlich? mit ja erlediget, und sie darzu Præparatoria machen; also seye nöthig, sich unsers theils in omnem eventum auch damit gefaßt zu halten, damit man nicht, wie jüngst zu Regensburg, und vorher mehr geschehen, uns Evangelischen culpam retardatorum Tractatum imputire. Der Rest möge ebenwol bey künftigen ordentlichen Sessionen zur Conformität dienen: und haben die Abwesenden ihnen das Ausbleiben selbst zu imputiren, weilen sie von Kayserlicher Majestät cum clausula comminatoria, & in eventum exclusoria & derogatoria, von denen Cronen aber überflüssig citiret worden, also in eventum pro existentem contumacibus, quibus nullum beneficium recte competat, zu halten und zu declariren, welches sich bey dem Schluß, den Gott bald mit Freuden geben wolle, am allerbesten schicken werde. Sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Daß er vor dessen, zu Ubergab des gesammten Wercks gerathen  
Zweyter Theil. N 2

1645.  
Dec.

rathen, sey in eventum cessantis admissionis Excluserum, beschehen; weilt aber dazu noch Hoffnung, könne die Separation wohl erfolgen, und hier über auch im Stadt-Collegio deliberiret werden, zu bedauern sey es, daß die Evangelischen zu Münster sich so schüchtern erweisen; man sollte wohl circa media ad ultimum finem non tendentia, behutsam gehen, aber gar nichts zu thun, wäre auch ein Mangel. Herrn Orenstirns Excellenz hätte Ihro vorgestern das medium separationis Gravaminum a reliquis causis, gar wohl gefallen lassen, und ob schon la BARDE anderer Meynung, hätte er doch auf Empfang der rationum in contrarium, obmuteseiret; Man erreiche scopum nicht, wann man das Werk ganz übergebe, dann viele Puncten darinn zu befinden, die allein die Cronen, und wir gar nicht, erheben, sondern nur Haß und Ungunst dadurch verdienen können; Causæ belli werden ja dem Kayser durch dieselbe, von uns für Augen gestellet, nos vero debere venerari Imperatorem, & Parentis excessus rigide non perstringere; diß stehe den Cronen besser an, wie auch zu sagen, quis autor rixæ, & in expensas condemnandus sit; nostrum non esse, digito eum monstrare, cum simus inermes; efficacia efficiendi sey bey den Cronen, daher dann rationi morali ähnlicher, daß die Cronen den finem eher als wir, auf diese Weise erreichen können: die acerba in Gravaminibus aber seyn nicht erst heute gewesen, sondern lange jung geworden, in denen müsse man die Wahrheit sagen, und solche absonderlich übergeben, den Rest biß nach der Replie spahren; Frankreich habe in seiner Proposition der Gravaminum nicht, sondern nur die Schweden, und zwar generalissime, gedacht. Der Kayser auch die Tractaten eo ipso bewilliget, indem er zum scopo, præcisionem omnis herbæ dissidiorum præfigiret. Man habe aber den Gravaminibus nicht nur Ecclesiastica einzuerleiben, sondern auch alle die, worinnen wir den dissentium Catholicorum à nobis, vorhin auswendig wissen, als die Majora, Deputations-Händele ic. Man solle derhalben die Gravamina in genere durchlaufen, und congrua loco convenienti inseriren. Absentia sey culpa propria atque inde non allegabilis, sonst würden alle unsere Händel Nullitäten seyn. Er betrübe sich, daß die Frankosen unser Project hätten, da es doch nur ein præparatorisch Werk, kein Schluß, sondern nur Informatio seye; bekommen wir die Schwedische Replie in die Hände, können wir solches temperiren und moderiren: dann communi consensu constatum seye eodem modo zu resolviren, und die Gravamina leicht pari passu zu tractiren; die Münsterischen Evangelische gehören auch zu den Gravaminibus, derwegen ihre anhero gesandte Vota auch zu durchsehen, und mit einzuziehen; dann wann man gleich Württemberg anhero vermögte, würde es doch die Zeit nur altercando, und mit Præcedenz-Streit zu bringen, weil er simpliciter nicht alterniren wolle. Er wiederholet dieß Vorum wegen Baden-Durlach, und meynet, Necklenburg werde nicht dissentiren.

Hessen-Darmstadt: Materia des Aufzages sey nicht unius qualitatis, also die causæ communes zu allgemeiner Deliberation, die Gravamina aber zu absonderlichen Tractaten auszustellen: Man hätte sich nie ad formalia verbunden, und würden wir uns dadurch in viele Wege gegen die Catholischen obligat machen, so etwa zu unserm Präjudiz ausschlagen könnte. Beym Puncto Gravaminum aber sollte man unverzüglich comportiren, dann so viel man Nachrichtung, wollen die Cronen, ohne deren Erledigung, nicht schliessen, und sey es freylich an dem, daß die Catholischen bey vielen Tagen gemeldet, wir hätten viele Gravamina, aber zur Real-Handlung wenig Lust, gestaltsam sie zu Regensburg dasselbe erfahren, indeme man von unserer Seiten die Replie erst wenig Tage vor dem Reichs Abschied übergeben; schliesse also mit den Vorstehenden.

Sachsen-Lauenburg: Sey mit Vorgehenden allerdings einig, und hätte nichts zu ändern, auffer daß Herr OXENSTIERN'S Excellenz dieser Tagen gegen ihme gemeldet, weil die Frankosen ihre Replie mündlich von sich zu stellen Vorhabens, und die Schwedischen auch darzu zu vermögen gemeynt, sie aber vieler Ursachen halben darein mit gehählen könnten, also und darmit sie die Frankosen von solchem ihren Vor-

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

Vorhaben um so vielmehr wendig machen möchten, würde diensam seyn, wann sie von den Ständen ersuchet würden, die Replie schriftlich zu begreifen, so er anzuzeigen nicht ungehen wollen, worinnen ihm Braunschweig adtipuliret. Sonsten würden die Reichs-Städte, unterschiedene Monita sowol den Gravaminibus als andern Puncten, ihrer Nothdurfft nach, zu addiren, bitten; er wünsche, man hätte die Gravamina vor 2. Monathen zusammen getragen, dann die Catholischen zu Münster, schon vor einiger Zeit eine Begierde zu Erdterung dererelben geführet hätten.

1645.  
Dec.

**Fränckische Grafen:** Schliesset auch auf separationem der Gravaminum, man müsse causas und die Gemüther zu gewinnen, und Odia zu verhüten suchen; die Evangelischen werden am besten thun, wenn sie mit den Catholischen wo sie können, heben und legen; Culmbach und Württemberg würden sich von uns nicht separiren; sonsten sey auch zu erbarmen, daß das Bedencken so gemein sey gemacht worden, daß es auch zu Franckfurt fast in der Stadt herum fliege.

**Conclusum:** Das Bedencken völlig sey nicht zu übergeben, sondern die Gravamina zu separiren, und der Münsterischen 2. Evangelischen parere darbey zu tragen.

Ferner ist die Frage:

1. Wann  
2. Wem und  
3. Durch wen die Gravamina auszuliefern? Er halte dafür, racione temporis, wäre der Städte Re- und Correlation zu erwarten: und bey der 2. Frage, das Werk dem Oesterreichischen Directorio, dann den Kayserlichen Plenipotentiariis und den Cronen, besonders den Franzosen durch ein Schreiben zu insinuiren, und zugleich das ungleich aufgenommene Project, daß es kein Conclusum noch formalisch Werk wäre, zu excusiren.

4. Könnte man den Herren Schweden in dem gratificiren, daß man sie um Auslieferung der schriftlichen Replie ersuchte, sub pretextu, die noch nicht völlig instruirte Stände, könnten darnach fernere Information einholen.

**Altenburg:** Circumstantiæ müssen wohl consideriret werden. Und zwar 1) seyn Catholici ad Tractatus zu invitiren, nomine omnium Evangelicorum. 2) Die Sache mit Chur-Brandenburg zu communiciren, dann solcher Punct nicht vorbey zu gehen. 3) Culmbach und Württemberg um endliche Erdterung zu ersuchen, dann ihr Votum nec nihil, nec omnia comprehendire. 4) Die Freyen Reichs-Städte auch zu hören, darmit diß Werk nicht zweyerley Deliberationen bedürffe, man könne daher die Gravamina univerla in pleno durchgehen, und alles, was sich zum Handel füget, zusammen thun.

2) Cui insinuanda sint Gravamina? vermeyne, es gebühre sich dem Reichs-Stylo nach, daß es dem Maynsischen Directorio beschehe, den Kayser- und Oesterreichischen möge es par courtoisie wiederfahren, und zu Münster beyde Evangelische darzu gebrauchen werden. Trautmansdorff und Lamberg wären sie zugleich zu offeriren, auch den Cronen, ut videant, nos firmis inniti fundamentis, & non quarere extirpationem Catholicorum; hindert auch nicht, daß man dergleichen den Cronen eröffne, weils es bekandte Sachen, und vor langen Jahren in freyen Druck gegangen. Mr. la BARDE könte auch ein Exemplar zukommen.

3) Per quem? Solte den Fürstlichen Deputatis einen Städtischen adjungiren, halte gut, daß es una die geschehe, an Mayns, Kayser und Cronen.

Hiernechst seyen die Reformati zu ermahnen, sich gar nicht, wie sie heute, ohneachtet gestern gethaner Ansage, gethan, weiters zu separiren, sondern, wie sie zu Regensburg und Franckfurt gepflogen, mit einzutreten und ihnen die Sache selbst nicht schwer zu machen.

N 3

4) Die

1645.  
Dec.

4) Die Herren Schweden wären heut um oberwehnter Replic schriftliche Antwortung suo tempore, per Magdeburgischen einen Gräflichen und Reichs-Städtischen zu ersuchen.

1645.  
Dec.

Des Bedenkens wegen sey es ein gefährlicher defectus, daß es so bey Zeiten auskommen, man hätte die Mühewaltung auf Ersuchen der Stände aus guten treuen Herzen übernommen, wolle also nicht hoffen, daß man das odium allein auf sie deriviren werde, sonst würde man litem denunciiren; vermeynet, man sollte in etwas præoccupiren, sonderlich gegen Herrn Trautmannsdorff und Buschmann, und sagen, das Werk wäre kein Bedenken, sondern nur ein Præparativ-Werk gewesen ꝛc.

Weymar: Die von Altenburg angezogene circumstantia müssen zuörderst resolviret seyn, und sey Maynz billig, dem Reichs-üblichen Herkommen gemäß, als der Catholischen und des Reichs Directorio, die Insinuation zu thun, den übrigen auch ex superabundanti, und den Cronen der Ursachen mitzutheilen, weils Sie, zumal Schweden, dieselbe pro legibus & conditionibus Pacis anzusehen, und litem suam zu machen versprochen. Durch wen? siehe bey dem Directorio, und lasse ich mir die Ansprach der Herren Schweden auch nicht zu entgegen seyn; der Herren Reformirten wegen sey die Nothdurfft, die Separation zu præcaviren, und ihnen dahero zuzusprechen, daß sie die Sache dadurch nicht gut machen. Ich bedaure sonst auch, daß man sonderlich den Frangosen, so gar unzeitig und wider Gebühr die communication gethan, und würde es der, so daran schuldig, schwerlich zu verantworten haben; daß man, sich aber gegen die Kayserliche Befandten und Catholischen Stände, derhalben von freyen Stücken unbesprochen entschuldigen solle, finde ich unrathsam, weil es dem Sprichwort nach, heisset: Qui se intemptive excusat, se accusat.

Braunschweig: 1) Necessaria non esse negligenda, man solle in Puncto Gravaminum mit den Städten re- und correferiren. Culmbach und Würtemberg auch vernehmen, doch ihnen das maturandum inculciren. Chur-Brandenburg sey nicht zu übergehen, sondern per Pomeranum herbey zu ziehen, doch daß es ihm dadurch das Directorium nicht zueigne, und sich in den Gravaminibus Politicis ersuchen werde, was hieher quadrire. Endlich den Reformirten eine Warnung vor der Separation beizufügen.

2) Maynz müsse die Insinuation geschehen, nicht Desterreich, so hierinn die Direction nicht habe, noch den Kayserlichen anders als honoris causa, den Cronen sey ohne Bedenken davon Part zu geben, dann man hierinnen den Kayser und Catholischen als Partes nicht anzusehen, und sey diß das Semen dissidiorum, welches der Kayser auszutilgen begehre, also Niemand dann Gott zu scheuen. Frankreich hätte die Gravamina auch mit in seine Proposition gebracht, wann d'AVAUX nicht gewest, der viele gute Sachen bey Evangelicis behindert; Man könnte den Frangosen mit schreiben, diß seyn unsere fundamenta, und wolle man sich æquis conditionibus vergleichen, sie auch um Interposition bitten.

3) Den Cronen und zwar Frankreich zu Münster in Schriften: Suecis per Magdeb. Darmstadt, Fränkische Grafen, eine Reichs-Stadt: Cæsareanis per Altenburg, Pommern, Wetterau, eine Reichs-Stadt: Moguntin. Weymar, Mecklenburg oder Lauenburg, Wetterauische Grafen, Reichs-Stadt. Die Haupt-Quæstion, wie man tractiren wolle, sey auch zu resolviren nöthig, könne proxima sessione geschehen.

4) Circa Replicam Coronarum, hielte Richterperger selbst vor besser, daß die in Schriften exhibiret werde, weils er sonst nicht wüßte, was er in Deliberation ziehen sollte; Hessen-Darmstadt und die Fränkischen als nächste Nachbarn, könnten diese Commission verrichten. Revocirte damit nochmaln ad animum, daß der Auf-  
satz

1645. Dec. saß so lieberlich propalescirt worden, könnte es für keine Freundschaft halten, bitte also in eventum um Assistenz, man solle es zwar ruhen lassen, und nicht eher als andere rühren.

1645. Dec.

**Hessen-Darmstadt:** Präsupponiret 1) nur gültliche Tractaten, und da Ihre Kayserliche Majestät und Schweden in solche consentiren, sodann möge die communication fortgehen, erstlich zwischen allen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen; das quomodo aber müsse dem cui & per quem exhibendum? vorgehen. Doch salvis præsuppositis geschehe es billig Mayns, prævio alloquio; weiß Ihre Kayserliche Majestät und Schweden beliebet, die Gravamina ohne längern Aufschub bey dieser Tagesarth zu tractiren, ob auch solches der Catholischen Meynung sey? würde man mit ja beantworten, sey die Insinuation nicht zu verschieben. Andern allen thäte man solches nur honoris causa, doch nicht eher, als exploratis animis Catholicorum.

Sonsten hätte Herr OXENSTIERN gegen ihm auch erwähnt, die Franzosen kämen ungern ans Schrift-wechseln, fürgebende, es sey weitläufftig, piquant, und gnug, daß man Casarem per arma straffe, man solle der Schrifften schonen, er halte aber mehr von schwarz auf weiß, man könnte thetizus gehen, und die rationes mündlich beyfügen. Er, Herr Schütze, wolle sich gern brauchen lassen, wann man nur das Wort (schriftlich) explicire, ob es auf Thefes oder eine völlige Deduction zu verstehen? worin man sich unanimiter seinem Vorschlag conformiret. Die Vertretung der compilatorum operis, sey vom ganzen Collegio billig zu thun.

**Sachsen-Rauenburg:** Mit den Evangelischen Churfürstlichen, Münsterischen und Städtischen sey förderst zu communiciren; ante quaestionem cui & per quos? sey quomodo zu resolviren; er lasse ihm aber in eventum die Braunschweigische Austheilung gefallen. Die Replik sey bloß in Schrifften zu begehren, der Aufsatz communi nomine zu defendiren. Eine Deputation nach Münster ad Gallos könne nicht schaden.

**Fränkische Grafen:** 1) Man solle mit dem Werke eilen; Culmbach und Württemberg würden nichts erinnern, doch könnte man sie privatim nochmal exploriren. Herr Buschmann werde völlige Instruction auch in diesem Punkt mit anhero bringen.

2) 3) Cui & per quem? Placet wie Braunschweig, die Replik könne schriftlich zu thun gesucht werden; Trautmannsdorff begehre mündliche Handlung, habe gegen den Württembergischen Abgesandten geahndet, daß man kein so gut Vertrauen gegen die Kayserliche als die Cronen führe, und sich über die Compilatores beschweret, da suche er auch Beystand.

**Conclusum:** 1) Quando exhibenda Gravamina? Resp. Wann mit den Churfürsten per Pomeranum, den Münsterischen Evangelischen durch den Fränkischen communiciret, und mit den Städten re-und correferiret worden.

2) Cui? Casari, Coronis, Moguntino, Austriaco.

3) Per quem? wie Braunschweig.

4) Um schriftliche Auslieferung der Schwedischen Cronen Replik solle Darmstadt und die Fränkischen ansuchen.

5) Daß sich Reformati nicht separiren, solle Weymar den Anhaltischen, Braunschweig den Hessen-Casselschen zureden.

1645.  
Dec.

§. II.

1645.  
Dec.Reichs-Städtisches  
Votum  
die Friedens-

Dem zufolge, wurde des Fürsten-Raths municiret, welche sich in folgendem Voto Propositiones betref-

Dictat. d. 6. Dec.

1645.

Reichs-Städtisches Votum Curiatum über den im Fürsten-Rath gemachten Aufsatz, die Haupt-Friedens-Handlung betreffend.

Es haben der Erbaren Frey- und Reichs-Städte anwesende Gesandte, den über beyder Königlich-lichen Cronen vormals ausgestellte Propositiones und darauf erfolgte Kayserliche Responziones, abgefaßten Aufsatz, samt denen in diesem hochlöblichen Fürsten-Rath, dabey beschehenen künftigen Erinnerungen, auch ihres Orts erwogen, und dermassen wohl und weislich eingerichtet befunden, daß sie vielmehr, für angewendete Mühe, Fleiß und Sorgfalt, gebührenden Dank zu sagen, und um gedeylichen Effect derselben inniglich zu bitten, als etwas unzeitiger weise dawider einzuwenden, oder sich ohne Ursache davon zu separiren haben.

Demnach aber die folgende Gedancken gemeiniglich vollkommener sind, und weiter hinaus gehen, als diejenigen, so prima statim vice succurriren, und ins Mittel kommen: Wollen ermeldte Städtische Gesandten, was ihnen bey einem und den andern, inzwischen beygegangen, durch beygefügte Notas unmaßgeblich eröffnen, und dabey, daß solche apertur, nach dis Orts führender guter Intention, wohl-meynend auf- und angenommen werde, zum fleißigsten gebeten; ihnen auch und andern künftigt einkommenden, auf Erlangung weiterer und besserer Informationen und Instructionen, alle zustehende Nothdurfft reserviret und vorbehalten haben, mit angehängtem Erbieten, zum Fall bey einem oder dem andern Annotato Zweifel vorfallen sollte, gebührende Erläuterung, mit Anführung derjenigen Bewegnissen, welche dazu veranlasset, zu erstatten.

NOTÆ.

Ad Artic. III.

N. I. Ad verba: (wie in dem Memorial N. I. gebeten wird ic.) beßgleichen die von solchen Aus- und Vorlagen rührende Forderungen, welche für andern so geist- als weltlichen Personen, samt denselben zuständigen Gütern, zu Abwendung derselben vorgewuster unfehlbarer Beschädigung und Ruin, von Anno 1618. her, guter Wohlmeinung und dergestalt mitleidentlich geschehen sind, daß dadurch ihr scheinbarer Nutz befördert, oder doch vorgestandener Schaden abgewendet worden: Als sich zu Weissenburg am Rhein, laut Beylage N. II. zu Hall in Schwaben, und andern Orten mehr begeben.

N. II. Nassau, Saarbrücken.) Die Herren Rhein-Grafen, nach besagten Memorial sub N. V.

N. III. Allermänniglich in den Stand ic.) darinnen ein jeder An. 1618. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, hinwiederum gesehen, und, wegen indessen unterlassenen Lehns-Nuthungen und Requisitionen, Niemanden einmige Beschwerde und Nachtheil zugezogen werden möge.

N. IV. Post verba: Von Ständen des Reichs ic.) Wie unter andern auch zu Speyer, Weissenburg und Landau, vermöge der Beylagen sub N. II. III. & IV. geschehen;

N. V. Ad verba: Des Königreichs Böhmen ic.) Sofern derselbe zwischen Ihrer Kayserlichen Majestät und den Ständen desselben Königreichs, verfiret.

Oder

1645. Oder auch dem Königreich ꝛ.) Weniger dem heiligen Römischen Reich an  
Dec. seinem darbey habenden Interesse &c. 1645.  
Dec.

## Ad Artic. IV.

N. VII. Ad verba: Erkannt und zugelassen ꝛ.) Desgleichen in unterschiedlichen  
Fällen, ohnerachtet aller, ratione incompetentia fori, und sonst rechtmäßig-  
eingewandter declinatorischer Exceptionum, die Sachen präterse ex officio  
unbeschlossen angenommen.

N. VIII. Ad verba: Bekannten *Præjudicii*) davon obangezogene Beysage, N. II. auch  
eines in sich hält.

N. IX. Ad verba: Mit ohngefehr 16.) oder 12.

N. X. Ihren ordentlichen Gerichten) dahin sie zuvor Rechts-wegen gehdrig gewesen.

N. XI. *Autoritatem suam impertitur*) Und damit der vorgesteckte gemein-nützige Zweck,  
schleuniger und unpartheyischer Justiz desto ehender und leichter erlangt werden  
möge, stellen der Fürsten und Stände Gesandten fernern Nachdenken anheim, ob  
nicht die Kayserliche Majestät allerunterthänigst anzulangen und zu ersuchen seyn  
möchte, diejenigen Stände des Reichs, welche mit dem Privilegio de non appel-  
lando, nisi ad certam summam vel quantitatem, noch nicht begnadigt seyn,  
daß von denselben keine Appellatio an einig Ihrer Kayserlichen Majestät und des  
Reichs höchstes Gericht, andergestalt hinführo gehen und erwachsen, oder auch da-  
selbst angenommen und Proceß darauf erkannt werden sollen, es treffe dann die  
in erster Instanz geforderte summa capitalis mehr als 600. Gold-Gülden an, aller-  
gnädigst zu bestreyen; denjenigen Ständen des Reichs aber, welche dergleichen Pri-  
vilegia schon vorhin erlangt, und bißher in würcklicher Übung gehabt haben, ihre  
summas appellabiles zum wenigsten altero tanto zu erhöhen und zu extendiren:  
dann auch allergnädigst zu belieben, daß zu desto besserer Unterhaltung der Herren  
Assessorum, und Erleichterung der erarmten Stände, bey allen höchsten Gerichts-  
Stellen die Sportulæ auf die Maaß und Weise, deren man sich mit einander auf  
nächst-künftigem Reichs-Tag vereinbahren wird, eingeführet, wie nicht weniger  
nach dem zu Franckfurth jüngst-gefaßten Gutachten, eine jährliche Capitation un-  
ter der Judenschafft angeßellet, und das daraus erhebt Geld zu Salarirung der  
Herren Assessorum aliorumque justitiæ Ministrorum angewendet, so-  
dann zu desto förderfahmer Erörterung der beschlossenen und sonderlich im Reviso-  
rio hängenden Sachen, neben den Ordinari-Deputirten, noch eine Extraordi-  
nari-Deputation gemacht und angeordnet werde, von welchen allen und jeden aber,  
bey künftiger Reichs-Versammlung ausführlich zu reden, bessere Occasion und  
Zeit seyn wird.

N. XII. Ad verba: Gehörigen Vorbehalt auszusetzen ꝛ.) Und sodann dem allhie  
beliebten Modo nach, werckstellig zu machen seyn werde; in eodem contextu dele-  
antur verba: dahin zu stellen.

## Ad Artic. V.

N. XIII. Ad verba: CAROLI IV.) dergestalt bewenden, daß kein Römischer König  
anders, denn vacante Imperio erwählt werden solle, es erfordere dann die allge-  
meine Wohlfarth des heiligen Römischen Reichs oder die äußerste und unvermeidli-  
che Noth ein anders: deleatur verbum: allerdings.

N. XIV. Festungen nicht zu besetzen) und wollen solcher allergnädigsten Kayserlichen hoch-  
rühmlichen Erklärung zu Folge, der Fürsten und Stände Gesandten getrösteter Zuver-  
sicht gemäß, auch allerunterthänigst hiemit gebeten haben, Allerhöchst-gedachte Ihre Kay-  
serliche Majestät wollen die allergnädigste Verordnung thun, damit alle dergleichen unter-  
schiedlich vielen, sonderlich in dem Fränckischen und Schwäbischen Crayß geseßenen Stän-  
den,  
Zwenter Theil. D den,

1645. den, und denen Reichs-Ritterschafften, zum Theil von Ihrer Kayserlichen Majestät, zum Theil von den Chur-Bayerischen Völkern, noch obliegende und ferners angedrohte auch wirklich bevorstehende Kriegs-Pressuren und Beschwörden, unverweilt und gänzlich abgestellt, und nicht durch der selben, wieder obgesetzte allergnädigste Erklärung und selbst angeführte beständige Fundamenta auch offenbahrliche Billigkeit, beharrliche Fortstellung und Continuation, obbedeurete Stände, unter währenden Tractaten vollends zu Grund gerichtet, und zu Genießung der süßen Früchte des mit Gottes Hülf verhoffenden edlen Friedens, untüchtig gemacht, benebenst auch den fremden Cronen, selbige Stände desto mehr und ehender feindlich anzufallen, zu incommodiren, zu vorigen Apprehensionen und Prætexten noch ferners Anlaß und Gelegenheit gegeben werden möge. In eodem contextu deleantur reliqua usque ad Paragraphum. *Als dann auch:*

1645.  
Dec.

N. XV. Ad verbum: *demoliret*;) Dasjenige aber, was ein und ander Stand beweislich hergebracht, hierdurch in keinen weg verstanden noch aufgehoben werden möge.

## Ad Artic. VI.

N. XVI. Ad verba: *Sonst werden die alte* &c.) In- und ausserhalb des Reichs wohlhergebrachte Fœdera, wie nicht weniger die Pacta Gentilitia billig confirmiret und in ihren Stand erhalten: *deleantur reliqua.*

## Ad Artic. VII.

N. XVII. *Ejusque Gravamen Ecclesiasticum Primum.* Ad verba num. 6. hierbey befindlichen &c.) Es sehen der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten ihres Orts für besser an, daß diese Beilage, weils darinn mehr præjudicir-als vor-trägliches für die Evangelischen enthalten, und zwar der Dillingensium böse Opinion, so sie Cap. 10. Quest. 75. N. 28. führen, begriffen, gar vom Concept gelassen werde: zumahl, weil die Herren Kayserlichen, daß ohne der gesamten Stände Berwilligung weder neue Gesetze gegeben, noch die alten interpretiret werden mögen, in ihrer auf den V. Artic. ertheilten Antwort selbst geständig sind, über welche Erkenntnis die diß Orts führende Intention, keines weitem Beweises von Nöthen hat, wollte man sie aber je dabey behalten, könnte solches ohne gemugsame Præcaution und Protestation, daß nemlich durch den Anzug, übrigen und wiedrigen Contentis nichts deferiret noch eingeräumt seyn solle, nicht geschehen; bevorab, weils die Herren Franzosen vom Concept bereits Communication erlangt, und durch dieselben Zweiffels-frey noch mehrere Papisten Bericht davon bekommen werden.

N. XVIII. Adelicke Familien) und andere ehrliche Personen, hingegen könnten die Wörter: *Stiftsmäßig und hohe* &c. aus, und es bey der Generalität gelassen werden.

N. XIX. Geänderte *Juramenta*) und neuerlich gemachte widrige Statuta.

N. XX. Ad verba: *Von Revisions-Tägen*) auch andern Conventen.

N. XXI. *Vor längsten suspendiret*) und bey den Evangelischen niemahl in einiger Consideration gewesen.

## Ad Gravamen II.

N. XXII. Sub.No. 7. *Extracts*.weils beygelegten) wegen dieser Beilage führen der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten gleiche Meynung, wie bey der vorgehenden 6. daß sie nemlich, weil die Thesis vorhin zur Gnüge beygebracht, wohl umgangen werden könnte, wo die anders nicht den §. Nicht minder wollen geborne &c. im folgenden III. Gravamine zuwieder lauffen, und Pfalz-Graf Christian Augusti Intention entgegen gesetzt werden sollte. Sie contestiren dadurch allein ihre tragende Sorgfalt, und stellen das übrige denenjenigen, so darbey intereffiret seyn möchten, zu fernern Nachdenken anheim.

Kir.

1645. Kirchen-Ordnung zu machen ic.) Schulen anzurichten. 1645.  
Dec. So wol als andere ic.) ohnmittelbare Stände. Dec.

N. XXV. Nichts weniger zu verstehen,) darbey es aber auch keine andere Meynung hat, dann daß an denen Orten, da verschiedener Obrigkeiten Untertanen vermengt bey-  
sammen wohnen, (als sonderlich in dem Rheinisch-Fränkisch- und Schwäbischen Crantz geschiet) und keine Landfässerey herkommen ist, es der Religion halben in den Stand, welche eine jede Obrigkeit bey den Ihrigen hergebracht und in Übung hat, gelassen werden solle.

N. XXVI. Daß auch hierinnen ic.) wie nicht weniger bey denen Mediat-Ständen und Städten, welche das Exercitium Religionis quovis legitimo modo hergebracht, darinnen aber hilce temporibus turbiret, ja wohl gar davon verstossen worden seynd.

## Ad Gravamen III.

N. XXVII. Ehren-Amt werden sie zugelassen) der Prediger Kinder hat man für un-  
ehlich halten, und zu keinen Dignitäten admittiren wollen, sie haben sich dann vorhin vermeyntlich legitimiren lassen, und ihre Eltern dardurch zu unehelichen Leuten gemacht.

N. XXVIII. Ad verba: Geburts- noch Lehr-Brief ic.) und andere nothdürfftige Atte-  
stationes.

N. XXIX. Grausahme Pressuren ic.) als daß man sie an vielen Orten von ihren herge-  
brachten Ehren-Stellen, Aemtern, Handwercken, Rechten und Gerechtigkeiten, zu merklicher Verschimpfung der sämtlichen Evangelischen Glaubens-Genossen, removi-  
ret und verstossen: Ihre hinterlassene Wittwen und Waisen in die, auch wohl von Evangelischen selbstn fundirte Stiftungen und Almosen, entweder gar nicht einneh-  
men, oder doch auf verweigerte Apostasie, darinnen nicht behalten wollten.

N. XXX. Prætext ganz confisciret) angefallene Erbschaften unterschlagen, von denen dem  
Evangelischen Ministerio verordneten Legatis die Nachsteuer, gleichsam, ob sie auf-  
ser der Obrigkeit gegangen wären, abgefordert.

N. XXXI. Andre die nur ein blosses Jus) Communionis vel &c.

N. XXXII. Zu Ausschaffung der Evangelischen ic.) etiam invito & prohibente so-  
cio vel domino.

## Ad Gravamen IV.

N. XXXIII. Wie die Augspurgische ic.) Weissenburgische.

## Ad Gravamen V.

N. XXXIV. Abbrüchig seyn könnte ic.) Ist in omnibus & per omnia also eingestellt  
und aufgehoben, daß man sich derselben gegen Evangelischen Ständen und Derofel-  
ben Untertanen, in keinerley Weise noch Wege anzumassen hat.

## Ad Gravamen VI.

N. XXXV. Gefährliche Assertiones &c.) als daß er ein blosses temporal-Werck und ab-  
gedrungene Toleranz sey, welche diejenigen, so darwider protestiren, nicht binde,  
und quoad Lutheranos striktilime zu verstehen: daß in Kayserlicher und der  
Stände Mächten nicht stehe, über Geistliche Güter, ob sie gleich vom Römischen Reich zu  
Lehen gehen, zu disponiren, eo, quod sint res extra commercium hominum  
positæ, daß deswegen auch den Evangelischen keine commoda possessionum, we-  
niger einige Præscriptiones in geistlichen Sachen zu gestatten, hingegen die zu Zeiten  
Zweyter Theil.

1645. des Interims erlangte vermeynte Possession pro vera zu halten, und zumahl auch  
Dec. diß den Religiosis vorständig sey, wenn nach den Passauischen Vertrag ein und an-  
dre Ordens-Person, in Reformirten Stifffern oder Klöstern aus Gutwilligkeit gedul-  
det worden, und was dergleichen Vorgeben mehr seyend.

1645.  
Dec.

N. XXXVI. . Wer vor einen Evangelischen zu halten) und consequenter des auf die  
Augsburgische Confession gegründeten Religion-Friedens fähig sey.

N. XXXVII. Andere viele Beschwerden ic.) und darunter sonderlich auch diese, daß an ver-  
schiedenen Orten, der Evangelischen Ständen ihre von langen Jahren besiglich inne-  
habte Pfandschaften, unter wähernder dieser Kriegs-Unruhe abgelöst, und damit  
zugleich die Aenderung der Evangelischen Religion darbey vorgenommen worden, wie  
zu Lindaw, beyden unten gemeldten Reichs-Obrffern, Gogheim und Semfeld und  
anderwo geschehen: welche Neuerung billig in den Stand, darinnen man sich 1618.  
in Ecclesiasticis & Politicis befunden hat, hinwegwiederum zu richten.

## Ad Gravamen Politic. II.

N. XXXVIII Nach Ausweisung des Memorials N. 8.) ingleichen die Stadt Nürnberg, krafft  
vormahls eingekommener Memorialien, Weissenburg am Rhein laut obangezogenen  
Memorials sub N. II. Rotenburg an der Tauber, und viele andre Stände beschweren.

## Ad Art. IV.

N. XXXIX. So viel die Bestellung ic.) seines Directorii betreffend, ein neues Präjudi-  
cium durch zwey von Münster gekommene Conclusa wollen zugezogen werden, ohn-  
angesehen dasselbige sich ic.

## Ad Art. V.

N. XL. Ohnangefochten lassen ic.) und zu desselben besserer Versicherung, die Re-  
und Correlationes künftig nicht divisim, sondern wie es vor der Zeit gehalten wor-  
den, in Gegenwart aller dreyer Reichs-Räthe Deputirten vornehmen, und die ma-  
jora (welche ohne das in Sachen, die das Gewissen gelten, und solche Dinge betref-  
fen, da die Stände ut singuli zu consideriren, keinen Vorgang haben) machen und  
erhalten.

## Ad Art. VIII.

N. XLI. Memorial N. 8. aufweist ic.) darüber gleichwol die Stadt Magdeburg, weilten  
sonderbare Umstände hiebey mit einlauffen sollen, förderst mit ihren Bericht zu hören,  
sodann diese Sache nach befundener Beschaffenheit, etwa auf gültliche Tractaten  
auszustellen seyn wird.

N. XLII. Welches alles ic.) neben denen sowol in puncto Religionis, als der herge-  
brachten Reichs-Immedietät, und andrer habenden Privilegien, Freyheiten und Ge-  
rechtigkeiten, zugefügten Neuerungen und beschwerlichen Eingriffen.

## Ad Art. IX.

N. XLIII. Eingriff gethan haben ic.) deswegen dann nicht allein, was in diesen, sondern  
auch andern Fällen, seit Anno 1618. vorgegangen, dazu, weilsn Mediat-Lehen in  
Confiscation gezogen, andern verliehen, den Ständen des Reichs neue Vasallen  
wider Willen obrudiret, und den Dominis Territorii das Confiscations-Recht  
unterbrochen worden, in vorigen Stand hinwegwieder zu stellen und zu richten.

## Ad Art. X.

N. XLIV. Grafen betreffen ic.) sofern sie in die Politica mit einlauffen,

Ad

1645.  
Dec.

## Ad Art. Propositionis Suecicæ VIII.

1645.  
Dec.

N. XLV.

Einigen Abtrag 2c.) wegen der zu Erlangung des Besizes, oder sonst in einige andre Wege, respectu bonorum restituendorum ausgelegt und verschossener Gelder.

N. XLVI.

Ad verba: *penfiones* abstaten 2c.) hingegen aber die bisshero eingehobene Ruzungen *lucro possessorum immediatorum* cediren, und den Creditoren ihre Ansprache wider dieselben abgesprochen werden sollte.

N. XLVII.

*Memorial N. 10.* zu ersehen 2c.) weisen jedoch die Fälle sehr ungleich, und eßliche der Güther, wegen stetiger Quartier und Unsicherheit, gar nicht genießen, eßliche so viel daraus nicht erheben können, als hoch die Beschwerden und Zinsen sich angelauffen haben, eßlichen eine andere Hinderniß im Weg gestanden. Nichts desto weniger aber aller Billigkeit zu wider lauffen würde, wann man dem Creditori das vöbliche Nachsehen anheim weisen wollte; als wird auf ein solch Temperamentum zu gedencken seyn, damit nicht einem Theil geholffen, dem andern aber entholffen, sondern dergleichen Fälle *juxta Regulas æqui & boni* erörtert, insonderheit aber denjenigen Creditoren, welche auf den *bonis restituendis* von Alters her zu präten diren, und ein *Jus hypothecæ* haben, weder des Capitals, noch der außständigen Pensionen halben, einige *Retentio* und eigenthätliche Veränderung des *tituli possessionis* nachgesehen und verstattet werde.

## Ad Art. XIII.

N. XLVIII.

Zu besetzen 2c.) so fern er von Anno 1618. darzu befugt gewesen, und ohne Nachtheil anderer Gerechtsame und Freyheit geschehen kan, und soll sich dieses auch auf diejenigen Städte verstehen, welche nicht eben immediate dem Reich unterworfen, mit dem *Jure Præsidii* aber von Alters her versehen sind. Dann dieselben nicht weniger als die Erbarn Frey- und Reichs-Städte bey ihren wohlhergebrachten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu erhalten, und in vorigen Stand zu setzen, mit Abschaffung aller derselben darwider auf einigerley Weiß zugefügten Beschwerden.

N. XLIX.

Ausgesolget werden solle 2c.) wie insonderheit die Stadt Weisenburg am Rhein in obangezogener Beslag, sub N. II. gebeten.

## Ad Artic. XIV.

N. L.

Eigener Bestungen 2c.) noch eigener Kriegs-Heer.

## Ad Artic. XV.

N. LI.

Zum guten Theil beruhet 2c.) auch dem bey jetzigen Kriegs-Zeiten so sehr erschöpften Reich wiederum aufzuhelffen, und die an theils Dertern widrigen Falls beschaffende neue Motus zu hinterreiben, kein besser und auslänglicher Mittel zu erfinden.

N. LII.

Seit Anno 1618. so wohl 2c.) in- und vor den See-Porten.

N. LIII.

Ingleichen 2c.) Diesen Zusatz halten der Erbarn Frey- und Reichs-Städte Besandten, so fern die fremde und ihrer Botmäßigkeit nicht unterthänige Personen betrifft, und die Sie nicht von ihralters durch Privilegia, Verträge, nothwendig hergebracht 2c. für theils überflüssig, theils präjudicirlich, weil nicht allein der neuen unerlaubten Zölle schon vorher insgemein gedacht, sondern auch den Städten das *Jus Collectandi* in ihren gleichwol eingespannten Territoriis, nicht weniger als andern Ständen des Reichs gebühret, daneben aber so gar nicht lieb ist, daß sie in Mangel anderer Mittel, sich und ihre Bürger, Unterthanen und Zugehörige mit neuen Auflagen, Imposten und Consumptien-Geldern jetziger Zeit, *neccessitate & utilitate publica ita exigente*, beschwehren müssen, daß sie viel lieber die *causam ob quam*,

1645. dermaleinst abgeschafft, und sich selbst samt den Ihrigen damit versehen, sowol auch  
Dec. ihre Creditores contentiret sehen möchten.

N. LIV. Auf dem Rhein) der Donau, Elbe, Weser, Mayn und andern Strömen und  
Passagen.

N. LV. Hierdurch nichts abgebrochen ic.) Ingleichen versehen sich Fürsten und Stän-  
de hiebey, es werden die höchsten Cronen nicht weniger geneigt seyn, es bey den-  
jenigen Pacten, Privilegien und Freyheiten, welche zwischen ihnen und verschiedenen  
des Heiligen Römischen Reichs-Ständen und derselben Handels-Leuten, vornemlich  
ratione Commerciorum aufgerichtet, und in den Königreichen hergebracht, in alten  
Stand und unverrückt zu lassen.

## Ad Art. XVIII.

N. LVI. Daß nemlich ic.) Gleich nach gemachten Friedens-Schluss alle Hostilitäten und  
Feindschaftigkeiten bey allen Theilen aufhören, nach erfolgter Ratification aber der  
Friede seinen wüchlichen Effect erreichen solle. In eodem contextu delectantur  
verba: Dieser Frieden ic. bis erreichen solle.

Der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte fernere Annotationes.

## Ad Art. II.

In annot. lit. m. maneat verba: Des Corporis der Hansee-Städte.

## Ad Art. III.

In annot. ad verba: *Sive ex deposito publica autoritate* addantur occasio-  
ne belli apprehenso & consumpto.

In annot. lit. n. maneat verba: Die Hansee-Städte unmittelbar und  
mittelbar.

In annot. ad lit. w. an statt der Wort und sonderlich ic. ponantur, und dar-  
unter die Stadt Eger, sonst aber jedermänniglich.

## Ad Art. IV.

§. Und gleichwie ic. maneat verba: angemastete grosse ic.

## Ad Art. VII. Gravamen Ecclesiasticum II.

§. Welches alles ic. ad verba: Freyen Reichs-Ritterschafft und Derofel-  
ben, delectatur verbum Derofelben, & addatur; andern Immediatis, so keine  
Stände des Reichs seynd, wie auch derselben allerseits.

## Ad Gravam. Politic. II.

Ad verbum *Untertan*, addatur: ja auch wohl andere in ihren Territoriis,  
oder sonst nahe gelegene Unmittelbare Stände des Reichs und sonst privilegirte  
Städte ic.

An statt der Worte, *eximiren wollen ic.* ponatur: eine zeithero de facto zu  
eximiren unterstanden haben, und theils damit noch continuiren.

Ad verba: *Beschwehrung gereicht ic.* addatur: auch billig in vorigen  
Stand zu richten.

Ad verba: *Der Reichs-Matricul*, addatur; nachdem selbige obbedeuter maf-  
sen wiederum ergänzet, und respectu allzu hoher Anschläge, zu billigmäßiger Mode-  
ration gebracht seyn würde.

Ad

1645.  
Dec.

## Ad Gravam. Politic. XII.

1645.  
Dec.

Vor dem Wort Landsassen, ponatur unstreitig zustehenden.

An statt der Worte, und Unterthanen, addatur: Bürgern, Unterthanen, Inwohnern, Schutz- und Schirms-Verwandten, dergleichen andern privat Personen, darunter auch die in Städten geseßene Kayserliche Post-Meister mit begriffen.

An statt der Worte: *Immunitates & Exemptiones*, ponatur: *Immunitatum & Exemptionum ab oneribus realibus*.

Ad verba: Hohes *Præjudicium*, addatur, in ihren hergebrachten Jurisdictional- und andern Rechten.

## Ad Gravam. Politic. XIII.

Ad verba: Verächtlich gemacht, addatur, noch der Reichs-Hof-Raths Cansley in besagten Fällen bisher mit starken Summen Geldes größte commoda förderst nachgesehen.

So viel schließlichen den modum concerniret und anlanget, welschergestalt das über die Königlich Propositiones und Kayserliche Responsiones præparatorie abgefaßte Concept, mit den Römisch-Catholischen zu communiciren seyn werde; Erinnern sich der Erbarñ Frey- und Reichs-Städte Gesandten guter massen, daß es bey Überleg- und Erwegung desselben keine andere als diese Meynung und Intention gehabt, daß man bey geschlossener Abtheilung der anwesenden Evangelischen Gesandten, eine beständige Harmonie und Gleichheit in den Stimmen, sowohl hier als zu Minister, haben, und wenn es zur gesamtten Deliberation ankommt, bey einem jeden Punct gleichsam aus einem Munde reden möge.

Lassens also, demnach sie, daß es bey längst gemachten so schrift- so mündlich vor sich gestellten, und nicht allein von allerseits Herren Principalen und Obern beliebt, sondern beyden höchstlöblichen Cronen applacirten Concluso sein ungeändert verbleiben, beständig haben und behalten solle, verstanden, desto mehr dabey bewenden, weisen der zwischen dem puncto Gravaminum und was denselben anhanget, und den übrigen causis communibus & politicis sich selbst erzeigende Unterscheid, so bald der bisherige Admissions-Streit seine endliche Richtigkeit bekommen haben wird, leichtlich in Acht genommen und zu Werck gestellet werden kan.

## §. III.

Der Hansee-  
Städte Des-  
schwörung  
über ihre Vor-  
beygehung in  
dem Gutach-  
ten.

Weil man aber der Hansee-Städte, im Fürsten-Rath, bey dem Aufsat über die Friedens-Propositiones, insonderheit Erwähnung zu thun, vor überflüssig gehalten: so haben die Abgeordnete dieser Städte deßhalb Vorstellung, sub N. I. N.I. gethan, die Gründe und Ursachen,

weshwegen dieser Städte insonderheit Meldung mit zu thun sey, sub N. II. angezeigt, auch eine historische Nachricht von dem Bund solcher Städte, sub N. III. bekannt gemacht, wie aus folgenden Stücken zu ersehen:

N. II.

N. III.

## N. I.

Memoriale der von dem Collegio Hanseatico Abgeordneten, derer Hansees Städte in dem Aufsat nahmentlich mit zu gedencken.

Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste und Hochgelahrte, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

N. I.  
Hansee.

Wie höchlich, zu benehst jedermänniglich, auch wir des Hanseischen Collegii Städte anhe. Memorial.

1645.  
Dec.

anhero Geordnete, erfreuet, daß alle und jede durch den seidigen Krieg, bißhero Gedruckte und Verübte, nicht allein von Thro Kayserlichen Majestät und den höchstlöblichen Cronen, zu gegenwärtigen daher also genannten Universal-Friedens-Tractaten zugelassen und beruffen, sondern auch in beyden hochlöblichen Fürstlichen und Reichs-Städtischen Collegiis, die Inserirung eines jeglichen Interessirten Nahmen und Nothdurfft hochrühmlich bewilliget und beschloffen, und daher solichem zu folge der Ehrbaren Hansee-Städte besonders Interesse, an diensamen Duten ebenermassen nahmentlich zu inseriren beliebet, auch sofort würcklich inseriret, und solch des hochlöblichen Fürsten-Raths, gleich allen andern, gemachtes Conclufum, in selbiger Form und Meynung ad dictaturam übergeben, und dem löblichen Reichs-Städtischen Collegio communiciret worden: Also haben wir hingegen nicht ohne besondere Betrübniß und Bestürzung verstanden, daß man auf ein oder andern der Fürstlichen Herren Gesandten, bey nachfolgenden Sessionen, etwan darwieder prætandirtes Interesse, eine andere und wiederige Resolution gefasset, und derer Hansee-Städte einmahl beliebte ausdrückliche Benennung hinweg zu thun beschloffen seyn sollte: Und solches zwar vornehmlich derer Ursachen halben, daß man nicht eigentlich wüßte, wohin der Hanseische Bund gerichtet, oder was für Städte darunter verstanden würden.

1645.  
Dec.

Wann nun solche und andere uns zur Wissenschaft gebrachte Dubia also beschaffen, daß selbigen ohnschwehr gründlich begegnet, und abgeholfen werden mag: da wir dann (massen die Meynung auch dahin hochrühmlich also gefasset zu seyn, wir vernemen) der guten zuversichtlichen Hoffnung geleben, wie zwar, *stantibus istis, ad unitus vel alterius forte instantiam & contradictionem*, selbiges Conclufum befördert und erhalten: also auf andere darüber einkommende Erklärung, *adeoque utraque parte audita*, ohnzweiffentlich bey dem erstmaligen Schluß gelassen, mit nichten aber unser ungehöret, *cum irreparabili præjudicio & damno*, so viele ansehnliche Communen, inter ceteros gleichsam verstecket, zurück und aus den Augen gestellt werden sollten; Zumahlen, wie das in simili vielfältig urgiret, wir allhier auf keinem ordentlichen Reichs- sondern allgemeinen Friedens-Convent beyammen. Darnhero wir unzählig andere, ob schon, *ut ita loquamur, privatissimi*, in dem Aufsatz und fast allenthalben, ganz gerne gedacht und zugelassen: Wir auch für unsre Person, eben in selbigem Respectu, nicht allein von allen hohen Interessirten, sondern auch Ew. Hoch-Edl. Gestr. und Hochgeehrten Gunst. selbst, ihrer gutwillig angenommenen, und unsre jeden hohen Orts ange deutete Intention, anders nicht dann rühmlich und gut erkannt und befunden, und darauf selbigen Respect in specie zu inseriren, einmützig placidiret und beschloffen:

Also unsere hochgeehrte Herren, *re intentioneque nostra* aus beykommendem Bericht N. I. & II. *penitus perspecta*, sothaner einmahl gefasteten Meynung nachmahlen ohnzweiffentlich groß geneigt inheriren, und nicht zugeben werden, daß mit sothanen unserm Interesse, wir gleichsam von ihnen abe, und damit zugleich anders wohin verwiesen werden sollten, zumahlen von uns besonders führender Hanseischer Respect also beschaffen, daß selbiger weder unter *Mediatis* noch *Immediatis* verstecket, sondern ad Exemplum vielfältiger dierergleichen *Pacifications-Handlung*, *disertis omnino verbis exprimeret* und benannt werden müßte. Da je gewißlich viel besser sehen, auch unsern hochgeehrten Herren viel rühmlicher seyn wird, wenn theils ihrer hohen Principalen etwan Untergehöriger darunter mitverhrendes Interesse, *sepositis aliis*, viel lieber von ihnen selbst, dann sonst jemanden nahmentlich beobachtet, und wie bißhero rühmlich geschehen, das allgemein-nützige *Commercium* und Hanseisches Wohlwefen nach und nach äußerster Möglichkeit befördert werde.

Dessen

1645.  
Dec.

Deffen zu Erw. Hoch- und Wohl-Edel Gefr. und Hochgeehrten Gunsten wir uns dienlich versehen, und Dieselbe der allgewaltigen Obacht Gottes getreulich befehlen. Osnabrück den 27. Nov. Anno 1645.

1645.  
Dec.

## Unserer Hochgeehrten Herren

allzeit dienst- und bereit-willige  
Des Hanseischen Collegii anhero Abgeordnete

David Gloxinus, D.  
Gerhardt Coeh, D.

## N. II.

Diktat. Osnabr. d. 28. Nov.  
1645.

Gründe, weswegen der Hanse-Städte, in den Aufsätzen der Evangelischen, namentlich zu gedencken sey.

N. II.  
Gründe zur  
Einrückung  
der Hanse-  
Städte.

Demnach in ganz unvermuthlichen Zweifel gezogen werden wollen, ob deren zum Hanseischen Bund gehöriger Städte allgemeines und besonders Interesse, bey gegenwärtigen Friedens-Traktaten, demjenigen, was ad emanatas Propositiones & Resolutiones Caesareas Regiasque aufzusetzen beliebt, mit ausdrücklicher Benennung der Hanse-Städte zu inseriren, oder nicht? So wird nicht ohndienlich seyn, ab beyden Seiten deshalben vorkommende Quaestiones kürzlich gegen einander zu halten, und nach deren viel oder geringe Gültigkeit, von der Sache selbst zu judiciren.

Rationes pro  
Negativa.

Da denn pro opinione negativa etwan eingewendet werden möchte, 1) daß solthane insertio plane superflua und supervacanea seyn würde, alldieweil diejenigen unter den Hanse-Städten, welche Reichs-Städte seyn, unter selben Namen schon vorhin allenthalben begriffen: andere und zwar Mediat-Städte aber, von denen Landes-Fürstlichen oder anderen Ober-Herren billig und in alle Wege vertreten würden: zumahl 2) denenselben zu besonderem Prajudiz gereichen wollte, wann selbigen untergehörige Städte, sich dieß Orts, quasi pro Immediatis, immediate selbst angeben und vertreten sollten 3) und noch so viel mehr, daß es auch ohne dem fast ein seltsames Ansehen gebähren wollte, wann anderer Botmäßigkeit untergehörige, und zwar invitis Dominis, in fremden Schutz und Bündniß sich begeben und aufhalten, und daher ihrer angebohrnen Herrschaft so bald ichtwas zum Nachtheil und Schaden, dann Nuß und Frommen, practisiren und vornehmen möchten. Und als dann vors 4) bey diesem Aufsatz quaestionis Niemand concurreiret, auch keiner weiters darzu verstatet, dann der in einem derer Reichs-Collegiorum Sessionem und Votum hergebracht, worunter aber die Hanse-Städte, qua tales, keinesweges begriffen, so wollte daraus erfolgen, daß man deren in demselben eben daher füglich nicht zu gedencken. Zumahlen 5) selber Aufsatz von den Kayserlichen Herren Legatis als ein Reichs-Bedencken, von dessen Ständen allein, und sonst Niemanden erfordert worden, consequenter von andern dahin füglich nichts beygetragen werden möge. Inmassen auch 6) selbe Städte so wenig in dem Religions-Frieden, als sonst andern Reichs-Abchieden jemahlen namentlich gedacht noch benennet worden, und es daher bey dieser Diata ebenmäßig dabey also zu lassen: und was pro ea opinione afferenda für Rationes weiter eingeführet werden könnten, die jedoch Zweiffels-frey in hierobig angezogene mit einlauffen dürfften.

Rationes pro  
Affirmativa.

Wann aber hingegen mit ohnpartheylichem Herzen und Gemüth reifflich und wohl erwogen wird 1) daß wesentlich keine einsige unter den Hanse-Städten vorhanden, die nicht (außer deren theils Reichs-Städtischen Respect) längst davor in pleniore libertate gewesen, ja theils in den alten Matriculn annoch befindlich,  
Zweyter Theil. B son-

1645.  
Dec.

sonsten auch von der Römischen Kayserlichen Majestät mit allerhand sonderbahrn Begnadigungen, Recht und Freyheiten, weit über Menschen Gedencen hero, versehen, auch mit ihren Landes-Fürstlichen Ober-Herren, ihre gewisse Verträge, Privilegia, Reversalen und Observanz, von ohndenclichen Jahren geruhfamtlich und wohl hergebracht, und selbe allenthalben wohlherlangte Privilegia und Verträge nach und nach beständiglich observiret und bestätiget, auch zu Zeiten mildtighich declariret, erläutert und erweitert worden, dannhero bey sothanan erlangten Recht und Freyheiten dieselbe nachmahlen billig zu lassen.

1645.  
Dec.

So gar 2) wann schon ein und andern Orts einige widrige Prætenfiones und Disputaten vorhin gewesen, und also nachmahlen hervor gesucht werden möchten, derselben Erörterung dennoch keines weges anhero, sondern an gehörigen Ort und Ende, zu rechtmäßiger Entscheid- oder gütlicher Vergleichung, zu verweisen, und hingegen für jeso und an diesem Orte blößlich und allein dahin zu gedencen, wie ein jedweder klein und groß, Obrigkeit und Unterthanen, für allen Dingen in das Recht, Stand und Besiß, worin er vor Anfang dieses Krieges gewesen, hinwiederum gesetzt, auch biß zu anderweiter Entscheidung, fürters ohnperturbiret darin gelassen werden möge: Allermassen in diesem hochblöblichen Scopo, allerseits hohe Ineressirte duthaus einig, und daher in particulari darwider hoffentlich nichts wird gedacht oder begehret werden.

Zumahlen 3) über die massen hart und nachdencklich seyn würde, wann auffer der, einem jeglichen in seinem hohen oder niedrigen Stande erblickenden Gnade der plenaria Restitutionis, über alles Verhoffen und gefasste Zuversicht, noch darzu etwan von jemanden weiteres gegangen, und dahin getrachtet werden sollte; daß weil denen benachbarten, oder auf gewisse Maasse an- und untergehörigen vorhin hochbedrückten Städten, occasione dieses Krieges einig Vorthail abgegangen, selbige zu absolute Unterthanen und gemeine Municipal-oder Land-Städte gemacht, auch, um so viel besser dahin zu gelangen, deren Interesse dieses Orts suo arbitrio menti & dispositioni committiret, und hingegen jene gänglich von hier abgeschaffet und hinweg gewiesen werden sollten, und zwar durch Hülffe, Concurrentz und Beförderung derjenigen, zwischen deren hohen Principalen und eßlichen der Hansē-Städte, schon von vielen Jahren hero, hochbeschwerliche wichtige Controversiæ entstanden und vorgewesen: Insonderheit aber von eines theils hohen Erz- und Bischöflichen Häuptern, in deren Distriktibus belegenen, nicht allein Mediat- sondern auch Immediat-Reichs-Städten, von ihnen heftig zugesetzt und versucht worden, ob dererselben wohlherlangte Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten allgemach zurück gestellet und aufgehoben, und selbe darauf vollends unter ihre absolute Botmäßigkeit gebracht werden möchten, allermassen der Städte Edltn, Worms, Münster, Ohnabrück, und vieler anderer Glimps halben ohnbenannter Exempel für Augen: so ist daher allein ohnschwer zu ermessen, und folget von ihm selbst, obschon selbe Städte de reliquo sich billig schuldig und ganz gerne in ihren Terminis verhalten, auch Dero hohen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten anders nichts denn gnädigen wohlgeneigten Schutz und Beförderung in Unterthänigkeit zu getrauen, daß dennoch in passibus selbiger in Streit gezogener Immunität, Frey- und Gerechtigkeiten impugnirenden Obern, sie ihre hauptsächliche Grundveste und Defension, fast nicht ohne besonders Nachdencken und Sorgfalt, alleinig committiren können.

Zumahl 4) da bey diesen weitläufftigen hochwichtigen Tractaten ein jeglicher mit ihm selbst, seiner Restitution und Beybehaltung ohnzweiffentlich so viel zu schaffen, daß andere leicht darunter vergessen, oder je sehr sparsam beobachtet werden dürfften.

Als aber 5) ferner offenbar, daß, in ermeldtem Stande befindlichen Städten, vor undenclichen Jahren dahin führender, von sonst andern und übrigen deren unterthänigen Städtische Respect und Wesen, ein gar separat Werk, und daher mit selben keines weges ad paria zu achten und zu confundiren sey.

Und

1645.  
Dec.

Und den 6) alsothaner absonderlicher Hanseischer Respect, Bündniß und Einigung unter und mit anderen des Heiligen Reichs, theils Immediat- theils Mediat- Städten und Republicken also beschaffen, das a) selbige zu keines Menschen Offension, Präjudiz, Nachtheil oder Schaden, weniger aber seiner sonst angehörigen Obrigkeit, oder selber zustehendem Recht, dadurch im geringsten ichtwas zu entziehen, sondern einzig und allein pro defensione & conversatione status & commerciorum angesehen und gemeynet. Und daher nicht allein b) von der Römischen Kayserlichen Majestät und dem gangen Heiligen Reich, sondern auch c) fast allen und jeden Königen und Potentaten in gang Europa: Ja d) denen Landes- Fürstlichen Obrigkeiten selbst, unter deren Botmäßigkeit eines theils belegen, re, verbis & facto durch Erforderung deren Hülffe contra oppressos, Recommendirung ihrer untergehörigen Städte, ja Selbst- mit- Eintretung in selben Bund u. multisque modis aliis vielfältig approbiret, merklich befördert und bestätiget. Ja auch e) der Würde und Wichtigkeit geachtet worden, daß man dessen nicht allein in verschiedenen Reichs- Abschieden, sondern fast allen und jeden, so inn- als außershalb Reichs aufgerichteten Pacificationibus, und sonst anderen Handlungen pro conservatione iurium & interesse, rühmlich und mit Nahmen zu gedencken, gang kein Scheu noch Bedencken getragen hat.

1645.  
Dec.

Unmittelst aber 7) notorie wahr und offenbar, welchergestalt bey nunmehr in 27. Jahren vorgewesener Krieges- Unruhe, nicht nur die Immediati, sondern fast jedermänniglich, und unter selben die Hanse- Städte für andern ohnsäglichen Jammer, Noth und Anstoß erlitten.

Dahero 8) von denen hochlöblichen Cronen für selbe weniger nicht, dann die Immediatos selbst, ja præter istos, auch für alle und jede interessirte privatos, Salvi Conductus begehret.

Auch 9) deren Propositiones, sowol auch Kayserliche Resolutiones, nicht nur auf Redressirung derer Immediatorum, sondern auch aller andern durch den Krieg in statu suo bedrücketen und verrücketen, hochrühmlich eingerichtet befindlich sind.

So erfordert, solchem allen nach, außser vorerwehnter rühmlichen Intention Ihro Kayserlichen Majestät und der Hoch- löblichen Cronen, sothane allgemeine und einem jedwedern in particulari anliegende Noth, und daher tragendes Christliches Mitleiden, daß zunebst denen Immediatis und höhern Ständen, in einer Seuche und Beschwerniß leider darnieder liegender Hanse- Städte besondere Gravamina, Noth und Anliegen, weniger nicht den aller anderer, gleichsam in ein Corpus gebracht, und zu gemeiner Remedirung übergeben werden mögen.

Zumal 10) hoch- und wohl ermelten höhern Ständen billig nicht bedenklich, sondern vielmehr rühmlich, wohl angenehm und beliebig gewesen, daß nicht allein Dero Kayserlichen Majestät und andere ohnstreitiger Erb- Unterthanen insgemein, sondern wol gar, wie abermal Christlich und wohl gethan, verschiedener Privatorum Noth und Anliegen gang beweglich dahin eingebracht worden:

Und daher 11) ein über die Maasse seltsammes Ansehen und Nachdencken gebähren würde, wenn theils selben untergehörige Hanse- Städte in selben ihren besonders hoch- anliegendem Respectu, so gar negligiret und zurück gesezet, daß sie auch nicht einmal darinn gedacht, noch benannt;

Ja 12) wieder erstmaligen Schluß und Beliebung, ad unius vel alterius forte instantiam, causa nondum cognita nec audita, so über die Maasse ohnfreundlich und geschwinde, darwider heraus gethan und zurück gesezet werden sollten:

Solches auch 13) um noch so vielmehr, dieweil offenbar und am Tage, daß an Conservation des Hanseischen Bundes nicht nur selbigen zugehörigen Städten allein,

1645.  
Dec.

lein, sondern vielmehr dem ganzen Heiligen Römischen Reich, und dessen sämtlichen Gliedmassen über die Maasse hoch und viel gelegen, in Betrachtung, daß mittelst Wegfall- und Zurücksetzung desselben, in denen benachbarten Königreichen die selbigem zusehende Contoire und deren anhangende herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeiten, noch mehrern Anstoß erleiden, wo nicht gar ante tot Secula majorum labore & industria parva, magno totius Germaniæ malo, auf die Weise endlich mit all hinweg fallen und zu Grunde gerichtet werden müsten: welches zu gedencken, vielmehr aber, und zwar um etwa mehrer Fortses- und Erhaltung anderweiter privat Intentionen, contra regulam Juris, qua suum cuique tribuere jubemur, zu verursachen und zu befördern, eine fast schwere für Gott und der Posterität nicht wol verantwortliche Sache seyn würde.

1645.  
Dec.

Und wie nun mittelst diefergleichen ohnwiedertreiblichen Fundamenten all denjenigen, was pro negativa sonst etwann eingeführet oder fürters beygebracht werden möchte, ohnschwehr zu begegnen, zumalen der Hanseische Respekt von sonst andern eines jeglichen Stande und Wesen toto caelo unterschieden, und daher für sich und besonders gedacht zu werden hochndthig, zumalen ein weit anders Hanseatico foedere gaudentem, in pristinum statum zu restituiren begehren; gestalt dann, was von besorgendem præjudicio und weltlicher Intention sub secunda & tertia rationibus annectiret, durch hier obiggethane Erklärung nunmehr, wo nicht übersflüssig, dennoch zu aller Gemüge abgelehnet worden. Gestalt dann ad quartam & quintam rationem pro negativa, respondendo, notorie wissend und bekant, daß auch der Hanse-Städtische Wille, Intention und Meynung nie gewesen, als wann sie bey dieser Diata in selben respectu einiger Session und Juris Suffragii ihnen ungebührlich und wieder Herkommen anmassen wolten, besondern, wie auch bey erdencklichen Reichs-Tagen und anderen hochwichtigen Handlungen derer Hanse-Städte und selber Interesse, idque per modum accessionis, nahmentlich zu gedencken, nicht neu noch wiederlich geachtet, also solches bey diesen extraordinair Frieden-Tractaten, um noch so viel weniger einige wiederliche Consideration mag gebähren: Zumalen unter selben Nahmen, quoad hocce Tractatus, vornemlich nur diejenigen Städte gemeynet und verstanden, die sich etwan die nechste 50. 60. etliche mehr oder weniger Jahre hero, zu dem Hanseischen Bunde annoch gehalten, und also noch diese Stunde würcklich in demselben begriffen seyn.

Und alsß dann schließlich, was bey dem Religions-Frieden, wie in vielen andern, also auch diesem passu specialis denominations etwa versehen und übergangen, tantum abest, einige wiederliche Illation noch Consequenz mag gebähren, daß vielmehr aus jeso besagten Ursachen die gesuchte Special-Benennung omnibus modis zu befördern, oder je zum wenigsten Niemanden füglich zu mißgönnen, zumalen wie in verschiedenen andern Reichs-Abschieden in onerosis ganz öftters gedacht, also bey diesen General-Tractaten (darin keinen einigen privatam, geschweige so viele gute Städte, und bey selben befindlichen sonderbaren Respekt, von den hohen Interessirten jemalen auszuschießen, intendiret) sola vi vocis, si abessent alia omnia, selbe in gratiosis bilig nicht zu negligiren. So wird solchemnach bey einmal beliebter Benennung auch fernener Achthab- und Beforderung offtbereyten sonderbaren Respekts und Interesse, es nochmalen hoffentlich um so vielmehr gelassen werden.

## N. III.

Diätatum 28. Novembr.

Anno 1645.

Historische Nachricht vom Bund der Hanse-Städte, wie solcher sowol ins als außserhalb des Deutschen Reichs confirmiret und approbiret worden.

N. III.  
Historische  
Nachricht von  
den Hanse-  
Städten.

Der Hanse-Städtische Bund ist fast alt. Denn wie nicht allein der Nahme Hanse (welcher in alter vor vielen hundert Jahren in Abgang gekommener Gothischer oder Wend-

1645.  
Dec.

Wendischer Sprache eine Zusammenkunft heißet,) und viele andere Umstände, sondern vornemlich die in dem Hanse-Städtischen zu Lübeck enthaltenen Archivio befindliche uhralte Briefliche Documenta bezeugen, ist derselbe nummehr in die 500. Jahr bestanden.

1645.  
Dec.

Der Zweck dieser Bündniß ist, daß die Commercica, Handel und Gewerch zu Wasser und Land, in guter Ordnung, Wesen und Sicherheit, auch die Städte und Bundes-Verwandten in gutem gedeylichen Stand erhalten, und wider Unrecht, Frevel und Gewalt geschüzet werden mögen.

Und weil solcher Zweck den Göttr- Natur- und Weltlichen Rechten gemäß, rätlich und nütlich, als ist diese Bündniß und Zusammenfügung allwege in- und ausserhalb Reichs gebilliget, insonderheit haben Kayserliche Majestät, Chur-Fürsten und Stände sie für genehm und heilsam gehalten.

Kayser CAROLUS IV. hat diesen Bund, wie das auch von den Historicis in öffentlichen Schrifften vermeldet, ausdrücklich bestätiget.

Nicht weniger haben die Römische Kayser, wie auch Fürsten und andere Stände, ihnen ganz eysrig angelegen seyn lassen, damit dieser Bund nicht verringert, noch zertrennet, vielmehr erweitert werden möchte, sich ihrer Assistentz bedienet, und respective um gute Correspondenz und Einigung, auch daß die ihrigen, der Hansee-Städtischen Privilegien vollenkömlich genießen möchten, beworben. Anno 1377. wie die Stadt Braunschweig von dem Hanseischen Collegio ausgeschlossen gewesen, hat Kayser CAROLUS IV. sich derselbigen Stadt angenommen, daß sie endlich mit den Hänfen verglichen und in vorigen Stand wieder restituiret worden.

Anno 1418. hat Kayser SIGISMUNDUS an die Hanse-Städte begehret, Ihro Kayserlichen Majestät Krieges-Bolck, welches Sie dazumal zu Befriedigung der West-See ausgeschicket gehabt, mit ihrer Hülffe zu verstärcken.

Anno 1430. hat Herzog Wilhelm zu Braunschweig-Lüneburg für Seine Fürstliche Gnaden, Freund und Vettern, Herren Marggrafen zu Meissen, der Hanse-Städte Hülffe begehret und erlanget. So wissen auch die Historici Albertus Cranzius, und andere mehr, mit Umständen zu vermelden, welchergestalt bey Kayser Friedrichs des Dritten Zeiten, die Freye Reichs- und Hanseischen Bundes-Quartier-Stadt, EdlIn am Rhein, eine zeitlang davon ausgeschlossen gewesen, und als bey der Restitution sich allerhand Difficultäten eräuget, allerhöchst gedachte Kayserliche Majestät neben dem damals regierenden Erz-Bischoffen und Churfürsten zu EdlIn Anno 1475. ans Corpus Hanseaticum, um Wiedereinnahme selbiger excludirten Stadt, geschriben und solche befodert haben.

In folgendem Jahre 1476. hat Herr Henning, Bischoff zu Hildesheim, Herr Wilhelm der Aeltere und dessen Sohn, Herr Wilhelm und Herr Friederich, alte Herzogen zu Braunschweig. Herr Johann, Graf zu Spiegelberg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zu Homburg, Herr Gottschalk, Edler Herr zu Plesse, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes Göttingen, Herr Burghardt, Edler Herr zu Werburg, für sich und die gemeine Ritterschafft des Stiffts Hildesheim, Heinnicke Knigge, für sich und die gemeine Ritterschafft des Landes zwischen Deister und Leine, sich mit den Hanse-Städten Braunschweigisches Quartiers, auf 20. Jahr vereiniget und zusammen gesezet, nach Inhalt der darüber fünffach verbrieften und versiegelten Confederation.

Anno 1558. hat weyland Kayser FERDINANDUS I. das betrübte Liefland den Hanse-Städten sehr beweglich commendiret, und den Heermeister durch ihre Hülffe zu entsetzen ermahnet.

1645.  
Dec.

Als Anno 1562. zwischen dem Hanseischen Collegio und der Stadt Bremen Differenz eingefallen, und man wider sie, ihre Bürger, Unterthanen und Verwandte wirklich verfahren, hat allerhöchst ermeldter Kayser FERDINAND im nächst folgenden 1563. Jahr, wie nicht weniger Kayser MAXIMILIANUS II. Anno 1565. deren von Bremen Restitution ihnen allergnädigst angelegen seyn lassen.

1645.  
Dec.

Und als im folgenden 1566. Jahre, Ihre Kayserliche Majestät insgemein fürkommen, daß zwischen den Hanse-Städten eine Uneinigkeit und Gefahr der Trennung entstanden, haben Dieselbe ein allergnädigstes Schreiben an das Collegium abgehen lassen, und dessen Verwandte zu Fortsetzung beharlicher Einig- und Vertraulichkeit ganz väterlich ermahnet, und sich zu Befoderung derselben allergnädigst erboten, zu welchem Ende auch die löbliche Reichs-Städte, welche im selben Jahre zu Augspurg aufm Reichs-Tage versammelt gewesen, der Stadt Lübeck Syndico ein Creditiv mitgegeben, des Inhalts, daß er ihrenthalben die Hanse-Städte zur Einigkeit vermahnen sollte.

Desselben 1566. Jahres hat Herzog Erich zu Braunschweig und Lüneburg, wegen etlicher Seiner Fürstlichen Gnaden unter und mit in die Hanseische Societät gehörige Städte, denenselben zu gute eine Legation an die Hanse ausgesertiget.

Anno 1572. hat Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg an das Lübeckische Hanseische Quartier und die Stadt Danzig gesonnen, mit Seiner Fürstlichen Gnaden in Bündniß und Correspondenz zu treten.

Anno 1579. hat Graf Eckhardt zu Ost-Friesland bey den Hanse-Städten per Legationem anhalten lassen, daß die Stadt Emden mit in die Hanse eingenommen werden möchte, mit dem Erbieten, derselben Stadt zu vergönnen, die Hanse-Tage jedesmal mit zu besuchen, und was daselbst geschlossen, ohne Rücksprach und Seiner Gnaden Consens, zu approbiren und exequiren zu helfen.

Reichs- und Welt-kündig ist, wie väterlich Kayser RUDOLPHUS II. glorwürdigster Gedächtniß, sich des Hanse-Städtischen Collegii angenommen, indem Ihre Majestät nicht allein dessen, wider die Evangelischen angebrachte Klagen allergnädigst angehöret, und zu Berathschlagung gemeiner Reichs-Versammlung, sondern auch so weit befördert, daß zu Widerbringung ihrer, der Hanse-Städte, im Königreich Engeland habender und von 14. Königen bestätigter, aber de facto entwehrtter stattlichen Privilegien, abgenommener Schiffe und Güter und Abschaffung der Monopolischen Handlung, Anno 1597. den 1. August. ein offenes Kayserliches Edict ins Reich publiciret, darin die Englische Adventurirer aus dem Reich bandiret und verwiesen worden.

Dabey es nicht geblieben, sondern als die Adventurirer sich auf ihre Unschuld beruffen wollen, und zugleich sich gütlicher Handlung anerbotten, haben Ihre Kayserliche Majestät Anno 1603. zwischen weyländ Königin Elisabethen in Engeland und den Hanse-Städten, in der Stadt Bremen eine gütliche Handlung hierunter angestellt, und ansehnliche Commissarios dahin verordnet und wirklich tractiren und handeln lassen, biß hochgedachte Königin, pendente Tractatu, Todtes verblieben, und die Handlung darüber für das mahl ins Stecken gerathen.

So ist auch bekant, daß in Anno 1628. FERDINANDUS II. Christfeeligsten Andenkens, den Herrn Grafen zu Schwarzenburg ic. an die Hanse-Städte auf Lübeck abgeschicket, um ihnen einen Fürschlag anzustellender neuen Admiralität fürhalten zu lassen.

Ja es haben jeso regierende Kayserliche Majestät noch in An. 1641. den 1. Sept. bey ihren Herrn Vatern Cardinal Infante, die Hanseische Societät auf Dero Si cherheit beweglich in Schrifften recommendiret, und für Hanse-Städtische Bürger, denen wider Recht einige Waaren weggenommen gewesen, intercediret.

Und

1645.  
Dec.

Und wie nun ab obigen allen, dem ein mehrers hinzugethan werden könnte, (wie insonderheit die Benennung der Heim- und See-Städte, oder Hanse-Städte in Reichs-Abschieden de Annis 1542. 1544. 1548. 1555. 1557. 1566. 1576. 1582. und folgenden, und daß man sie um Darreichung einer Summen Geldes besprechen sollte, wie auch vielfältig gesehen,) klar und offenbar, in was Achtung der Händische Bund im Heiligen Römischen Reich bisher gewesen.

1645.  
Dec.

Also erhellet aus folgenden, in was Aufnehmen, Würden und Ansehen er bey fremden Herrschafften gedeyet. Zuforderst ist ihnen von auswärtigen Potentaten, durch Ertheilung statlicher Privilegien und Freyheiten, die Veranlassung wiederfahren, in ihren Reichen und Landen gewisse Häuser und Contoire zu Gewerb und Wohnung der ihrigen aufzurichten, massen der eins zu Neugrod in Rußland, eines zu Bergen in Norwegen, eines im Königreich Engeland benanntlich der Stiliart zu London, eines zu Brügge in Flandern, und dann das herrliche Oesterreichische Haus zu Antorff durch die Welt berühmt seyn, und werden bisz daro bey allen Häusern, Hanseische dem gesamtten Hanseischen Bund verpflichtete Verwaltere unterhalten. Forderst haben die Hanse-Städte am Königlichen Spanischen Hofe, und im Königreich Portugall, wie auch am Brüsselschen Hofe ihre respective Consules und Residentes, so daselbst in Ehren und Ansehen seyn, gestalt denn noch in nächst abgewichenen Jahren, deren einer von Königlicher Majestät zu Hispanien zum Ritterstand erhaben, und neben solcher Ehre die Hanse-Städtische Residentenschafft behalten.

Über daß bezeugen die von etlich 100. Jahren hero, mit fast allen auswärtigen Potentaten der Christenheit, geflogene Handlungen, Verträge, Bündnissen, und von denselben erlangte Freyheiten und Privilegia, und gethane Schickungen und andere res gesta cum exteris, in was Respekt der Hanseische Bund bey denselben gewesen.

Etwas weniges davon zu melden, so hat Anno 1260. König HENRICUS III. in Engeland den Hanse-Städten wegen des grossen Schadens, den sie bey denen Ihrer Majestät verliehenen vielen Schiffen, erlitten gehabt, (den Ihre Majestät vermög Pacti schuldig gewesen zu erstatten) ein Privilegium ertheilet, krafft dessen sie im Königreich Engeland zu ewigen Tagen freye Handlung, ohne Verhöhung Zolles und Imposten für einbringende und ausführende Waaren, haben und behalten sollten.

Anno 1384. haben die Königin zu Norwegen, Frau Margaretha, und die Ritterschafft des Reichs Dänemarc, sich mit den gesamtten Hanse-Städten in Bündniß eingelassen, wider die See-Räuber, in welchem Bund unter andern mit versehen, daß wenn eines See-Räubers Schloß erobert, solches die Städte usque ad refusionem expensarum inne behalten sollten. Im folgenden 1386. Jahr ist hoch-erwehnte Königin zu Dänemarc und Norwegen, neben Herrn Albrechten, Königen zu Schweden, dem Grafen zu Holftein und andern Herren mehr, zu Lübeck auf einem Hanse-Tage persönlich zugegen gewesen, und sich mit den Städten aus vielen Sachen berathschlaget, darauf auch erfolget, daß die Bündnisse zwischen Ihre Majestät und den Hanse-Städten zu zweyen mahlen, in Anno 1399. und 1400. renoviret, und in Anno 1401. ein speciale Fædus zwischen der Königin, Ihre Majestät Sohn und fünf Städten allein aufgerichtet: Als auch kurz vorhero König Albrecht zu Schweden neben Ihre Majestät Sohn, von der Königin Margaretha gefangen worden, haben sich die Hanse-Städte im Jahr 1395. der Unterhandlung angenommen, auch erlanget, daß ihres Mittels Abgesandten höchst-ermeldter König Albrecht und sein Sohn, von hochgedachter Königin Margaretha in ihrer Hand übergeben, von denen sie auch beyde bisz zu endlicher Vergleichung in Deutschland heraus geführet, und ist der Vater zu Mosock, der Sohn aber zu Wisimar eine zeitlang enthalten worden; zu welcher Zeit auch die Haupt-Stadt in Schweden Stockholm, in der Hanse-Städte Hand vertrauet und übergeben gewesen.

Anno 1418. haben die Städte von der Hanse neben etlichen Fürsten einen schweren Krieg, welchen König Erich zu Dänemarc, Schweden und Norwegen, wider Her-

1645.  
Dec.

Herzog Heinrich von Schleswigh, und Graf Heinrich zu Holfstein geführt, dergestalt zu richten versucht, daß, welche Parthey der Unterhändler Spruch und Erkenntniß nicht pariren wollte, wider dieselbige beyde Fürsten und Städte zugleich fallen, und sie dahin bringen und vermögen sollten.

Anno 1456. hat König Christian zu Dännemarc in eigener Person, bey Versammlung vieler Herren und Städte, zu Rostock an die Hanse-Städte begehret, ihre Gesandten in Schweden zu König Carl zu schicken, und den Krieg zwischen ihnen zu vergleichen.

Anno 1468. hat sich ein schwerer viel-jähriger Krieg zwischen der Cron Engeland und den Hanse-Städten angeponnen, der durch weyland Herzog Carl zu Burgund und andere Fürsten verglichen worden, welcher Vergleich von den Historicis noch anjeho der Utrechtische Vertrag, sive Trajectensis Concordia genennet wird.

Anno 1487. sind die Hanse-Städte mit der Cron Frankreich in grosse Zweyheiligkeit und Krieg gerathen, den die Könige zu Dännemarc beygeleget.

Anno 1525. hat König Friedrich der erste dieses Nahmens zu Dännemarc, mit den Hanse-Städten in Verständniß zu treten begehret, welches gleichgestalt eben in demselben Jahr, auf einer Versammlung zu Lübeck, vom Heermeister in Preussen gesucht worden.

Anno 1587. hat Herzog FRANCISCUS von Alenfon, des Königs von Frankreich Bruder, eine Zusammensetzung mit den Hanse-Städten begehret, mit Erbietung, zwischen der Cron Engeland und ihnen, von wegen nochwährender Gebrechen und Streitigkeiten, Handlung zu pflegen.

Anno 1598. sind auf einmahl zu Lübeck, in Conventu Hanseatico, ein Kayserlicher, ein Königlicher Hispanischer, und Königlicher Polnischer Gesandter gewesen.

Und wäre desgleichen mehr beyzubringen, wie denn auch noch bis auf heutigen Tag etliche der mächtigsten Potentaten und Fürsten der Christenheit kein Bedencken getragen, oder verkleinerlich geachtet, in fürwendenden Pacifications-Handlungen diese Societät proprio motu mit zu begreifen, und auf ihrer Freunde Seite zu setzen, wie aus Dero zwischen Erb-Herzogen MAXIMILIAN zu Oesterreich, als erwählten König zu Polen, und etlichen Ständen derselben Cron Polen, Anno 1587. benahmten Capitulation, sonderlich aber aus denen, zwischen den Königen zu Frankreich und Hispanien Anno 1598. und wiederum zwischen den Königen zu Hispanien und Groß-Britannien Anno 1604. und anderer aufgerichteten Pacificationen zu sehen, wie nicht weniger mit den hochmögenden Herren Staaten der Vereinigten Niederlanden, sie von guter Zeit hero in Bündniß gestanden und respective noch stehen.

Endlich was gestalt die Hanse-Städte mit Schriften und Schickungen, den in Anno 1629. zu Lübeck zwischen Ihro Kayserlichen Majestät und der Königlichen Majestät zu Dännemarc getroffenen Frieden befördert, was massen auch in nächsten Zeiten bey jest Hochgedachter Königlichen Majestät zu Dännemarc, Norwegen, so dann bey Ihro Kayserlichen Majestät und der Hochlöblichen Cron Schweden, der Hanse-Städte Abgesandten angesehen und tractiret, auch ihre Werbungen auf und angenommen worden, ja wie von allerhöchst gemeldter Königlichen Majestät Deroselben, wegen jetziger gemeinen Friedens-Tractaten in Unterthänigkeit abgelassene Schreiben allergnädigst geachtet, auch bey allen zu Münster und Osnabrück dieser Friedens-Handlung halber anwesenden, hohen und fürtrefflichen Herren Plenipotentariis, Mediatoribus, und Legatis, die ihrige und Dero Anbringen bisher zu an- und aufgenommen, ist offenbar, als daß nöthig seyn sollte, etwas davon zu reden.

§. IV.

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

## §. IV.

1645.  
Dec.Inferirung  
der Hanse-  
Städte in das  
Gutachten.

Hierauf wurde von den Evangelicis und, daß solches ohne Nachtheil eines oder  
resolviret, der Hanse-Städte, in dem des andern, auf die Hanse-Städte ha-  
Aussag, bey dem 6. Schwedischen Arti- benden Praxension, gereichen solle, aus-  
cul, Erwähnung zu thun, jedoch weiter weiß folgenden Protocolli.  
nicht, als so viel die *Commercia* betreffe,

*Protocollum Osnabrugense* de 6. Decembr. ante merid.

Magdeburg proponiret: Nachdem man aus der Hanse-Städte Memoriali  
ersehen, was derer Suchen sey, siehe zu vernehmen, wessen sich darüber Fürsten und  
Stände resolviren wollten. Wann das beschehen, solle die Re- und Correlation  
mit den Reichs-Städten vorgehen, und, da die Zeit übrig, der Punct der Grava-  
minum durchgelauffen werden, weilm man des Restes wegen der Cronen Replie er-  
warten wolle.

Seine Meynung sey, man solle des Hanse-Bundes Gesinnen Artic. Sueci-  
co 6. da der *Fœderum* gedacht wird, statt geben, doch allein, so viel solcher die *Com-  
mercia* berühre, und unvernachtheilt deren Superioren.

Altenburg: Dreyerley falle in Umfrage: Erstlich was wegen der Hanse-Städ-  
te zu thun? 2) Wie die Re- und Correlation mit dem Reichs-Städtischen Colle-  
gio anzustellen? 3) Wie die Gravamina zusammen zutragen? Der Hanse-Städte  
Memoriale habe er mit Fleiß durchgelesen, halte, es wäre ihnen ohne Präjudiz  
gesehen, wann sie gleich übergangen worden, weil sie aber irreparabile damnum  
cum ignominia besorgten, also könne man sie, modo ac loco a Directorio de-  
signatis, einrücken. *Fœdera* seyn nicht zu verwerffen, weil der Kayser solche selbst  
in sua Declaratione nicht vernichte.

Weymar: Bey den Reichs-Ständen können sie, zumahln als ein Corpus  
nicht in Consideration kommen, daher er noch nicht andersi sehen könne, da man  
ihrer je gedencken sollte, man hätte sie an Ort und Ende, und auf Maas und Weise  
zu stellen, wie in den Reichs-Abschieden gebräuchlich, und sie im Pirnischen Entwurff  
zu befinden. Die *Commercia* seyn bishero fast am meisten durch sie erhalten worden,  
ohne welche Deutschland nicht bestehen möge, darbey seyn sie, doch *citra præjudi-  
cium tertii*, billig zu conserviren.

Braunschweig: *Tanquam corpus* seyn sie im Reich nie consideriret; das  
*Fœdus* wäre tempore FRIDERICI II. schon approbiret gewesen, ergo würde  
man es jeko nicht improbiren können, doch bliebe *Jus Superioritatis* salvum. Sie  
hätten aber sonst sich der Freyen Reichs-Ritterschafft nicht zu compariren, weilen  
solche allerdings ohne Mittel dem Reich unterworfen. Im übrigen habe man mit  
dem Aussag nicht zu eynen, weilen punctus *Salvorum Conductuum* pro Non-  
Scatibus noch nicht richtig, man könne inzwischen 4. Exemplaria der Gravami-  
num abschreiben und *Punctum Justitiæ* daran zuletzt setzen.

Mecklenburg: *Erinnere sich rationum dubitandi*, man könne aber die See-  
Städte ohne Bedencken den 6. Artic. beyrücken.

Sachsen-Lauenburg: (Welches *Votum* Mecklenburg geführet,) man solle  
den Punct, *salvo Jure Dominorum Directorum*, pro legitimo erkennen, und  
der Gravaminum halber, der Erbaren Frey- und Reichs-Städte Re- und Corre-  
lation erwarten.

Hessen-Darmstadt: Vergleiche sich mit den Majoribus, wisse nicht, ob die  
Hanse-Städte abstractive oder concreative eingerückt seyn wollten: Concreative  
könne es nicht süglich geschehen.

Zweyter Theil.

Q

Frantz

1645.  
Dec.

Fränkische Grafen : Die Hanse-Städte gehören abstractive in diesen Frieden, gestallten es Herr SALVIUS auf diese Weise gedacht hätte.

Conclusum : Der Hanse-Städte solle man, salvo Jure Superiorum, beym 6. Articulo mitgedencken.

1645.  
Dec.

## §. V.

Die Chur-Brandenburgische Gesandten urgiren den Titul Excellenz.

Die Evangelische Fürstliche Gesandten wollten über ihre Gravamina mit denen Chur-Brandenburgischen Legatis, dem letzt-gefassten Schluß gemäß, gerne communiciren, es wollten aber diese sich in keine Conferenz mit jenen einlassen, woforne nicht den Legatis Primariis Electoralibus, der Titul Excellenz gegeben würde: sonsten sie per Legatos Secundarios, allein, mit denen Fürstlichen handeln wollten: welches aber diese keines weges einzugehen willens waren, sondern

auf Einrathen des Pommerischen Gesandten Frommholdts, beschloffen, die Insinuation ihres Aussages, per Secretarium dem Chur-Brandenburgischen Secretario thun zu lassen, damit dieser solchen den Chur-Brandenburgischen Legatis präsentiren möchte: im übrigen aber wollten Satus diese neuerliche Präsentation, als ein Attentatum unter den Catalogum Gravaminum referiren, wie das nachgesetzte Protocoll außweiset:

Die Fürstlichen referiren solches unter die Gravamina.

Protocollum Osnabrugense d. 11. Decembr. 1645.

Altenburg referiret: Auf letzteres Gutfinden hätten sie sich in ihrem und ihrer Mit-Deputirten Nahmen, als Braunschweig, Wetterauische Grafen und Lübeck, bey denen Chur-Brandenburgischen Gesandten zur Conferenz über die Gravamina anerböthen; worauf ihnen zur Antwort sey ertheilet worden, die Communication wäre ihnen, Brandenburgicis, sehr lieb, und wollten sie ihrer heut erwarten, allein, sie würden sich in nichts einlassen, man gäbe ihnen dann den Titul Excellenz, gleich wie die auswärtige Potentaten auch thäten. Sie, die Altenburgischen, hätten sich der Assignation bedancket, und bezeuget, daß man ihnen das Prædicat gerne gönne, allein die Fürsten könnten ihnen nicht geben; zu Münster re- und correferirete man mit ihnen, und brauchte tertiam personam im Reden, man wäre hier solcher Qualitäten als drüben, also möchten sie es beym alten bleiben lassen, weils es zumahl causam communem beträffe, sonst müste man es vor eine vorsehlische Separation halten. Solches hätten die Chur-Brandenburgischen für eine Neuierung agnosciret, aber mit deme zu entschuldigen veremeynet, weils Bayern drauff bestünde, so könnte sich Chur-Brandenburg (dessen Haus länger bey der Chur-Fürsten Dignität wäre) auch nicht ringer geben, zumahlen anderst von Fürsten, als den Kayser und den Cronen tractiren lassen; Venedig würde diß Prædicat ertheilet: also wollten sie lieber Gravamina separatim übergeben. Sey also die Frage: Was nun zu thun?

Magdeburg: vermeynten, man sollte den Chur-Brandenburgischen die Gravamina per Secretarium insinuiren, weils sie mit uns nicht anderst, als vermittelst der Excellenz tractiren wollen, und sie bedeuten, sie möchten uns ihr parere mit nechsten verstaten.

Altenburg: Habe sich recht betrübet, daß man diese Formalitäten dem Publico vorziehe. Wessendbeck hätte andere Bertröstung gethan, halte, man sollte ihnen per Secretarium, die Gravamina, wie Magdeburg gerathen, einhändigen und den Schluß intimiren, daß man nehmlich mit der Auslieferung an das Chur-Männliche Reichs-Directorium nicht innhalten könne, weils diß der Conferenz obsticket, es sey periculum in mora, man müsse Zeit gewinnen, wolle ihnen aber ihre Erinnerungen vorbehalten, so gegenwärtig als zukünftig.

Sonsten halten sie, der Schimpff, so dem Fürstlichen Collegio wegen verweigerter Conferenz, die doch zu Münster nicht versaget werde, wiederfahren, sollte zwar

1645.  
Dec.

zwar nicht geahndet, doch den Gravaminibus Politicis, indem der, dieses Titels halben gesetzte, aber dispungirte Punct wieder einzurücken, hernach in pleno eingeführet worden.

1645.  
Dec.

Weimar: Die Herren Chur-Brandenburgischen hätten bereits von ihren Collegen, so bey uns die Pommerische Vota führen, die Gravamina und unsere Meynung formaliter, sogar die Contenta aus der Dictatur bekommen, also könnten sie sich, da sie nur wollten, leicht drüber vernehmen lassen, zumahl Herr Wesenbeck seine Monita mehrentheils von sich gegeben, welche seiner Anzeige nach, der Churfürstlichen Instruktion, so sich auf beyde Rätze extendirte, gleichförmig, man möchte also per Secretarium die Insinuation nochmalen thun lassen, des Titels Excellenz wegen müste ich bekennen, daß die Dispunction aus guter gemachter Hoffnung geschehen, qua cessante, die Ratio auch nicht mehr zu attendiren wäre, doch vorbehältlich.

Braunschweig: Fürsten und Städte zusammen, seyn ja so gut, als ein Churfürst, da das ganze Collegium Electorale beyammen gestanden, wäre es gnug gewest, sie hätten das Bedencken erst-erwehnter massen schon in Händen, also könnten sie sich bald resolviren, wenn sie nur wollten; kein Churfürst habe hierbey mehr Interesse, als ein Fürst, würden insgesamt ad paria judiciret; man solle dert halben die Insinuation bloß vorgehen lassen, und mit der Exhibition doch vorbehältlich ihrer Nothdurfft in Puncto Gravaminum verfahren, in alle Wege aber diß Excellenz elende Wesen in die Gravamina bringen, und in Publico neben denen Catholischen abhandlen und ahnden.

Mecklenburg: Wie Vorfimmende.

Sachsen/Lauenburg: Wie Weymar.

Anhalt-Folget, vermeynet doch, es wäre ihnen anzudeuten, Herr Löwen hätte sich vor dessen vernehmen lassen, in caussis arduis & communibus wollten sie das Prædicat nicht behaupten &c.

Wetterauische Grafen: Cum Majoribus, doch müsten sie anzeigen, weils sie bey dem Churfürstlichen Collegio zu thun, sey ihnen befohlen, wegen Hanau den Titel lieber zu geben, dann die Sache zu verscherzen. Sonsten meldete Herr Wesenbeck, von Privatis achreten sie des Titels nicht, sondern nur wann sie als Legati von Legatis angeredet würden.

Conclusum: Fiat Insinuatio per Secretarium, & inferatur attentatum hoc Gravaminibus &c.

## §. VI.

Der Chur-  
Brandenburgische  
Secretarius wei-  
gert, solche  
Gravamina  
angunehmen.

Es geschah nun zwar die Insinuation solcher Gravaminum an den Chur-Brandenburgischen Secretarium, damit dieser selbige den Chur-Brandenburgischen Legatis weiter præsentiren, und darauf unter den Legatis selbst nöthige Handlung darüber gepflogen werden möchte: Der Chur-Brandenburgische Secretarius aber wollte solche Gravamina nicht annehmen, sondern ertheilte eine solche herbe Antwort dagegen, daß die Fürstliche Gesandten solche übel empfangen, und selbige zu ahnten, nach gegenwärtigen Protocollis, sub N. I. & II. entschlossen:

## N. I.

Protocollum Osnabrugense d. 17. Decembr. 1645.

Directorium referiret: Man habe zu allem überflüssigen Glimpff dem Magdeburgischen Secretario anbefohlen, dem, von Herr D. Frommhold gethanen Vorschlag gemäß, die Gravamina dem Chur-Brandenburgischen Secretario Chemnitio zuzustellen, und ihn zu ersuchen, dieselbe den Chur-Brandenburgischen

Zweyter Theil.

Q 2

Ge.

1645.  
Dec.

Gesandten zu ihrer Nachricht zu präsentiren. Er hätte es aber ohne Vorwissen Herrn Löwens nicht annehmen wollen, und auf erholte Resolution gemeldet: die Fürstliche Gesandten möchten wohl ihren Hochmuth ablegen, und sich genügen lassen, daß man per Secundarios mit ihnen conferirte, die Churfürsten würden sich nicht weiter despectiren lassen &c. Seye also die Frage, wessen sich hierbey zu verhalten?

1645.  
Dec.

**Altenburg:** Dieses sey ein grob und nachtheiliger Proceß, man hätte Glimpff erhalten wollen, zumahl den Vorschlag Pommern selbst gethan; Buschmann als Colonienſis erkenne diesen Tittel: Streit für ein böß Werk, und groß Obstaculum, daran die Veneti Ursach wären, fürgebend, von etlich 100. Jahren wären die Churfürsten den Venetis vorgezogen worden, es komme ab Imperatore, qui sit fons dignitatum. Er hätte Bertröstung gethan, wir würden die Venetos nicht Excellenz tractiren, und sollten sich die, so es gethan, künftig enthalten. Excellenz sey ein neuer Titel, Kayser als Kayser könnte es ohne Befang, als omnium superior thun, aber nicht die Fürsten, weil zumal Wefenbeck selbst bekannt, es stecke ein Mysterium darhinder, er, Herr Buschmann hätte omnem operam zur Hinlegung dieses Streits offeriret, damit ja nicht alle Conferentien beschnitten würden: per Secundarios könne man ohne Verschimpfung der Fürsten nicht mehr handeln; also sey zu schauen, ob die Catholischen Fürsten zu uns treten, und diese Neuerung abstellen möchten, das Protestiren erhalte nichts, Reverſales machen die Sachen weiltläufftig. Der Chur-Brandenburgische Proceß betrübe ihn im Herzen, sonderlich daß die Pommern mit solcher Falschheit einhero gehen, der Herr Lauenburgische möchte es Fromholden reprochiren, mit Andeutung, solche Sachen würde man endlich gar an Ihre Durchlaucht bringen müssen.

**Weymar:** Man könne diese Novationes besser nicht, dann mit Zuthun der Catholischen Fürsten, abbringen; das Kayserliche Decret mandire nichts, und könne Ihre Majestät denen Fürsten und Ständen hierdurch kein Präjudiz zuziehen, weil es nur die Formalia in sich habe; Ihre Majestät könne geschehen lassen &c. daß es auch Ihrer Majestät Wille nicht sey, daß Fürstliche Gesandte den Churfürstlichen diß Prædicat gäben, erhelle daher, daß Oesterreich selbst noch keinem Churfürsten angesprochen, thue es nun Dero Erb-Haus nicht, sey kein ander Chur- oder Fürstlich Haus zu verdenden, wann es damit an sich halte, lasse es also bey dem Altenburgischen Vorschlage.

**Braunschweig:** Er möchte wissen, was die Reichs-Städte hierbey thun möchten, halte, man sollte mit den Catholischen daraus conferiren, bey der ersten Session verhalten eine Umfrage thun, auch die Kayserlichen um Abstellung ersuchen; Er mercke Chur-Brandenburgischer habe uns per Secretarium despectiren wollen, das sey eine erschreckliche Insolenz, die Meynung habe es nicht gehabt, per Secretarium mit ihnen, sondern wann sie den Aufsatz gelesen, per Deputatos zu tractiren. De reliquo wie vorstimmende.

**Hessen-Darmstadt:** Der Tittel Excellenz lauffe den Fürsten zu Präjudiz, sie, die Churfürsten, haben etwas besonders darunter gesucht, und an Kayserlichen Hof contestiret, ohne diesen Tittel bey den Handlungen nicht zu erscheinen, Herr Löwen hätte gegen Herrn OXENSTIERNA gemeldet, ohne den Tittel wollten sie keine Conferenz dulden, und sollten alle Tractaten drüber zergehen, lasse es also bey dem Altenburgischen Vorschlage.

**Sachsen-Lauenburg:** Folgete; Sey Fromholden unter die Nase zu reiben, wie Altenburg.

**Wetterauische Grafen:** Sie hätten bey allen Geistlichen Churfürsten zu thun, also müßten sie wegen Hanau temporisiren, wollten aber dadurch dem Fürsten-Stande

1645.  
Dec.

de nicht präjudiciren, halten, bey Chur-Brandenburgischen wäre ein Mißverstand vorgegangen, sonst cum Majoribus.

1645.  
Dec.

**Fränckische Grafen:** Die Kayserlichen hätten die Schwedische Proposition vom Secretario angenommen, man habe von den principalsten Häusern zu Chur-Brandenburgischen deputiret, wären sonst ratione Gravaminum nachdenckliche Worte von Chur-Brandenburgischen Gesandten gegen Herrn OXENSTIERNA gefallen, also wohl zu vigiliren. Stellet sein Votum ad majora.

**Conclusum:** Mit den Catholischen sollte des Prädicats halber communiciret, und durch den Lauenburgischen eine glimpfliche Anthung gethan werden.

## N. II.

*Protocolum Osnabrugense de 22. Decembr. 1645.*

Als den 17. Decembris jüngsthin dem Herrn Sachsen Lauenburgischen Abgesandten aufgetragen worden, gegen den Pommerischen und benamntlich Herrn Fromholden zu ahnden, daß er ihme an die Hand gegeben, man sollte die Evangelischen Gravamina durch den Magdeburgischen Secretarium dem Chur-Brandenburgischen behändigen, und die Communication verrichten lassen, da man doch solche hernach nicht allein nicht angenommen, sondern von eben dem Chur-Brandenburgischen Secretario wider den gesanten Fürsten-Rath fast schimpfliche Worte gefallen; hat er, der Herr Lauenburgische referiret: Er, Fromhold, müste bekennen, daß er den Vorschlag gethan, bezeuge aber mit Gott, daß ihme keine Malicia derhalben beygewohnet, oder er vermeynt habe, daß es also ausschlagen sollte, wolle sich derhalben gegen den ganzen Concessum exculpiren, und ehe die Gravamina selbst zu hande nehmen, und präsentiren ꝛ. die Ursach, derentwillen die Herren Chur-Brandenburgischen die Acceptation verweigert, wäre gewesen, daß sie nicht schlechter noch ringer dann Chur-Mayns tractiret seyn wollten, nun hätte man D. Krebsen und nicht Herrn Graf Craß oder Brömser, die Gravamina per Deputatos präsentiret, also wäre die Conferenz auch nicht eben mit den Chur-Brandenburgischen Legatis Primariis von nöthen gewesen, so er dahin stelle, und sonst mit dem löblichen Fürstlichen Collegio heben und legen wolle ꝛ.

**Altenburg:** Nächst Dancksagung gegen dem Herren Lauenburgischen stünde zu erwarten, was Fromhold thun werde; Er, Herr Fromhold, komme nicht als Legatus Electoralis in Consideration, sed tanquam Pomeranus.

**Weymar:** Agebat consimiliter gratias, und stellet fernern Verhalt auf Herrn Fromholds anerbotene Erklärung, so viel aber das angezogene vermeynte Präjudiz betreffe, sey zwischen beyden Actibus grosser Unterscheid; Dann 1) von dem Chur-Maynsischen Gesandten siße weder Primarius noch Secundarius im Fürsten-Rath, so bey den Chur-Brandenburgischen ermangele; 2) habe man die Gravamina den Herren Chur-Brandenburgischen nicht bloß zu ihrer notitia insinuiert, wie bey den Herren Maynsischen geschehen, sondern ad effectum einer Conferenz. 3) Sey denen Maynsischen die Insinuation nicht tanquam Electoralibus, sondern Directoribus Catholicis wiederfahren, welche zur Aufnehmung, wen sie gewollt, deputiren mögen.

**Braunschweig:** Glaube wohl, daß bey Fromholden keine Malitia gewesen, der Schimpf aber von den Chur-Brandenburgischen wäre billig zu ahnden, und habe man von diesen Leuten wenig Hülffe noch Assistenz zu erwarten, in reliquo wie vorstimmende.

**Hessen-Darmstadt:** Fromhold carere dolo, man solle denselben hören, sodann abtreten heissen, ihm aber könne man die Gravamina nicht einhändigen, cum non sit Legatus Electoralis, als ein Fürstlicher Gesandter habe er copiam Gravaminum

1645.  
Dec.

num vorhin; Man dürffe also die Sache nicht ersigen lassen, sondern müsse die Fürstliche Reputation erhalten.

Mecklenburg: Man solle erwarten, was Fromhold thun werde; sonst wie Darmstadt, und wäre mit den Catholischen aus den Sachen zu conferiren.

Sachsen-Lauenburg: Fromhold sey ein redlicher Mann, aber sein Vorschlag præter intentionem übel gerathen; Er habe durch Aufnahm der Gravamina die Faute zu repariren vermeynet.

Conclusum: Man solle erwarten, was Fromhold fürbringe; ihm aber die Gravamina nicht einhändigen: des Tituls wegen aber sey mit den Herren Catholischen zu conferiren.

1645.  
Dec.

## §. VII.

Communica-  
tion mit den  
Catholicis  
über die Ex-  
cellenz.

Die, in vorherstehendem Protocollo auf dessen erstattete Relation beliebt, des beliebte *Communication cum Catholicis*, wegen des von den Churfürstlichen Gesandten pretendirten Tituls: *Excellenz*, ausgeführt durch Altenburg, und wurde

*Protocolum Osnabrugense.*

Des Fürstlich-Altenburgischen Gesandten Relation über die, mit dem Oesterreichischen Directorio gepflogene Conferenz, den von den Churfürstlichen Gesandten pretendirenden Titul: *Excellenz*, betreffend.

Es habe Herr Richtersperger wegen des von den Churfürstlichen Gesandten affectirten Tituls, *Excellenz*, mit ihm gesprochen, daß er zu Münster dieser Sache halber, mit den Catholicis selbst geredet habe, auch Culmbach und Würtemberg durch Costnig zusprechen lassen, was nemlich hierbey ihre Meynung sey, und wie sich dieser Meynung zu entbrechen wäre. Die sich dann alle dahin erkläret hätten, man solle den Churfürstlichen den Titul nicht geben, weil sie etwas besonders darunter gewißlich sucheten; D. Reigersperger, Legatus Moguntinus, hätte ihm berichtet, Ihre Churfürstliche Gnaden hätten hieran kein Belieben, treibe auch die Sache nicht, empfinde aber gleichwol, daß von theils Fürsten dem Veneto solche Ehre erstattet würde. Als der Austriaeus dargegen gemeldet: wie, wann es keiner ex Principibus mehr thäte, ob man es ex parte Electorum nicht tacite ohne Schimpf könnte fallen lassen, diß wäre ja besser, als wann mans publice contradicirte, und die Herren Electores dennoch ihre Intention nicht erhielten, so hätte er, Moguntinus, die Sache auf Nachdenken genommen. Herr Giffen, als Straßburgischer Bischöflicher Gesandter hätte Mayns und Eblin visiciret, und keinem die Excellenz, die sie auch nicht begehret, gegeben. Bayern aber hätte zwar auf Anmelden eine Stunde benennet, aber dabey die Conditionem der Titulatur angehänget, worauf sich Giffen der Gebühr zu erzeigen erboten, aber die Visite platt wieder abkündigen lassen. Reigersperger habe seine Expedition nachzusenden versprochen, und hoffe er, Richtersperger, die Excellenz solle fallen. Sey also die Frage, ob der Erklärung zu erwarten, und inzwischen gegen die Herren Chur-Brandenburgischen mit erfuchter Antwort einzuhalten?

Magdeburg: Man werde der Erklärung erwarten müssen.

Altenburg: Wie Magdeburg, wenn Chur-Brandenburg nicht um Resolution anhalte, könne mans disseite auch beruhen lassen.

Baymar: Folget der Regul; zur Nachricht aber meldet er, es habe ihm heute nach der Früh-Predigt, Herr von Löwen in der Kirchen zu erkennen gegeben, was massen

1645.  
Dec.

massen ihm diese Differenz herzlich leyd sey, für seinen gnädigsten Herrn wolle er Leib und Seele verpfänden, daß er für sich, keinem Stand, kein Präjudiz hierdurch zuzuziehen begehre, gestaltsam er sich dessen erst de novo diese Wochen in Schrifften erkläret, wolle darüber selbst beliebige Reverfales ausstellen, wann mans ihnen nur einmal gebe, wollten sie sich contentiren, man möchte sie hernach nennen, wie man wollte. In der Marck führten alle Churfürstliche Geheime Rätthe diesen Titul, man sollte sich ja nicht, auch in privato, von ihnen absondern, welches falls sie gar keinen Respekt erforderten, er, der Weymarsche, hätte solches also ad referendum genommen, mit Andeutung; mit Neuerung liesse sich niemand gern beladen, Benedictig hätte keiner von den hiesigen angesprochen, würde auch nicht geschehen, so hielte er auch nicht sondern viel weniger, daß die Holländer und Staaten dergleichen, ob sie das gleich, wie er angezogen, prætendirten, erlangen würden. Worauf er ihme dann auch auf befragen wegen des puncti Gravaminum Politicorum contra Electores, Nachricht gegeben, was hiervon die Protocolla besagen, daß man nemlich Chur-Brandenburg in den verbliebenen Terminis nicht mit verstanden, worab er sich allerdings wohl contentiret: halte also, die Herren Chur-Brandenburgischen würden hierbey wohl acquiesciren.

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Man solle die Excellenz sich selbst lenta tabe verzehren lassen, die Chur-Brandenburgische hiesige Actiones hätten ihn oft betrübet, bey Herr D. Frizens gefundenen Anwesen habe man nicht disputiret, wie mit Wesenbeck beschehen müsse, Chur-Brandenburg thäte am besten, wenn sie nichts mehr derhalben rührten; Fromhold sey ein frommer Mann, und Ihre Durchlauchten selbst ein sittsamer hübscher junger Herr, mit dem man ja nicht zerfallen solle; würden sie je eine Resolution urgiren, könne man mit ihnen sittsam umgehen.

**Hessen-Darmstadt:** So für Cassel auf Herrn Schäffers Ersuchen zugleich mit votiret) man sollte der Erklärung von Münster erwarten, Sueci & Galli hätten eine Differenz gemacht, und anfänglich denen, so das ganze Collegium Electorale repräsentireten, intuitu regni Bohemia den Titul gegeben; singulis, cessante respectu Collegiali, würde es nicht mehr beschehen. Sonsten wie Weymar, daß man nemlich Chur-Brandenburgischen theils zufrieden seyn werde, wann man wisse daß ihr Anliegen im Protocoll sehe.

**Mecklenburg:** Man sehe, daß man mit Widersetzlichkeit nichts gutes verrichte; Niemand treibe den Titul so stark als Bayern, sey einig, daß man jeko Glimpff suche.

**Anhalt:** Conformiret sich; wann Bayern die Vanität fallen lasse, werde es Brandenburg nicht urgiren; Herr Graf von Wittgenstein hätte sich verwundert, daß Wesenbeck ihm unsere Erklärung in Puncto Gravaminum contra Electores verschwiegen, daran er nicht wohl gethan.

**Wetterauische Grafen:** Stellen es ad majora.

*Conclusum:* Mit der Resolution beyderseits in Ruhe zu stehen, biß man Nachricht von Münster erlanget, würden sich aber immittelst die Chur-Brandenburgischen darum bewerben, sollte man freund-und glimpfliche Antwort geben, wie nächst abgeredet. Sonsten berichte Herr Richtersperger, der hier anwesende Chur-Sächsische Secretarius referire, er meyne nicht, daß Electorales Saxonici den Titul Excellenz affectiven würden.

## §. VIII.

Münsterische  
Abschickung  
nach Ohn-  
brück, zu Dey.

Als aber mittler Zeit von den Münsterischen Gesandten, einige Deputati, als die Chur-Maynische und Eöllni-

sche, dann Oesterreich-Burgund- und Würzburgische Legati, Johann Adam Krebs, Peter Buschmann, Leonhard

und legung des  
Admissions-  
Streits.

hardt

1645.  
Dec.

hardt Richtersberger, Peter von Weims und Johann Philipp von Borburg, zu Sünabrück angelanget waren, um die Neben-Punkte, welche seithero das Friedens-Werck remoriret hatten, sonderlich aber den Admissions-Streit

bezuulegen; So wurde mit ihnen, über die Formalität des Magdeburgischen Reversus, consultiret, und ferner den 11. Dec. st. v. inter Evangelicos darüber, nach angefügten Protocoll, Rath gehalten:

1645.  
Dec.

Protocollum Osnabrugense, d. 11. Dec. 1645.

Nachdem, dem gestrigen Concluso gemäß, mit den Herren Münsterischen des Magdeburgischen Revers wegen, auf dem Rath-Hause allhier, wohin sie uns Affignation gethan, Conferenz gepflogen worden, hat man von seiten voriger Deputirten die Relation dahin abgelegt, daß alle die Difficultäten auf 3. Punkten beruheten, nemlich, es wollen

1) Die Herren Catholischen vom Titul (Postulirten zum Erzbischoffe) nicht weichen.

2) Den Geistlichen Vorbehalt nicht den also getauften tauffen lassen.

3) Die Session auch auf der Weltlichen Banc, vor andern Fürsten, besonders Bayern und Pfalz nicht einräumen. Des ersten wegen ziehen die Herren Catholischen zum fundament an, daß nicht allein Magdeburg, sondern auch andere Erzbischoffe, ja gar Churfürsten Anno 1567. kein ander Prædicat affectiret, also möchte auch dißhalber, zumaln ob amorem Pacis und annexam clausulam salutarem, nicht viel zu scrupuliren seyn. Beym 2) könnte man den Geistlichen Vorbehalt ganz auffen lassen, und dafür setzen: die bewuste Differenz der Erz- und Stifter ic. Des 3) halber hätten die Geistlichen mit etwas commotion gedacht, man wolle sie gar mortificiren, und können dem Erz-Stift Magdeburg primum Votum auf der Weltlichen Banc um so viel weniger einräumen, weilm es in seiner Ordnung das 5. oder 7. in Reichs-Rath gehabt, also müste ein Expediens erfunden werden; Man hätte zwar des Längertischen Schlusses ihrer, Catholischen theils, gedacht, wir aber hätten regeriret, daß wir den, als ohn unser Zuthun geschmiedet, pro legitimo nicht erkennen: Die Frage sey:

Weilm Magdeburg in 50. und mehr Jahren keine Session gehabt, ob nicht mit dem Prædicat nachzugeben, zumaln da eine so gute Verwahrung hinten angehänget.

Des Vorbehalts wegen, seyen die geänderten Worte ohne Bedenken. Beym 3) müsse man bekennen, daß tertius isque honoratior locus keinem Theil kein Præjudiz bringe, und möge ordo evocandi observiret werden, wie der sonst im Gebrauch, wäre es zu erhalten, daß man am nächsten nach Burgund gefragt würde, hätte man dennoch einen Vortheil.

Magdeburg: Sagte vor die Mithewaltung Dank, des Tituls halben besorgte er sich Neuerung, und wisse dessen mutation nicht zu verantworten, besorge, es sey etwas besonders dahinder, hoffe also, man werde ihnen solches nicht zumuthen. Die beyden andern Punkte lasse er ihm für dißmal nicht zuwider seyn.

Altenburg: Der 2) und 3) Punkt hätte seine Wichtigkeit, bey dem ersten könnte er zwar Niemand zu Schaden rathen, er meynte aber, es könnte ad interim kein Præjudiz geben, da man den Titul zum Postulirten ic. brauchte.

Weymar: Der Stylus wäre auch bey den Catholischen nicht ungewöhnlich, und könnte man alle besorgte Gefahrde per Protestationem abschneiden, im Ende wäre es um eine Präposition zu thun, die in Jure vortheilhaftig, als anders simplex Wort ermessen würde, dann servum schweher, als in servitute esse; Episcopum & in Episcopatu esse, wäre zwar grosser Unterschied, allein dißfalls wäre es um keine Consequenz zu thun, und hätten Ihre Durchlauchtigkeit zu bedenken, wann dieses Worts halben die Tractaten sollten protrahiret werden, was grofsen

1645.  
Dec.

sen Fluch Sie von jederman auf sich laden würden: er schliesse demnach wie Altenburg; und repetirte diß *Votum suo loco*, wegen der Fränkischen Herren Grafen auf deren Abgesandten Ersuchen.

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Was die Pfaffen im Sinn behalten, habe man sich nicht hindern zu lassen. Alle *dissolutio* würde Ihrer Durchlauchtigkeit, im Fall längern *difficultirens*, aufgebürdet, dieser *Actus* sey keinem Part vor- oder nachtheilig. Er wolle es gegen Ihre Durchlauchtigkeit helfen verantworten, man solle die Seelen und armen Leute, so unter dieser Dispute verderben können, bedencken. Doch könne man den Münsterischen noch einmal repräsentiren, ein Diener möge seines Herrn Titel nicht ändern. Im Ende begehre er sich des Wort-Streits nicht theilhaftig zu machen.

**Mecklenburg:** Weilm der Herr Magdeburgische über diesen Punct nicht instruiret, wäre seine Sorgfalt zu loben; die *Gegen-Considerationes* aber seyen so erheblich, daß dieses Wort-Streits wegen die allgemeine Beruhigung nicht aufzuhalten, *progressus causa* könne dem Haupt-Werk helfen, ersuche also den Herrn Magdeburgischen, er wolle sich selbst überwinden, zumaln ihm in omnem eventum, *clausula salutaris* zustatten kommen sollte. Der Rest sey klar, wir haben unser theils *Studium Pacis* zu demonstriren.

**Sachsen-Lauenburg:** Alle Neuerung sey bedenklich, so geringe Worte aber wären nicht zu attendiren, wann wir nur das Stifft haben und behalten; Es seye Gott zu erbarmen, daß wir nun 4. Monath mit dieser Sache umgehen. Man könne den Herren Catholischen wol ihren Unfug in etwas remonstriren, und der etwa hinterhaltenen Gesehrde contradiciren.

**Anhalt:** Ein Legat wäre billich sorgfältig, aber diese Handlung werde keiner Verantwortung bedürffen, dann ein solch Wort ohne Prajudiz falle; die Catholischen haben, wie man bekennen müsse, viel nachgegeben, und mehr dann wir, also könne man den Punct noch einmal glimpflich regen, im Ende werden andere Gesandten alle in der Verantwortung dem Herrn Magdeburgischen assistiren.

**Wetterauische Grafen:** *Cum Majoribus.*

**Directorium:** Will dem Rath folgen, doch solle man noch einmal tentiren, ob das Wort (*zum*) unterbleiben könne.

## §. IX.

Berichtigung  
des Magde-  
burgischen  
Admissions-  
Puncts.

Endlich kam am 12. Dec. der Magdeburgische *Admissions-Punct* völlig zum Stande, wobey es doch noch viele *Disputationes* abgab: Indem Catholici hefftig urgirten, daß der *Erz-Bischoff* zu Magdeburg, in seinem *Revers*, sollte *Junior* oder *Administrator* genennet werden: worein aber die Magdeburgische Gesandtschaft durchaus nicht willigen wollte; zuletzt erklärten sich die Catholischen, sie wollten geschehen lassen, daß er: *Postulirter zum Erz-Bischoff* möchte tituliret werden: welches aber die Magdeburgischen und etliche Evangelici gleichfalls *difficultirten*, hingegen wurde ihnen von andern remonstriret, die *Formula*:

Erwehlter Römischer Kayser, und: Erwehlter zum Römischen Kayser, sey ein Ding; Also auch: *Postulirter Erz-Bischoff*, oder: zum *Erz-Bischoff*, wäre *re ipsa* einerley, und würde gar nicht zu verantworten seyn, wann man von *Grammaticalibus* viel Wesens machen, und die wichtigen *Friedens-Tractaten* dadurch aufhalten wollte; In dem *Reichs-Abschied* 1567. würde der *Erz-Bischoff* zu Magdeburg *Postulirter zum Erz-Bischoff*, tituliret, und dabey konnte man es auch wol lassen: welches dann erfolgt, und der *Revers* wurde in nachgesetzter Form ausgestellt:

Ob es einer-  
ley: *Postulirter*  
*Erz-Bischoff*; oder  
*Postulirter*  
zum *Erz-*  
*Bischoff*.

Zweyter Theil.

R

For-

1645.  
Dec.Formula des endlich beliebt- und verglichenen Magdeburgischen Reverfus,  
in puncto Admissionis.1645.  
Dec.

Demnach eine zeithero, bey den angestellten allgemeinen Friedens-Handlungen, sich zwischen Chur-Fürsten und Ständen beyder Religionen, über der Admission des Hochwürdigsten, Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn AUGUSTI, Postulirten zum Erz-Bischoff zu Magdeburg, und Primaten durch Germanien, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen &c. ad Votum & Sessionem, etwas Differentien sich eräugnet, indem man Catholischen theils der Meynung gewesen, daß durch dergleichen Zulassung, der Haupt-Sache der bewußten Differenz wegen der Geistlichen Erz- und Stifter, präjudiciret, und ihnen dadurch Nachtheil zugezogen werden möchte: Also, und damit durch dieses Werk die Haupt-Sache nicht gehindert, sondern schleunig angetreten, und durch Gottes Gnade zu einem guten Ende gebracht werden möge: Hat im Nahmen Hochgedachter Ihre Fürstlichen Durchlauchten, Dero Abgesandter sich in Krafft dieses dahin verbündlich gemacht, es sollen die, bey diesen Friedens-Tractaten, des Erz-Stifts Magdeburg wegen, gebrauchende Session und Stimme, weder jezo noch ins künfftig in Possessorio oder Petitorio, den Herren Catholischen zu einigem Präjudiz, Verfang oder Nachtheil nicht allegiret noch angezogen, sondern plane pro non-actu gehalten werden, und es daher nach Endung dieser Tractaten, dafern solche (welches Gott gnädiglich verhüte) sich ohne Frucht zerschlagen, oder unter den Gravaminibus dieser Punct, der Erz- und anderen Stifter wegen, zwischen beyderseits Religions-Genossen, nicht in richtigen Vergleich gebracht würde, alles wider in solchem Stande stehen und beruhen, wie dieses Werk vorhin gestanden und begriffen gewesen; Gestalttsam sich denn auch zu mehrer Versicherung, daß hierunter von Hochgedachter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten nichts widriges gesucht werde: Dero Gesandter sich erboten, die Session für dißmahl in tertio loco, zwischen der Geist- und Weltlichen Bancß dergestalt zu nehmen, das wenn erstlich das Hochlöbliche Haus Oesterreich, nachfolgendts auf der Weltlichen Bancß Bayern, und dann Burgund votiret haben, alsdamm Magdeburg evociret werden solle; jedoch unbegeben anderweit gerechtfahmer Befugniß, welche sowol bey Abhandlung der Gravaminum, als sonst anßer dieses Actus, dem Hochlöblichen Erz-Stift Magdeburg und dem Evangelischen Theil, in einigerley Weise oder Form competiren und zusiehn mag, denen hierdurch im geringsten kein Abbruch geschehen oder beygefügt seyn solle.

Wie denn auch dieses beiderseits bedinget worden, daß man durch diesen Revers und obgesetzte Erz-Bischöfliche Titulatur und Session, keinem Theil in obangedeuter Haupt-Sache in nichtem präjudiciret haben wolle, noch ordo votandi einigen andern Fürsten, so Geistlich als Weltlich, an seiner hergebrachten Gerechtfame verfanglich seyn solle.

Alles getreulich und sonder Gesehrde.

Dessen zu wahrer Urkund, hat sich Höchstgemeldter Ihrer Fürstlichen Durchlauchten Abgesandter mit eigenen Händen unterschrieben, und hierauf sein gewöhnliches Verschaft gedrucket, so geschehen Dñnabrück am 11. Dec. 1645. Jahrs.

## §. X.

Ursache der  
Hessen-Cas-  
selischen  
Admission.

Weil aber gleichwol gegen die beschehene Admission des Hauses Hessen-Cassel, von einem und andern ungleiche Mei-

nung geführt werden wollte; so wurden die aufgeworfene Dubia auf folgende Art beantwortet:

Obje-

1645.  
Dec. *Objections principales du Parti contraire, touchant la faite Admission de Madame la Land Grave.*

Que S. A. ne fut point admise à Ratisbonne, ni tant que la guerre a durée.

1645.  
Dec.

*Reponce.*

Il ne s'est faite aucune Diète, que celle de Ratisbonne en l'année 1641. & S. A. s'en souvient avec regret, que non pas avec raison, mais par violence on la bannit de l'admission, qui lui étoit due à Ratisbonne, encore plus signalée par le Commandement, qu'on fit à ceux de Bronswic & de Hesse d'en sortir, & cela contre tout droit. Car dans les Comices les suffrages sont libres, & l'Empereur ne peut pas ôter les Sessions à un Etat, qui ne les a pas par sa concession, mais de son propre droit, reçu de Père en fils, & qui en demeure en possession tant qu'il est réputé Etat; Encore moins cette violence peut elle regner dans une Assemblée de la quelle on parloit fort peu à Ratisbonne, & quoi que l'affaire se traite ici en forme de Comices, pour la facilité & commodité de la methode de traiter, il s'en faut beaucoup que ces soient des Comices. Les Couronnes n'en ont point demandé, mais simplement l'admission de tous les Etats, en vertu de leurs Lettres invitoires, & l'Empereur en est tombé d'accord. Il ne s'est point fait ni de Conscription ni de Publication, qui précèdent les Comices, & ainsi la conséquence de cette Assemblée à la Diète de Ratisbonne est fautive, quoi qu'il ne soit pas une nécessité, fussent ce des Comices mêmes, de suivre toujours un mauvais exemple, comme seroit celui de l'exclusion de S. A. à Ratisbonne. Il est question de juger non par les Exemples, mais par les Loix, & il s'agit de parler des moyens de la paix: or S. A. peut dire son sentiment aussi bien que nul autre, & les Couronnes auroient mal choisi, si leurs invitations au Traité ne regardoient pas ceux qui sont en armes avec eux & les  
- mais seulement ceux, qui les portent contre Elles.

Zweyter Theil.

Si 2

2) Ni

1645.  
Dec.

2) Ni reçue dans la Deputation de Francfort, où pour ne point négliger les Interêts de Hesse, Elle donna procuration à Son Cousin Mr. le Landgrave de Darmstadt.

Reponce.

Cette Raifon pour la Deputation est très foible: on ſçait que la Deputation ne ſe fait que pour la juſtice, & par ainſi ne peut point être referée à une Aſſemblée, où on parle des interêts d'une Paix Generale. On allegue, que Son Alt. ſe voyant incapable d'y entrer, pour conſerver les droits de ſa maiſon, donna ſa procuration à Monſieur ſon Couſin le Landgrave de Darmstadt. Celui qui donne procuration une fois, n'eſt pas toujours obligé de parler par procureur. Son Alt. ſ'eſt plainte par lettres, du tort qu'on lui faiſoit, & ne l'a pas paſſé ſous ſilence. Le Landgrave de Darmstadt obtint cette procuration par prières & ſ'obligea par écrit, qu'elle ne tendroit point à conſéquence ou préjudice à la maiſon de Caſſel, qui a par la même preuve la véritable poſſeſſion & prérogative notoire.

1645.  
Dec.

3) Que Son Alt. ſ'étoit déclarée par une Lettre qui ſe pouvoit produire, qu' Elle ne deſiroit point ſe joindre à l' Empire, mais qu' Elle vouloit être attachée aux Couronnes.

Quant aux lettres, que Son Alt. doit avoir écrites, Elle ne ſe ſouvient point d'autres que de celles, qui luy ont été faites pour la convier à une paix particulière & à l' acceptation de celle de Prague, qui l'engageoit contre les Couronnes. Ce que Son Alt. a rejeté avec raiſon & ſ'y tient encore, ayant allés fait connoître, que ce ne ſeroit pas finir la guerre, mais la fomenter: & a-t- Elle jamais dit, qu' Elle ne ſe voulût point joindre aux États de l' Empire pour traiter & delibérer de moyens d' une bonne paix? mais Elle bien refusé de ſe ſeparer des Couronnes, qui y travailloient par les armes, en attendant le Traité general, où Son Alt. entendoit fort bien de ſe reſerver ſes droits, en refusant un particulier.

Reponce.

4) Qu'il ne ſe peut, que celle qui a les armes à la main contre l' Empereur, aye part aux deliberations, qui ſe font ſous ſon autorité & direction, même Son Alt. ayant guerre avec.

Quant à cet article, Son. Alt. ne croit pas que tous les États & Princes ſoyent aſſemblés pour ſoutenir la Cauſe de l' Empereur, & pour ſe déclarer de ſon party, mais que purement &

1645.  
Dec.

avec plusieurs Princes, & que la restitution qui se demandoit des païs qu'Elle tenoit sur Eux, étoit de sa substance, une affaire publique, qui seroit à démêler, Son Alt. ne pourroit être présente aux choses qui le touchent de si près.

5) Les Couronnes par un article exprès parlent des interêts de Son Alt. & l'associent à leur Cause; & le Préliminaire octroye un sauf conduit à Son Alt. seulement pour prendre garde à ses propres interêts.

6) Qu'on ne dispute point à Son Alt. la Session, mais qu'Elle n'est pas de

& la plus grande partie des Etats se trouve en cette Assemblée pour consulter des moyens d'une vraye & solide paix, & pour en dire librement leur sentiment; la Guerre qu'Elle a avec l'Empereur, n'en pouvant priver Son Altesse aussi peu que celle des autres Princes, qui portent les armes contre les Couronnes, leur ôte la liberté & le droit de leurs suffrages. Plusieurs Etats mêmes ont par diverses fois avoué les bons Conseils de Son Alt. & l'exhortée de leur inherer. Son Alt. croit aussi qu'il fera juste, quand il s'agira de la restitution de ses Conquêtes ou d'un moyen d'en convenir, que tous les intéressés se retirent du Conseil, puisque celui qui est partie ne peut point être Juge ni Mediateur: Mais comme cela ne regarde point le Public que mediatement, & que de cette façon l'affaire se vuidera en son tems & entre les parties, on n'en peut point inférer, que pour cette raison on doive exclure Son Alt. des consultations & délibérations de l'Empire.

*Reponce.*

Ce n'est pas aussi pour autre chose que pour la seureté & satisfaction particulière de Son Alt. que les Couronnes ont fait un article exprès dans leur proposition, qui la concerne, ce qui ne la peut priver des délibérations publiques, puisque Son Altesse ne desire point être présente, quand on touchera à cette corde, & souffre que ce qui en sera mis en avant & par les Couronnes & par Elle, soit traité & débattu par les Plenipotentiaires de l'Empereur, & dans les Conseils de l'Empire. Quant à ce qu'on allégué pour le Traité Préliminaire, le même sauf conduit a été donné de la part des Couronnes à l'Electeur de Cologne & à d'autres, lesquels néanmoins jouissans de leur suffrages, Son Alt. y peut prétendre aussi.

*Reponce.*

Quant à cette objection, il sera tant plus aisé d'accorder la Session à Son Alt.

R 3

Alt.

1645.  
Dec.

1645. de tems, & Lui seroit libre aussi tôt  
Dec. qu'Elle voudroit arrêter son Traité  
avec l'Empereur sur le pied de celui  
de Mayence.

Alt. puisqu' Elle est indisputable, & ne s'en suit pas, que pour n'avoir arrêté son traité à part avec l'Empereur, Elle en puisse être frustrée, Son Alt. ne prétend pas se tenir de sa place & session ordinaire dans le Conseil des Princes, pour y vider la querelle particuliere, Elle prétend d'en traiter avec les Commissaires & Plenipotentiaires de l'Empereur: mais comme Elle n'a aucun dessein de troubler l'Empire, ce qu'il paroitra par ses suffrages & Conseils, Elle croit avec raison, que dans cette Assemblée il lui est permis de dire, ce qu'Elle juge & croit être convenable à l'établissement d'une bonne paix, dont il ne peut arriver aucun préjudice, puisque Son Altesse n'aura autre chose que son rang, sa place ordinaire, & la liberté de dire son sentiment, qui ni force ni oblige pas l'Empire, ni aucun de ses membres: Son Alt. n'a pas aussi soutenu de si grands travaux & perils pour attendre le Traité general, pour s'abandonner dans le cours d'icelui à un projet de Traité particulier, qui est effacé de soi même, & ne peut plus servir de norme.

1645.  
Dec.

*Reponce.*

7) Que la declaration a été déjà faite par la pluralité des voix, à l'Exclusion de Madame la Landgrave, & que c'est par cette pluralité, que les affaires se doivent décider.

Que cette declaration qui a été faite ici, ne peut point avoir lieu aussi bien que la pluralité des Voix de ceux qui sont partie contre Son Alt. Tous les Etats qui sont à Osnabruge & qui y sont amenés en plus grande partie par aucune autre raison, que par celle de regarder les choses, qui pourront servir à l'établissement d'une bonne paix, qui sont ni en guerre pour ou contre l'Empereur, & le sentiment desquels comme les plus depouillés de passion, est le plus préférable, opinent pour l'admission de Son Alt. & la tiennent juste & salutaire, & elle n'est revoquée en doute, que de ses ennemis, qui ne peuvent point être les arbitres, ni les juges de la Cause. Car cette pluralité des voix n'est composée que de deux ou trois personnes contraires à Son Alt. & aujourd'hui en pleine guerre contre Elle & ses Alliés,  
com-

1645.  
Dec.1645.  
Dec.

comme par exemple, l'Archevêque de Cologne a des suffrages pour Paderborn, Munster, Hildesheim, celui d'Osnabruge, de Minden, d'Osnabruge & de Verden &c. ainsi que de cette sorte & s'il falloit passer par des décisions de cette nature, la pluralité des voix l'emporteroit toujours selon le caprice de ces Messieurs au defavantage des Couronnes & de leurs Alliés. C'est pourquoi du commencement on a toujours parlé de cette pluralité & soutenu, que dans cette Assemblée même il en falloit régler les abus & les mauvaises consequences, comme les veritables sources de toutes les resolutions, & qui ont donné naissance & nourriture à cette guerre, & éclairer par la raison cette confusion des voix, en quoi la Mediation & l'autorité des Couronnes, qui n'ont d'autre but pour les affaires publiques, que la justice & le repos, pourront le mieux réussir.

## §. XI.

Entschluß  
der Evange-  
lischen Fürst-  
lichen Stände,  
ihre Grava-  
mina, auch  
ohne Zutritt  
derez zwey Ev-  
angelischen  
Churfürsten,  
zu exhibiren.

Nach also erledigten Admissions-  
Streit, und da auch die Kayserlichen Le-  
gati nicht ferner geweigert, die *Salvos*  
*Conductus* vor die *Mediatos*, so viel deren  
verlangt werden würden, zu ertheilen;  
hielten die Fürstliche Evangelische Le-  
gati vor gut und nöthig, ihre *Gravami-  
na*, sowol den Kayserlichen Gesandten,

als den Cronen, und den Catholicis,  
zu übergeben, ohngeachtet die Evange-  
lische Churfürsten, Sachsen und Bran-  
denburg, wegen des vorgewalteten Ex-  
cellenz-Streits, ihre Meynung darüber  
nicht entdecket hatten, denen jedoch ihre  
Nothdurfft amoch beyzufügen, laut fol-  
genden *Protocolli*, reserviret wurde:

*Protocollum Osnabrugense*, den 14. Decembr. 1645.

*Directorium*: Erinnert, es seye ohnlängst beliebt, die *Gravamina* den Kay-  
serlichen, Schwedischen und Mayntischen durch bereits benannte *Deputatos* zu ex-  
hibiren. Nun seyen sie beyammen, also die Frage, wann es fortzustellen?

*Altenburg*: Mit ehestem, man könne wohl damit verfahren, weisen zumalen  
Schweden vielfältig außs inständigste darum angesuchet; *Trautmansdorff*  
urgire es auch die Frage durch wen ic. sey resolviret, wem ingleichen; Allein die  
Anbringen ein und andern Orts wären nicht einstimmig. Er halte, bey den Kayser-  
lichen wären die dahin zu stellen: Ihrer Kayserlichen Majestät gebührte allerunter-  
thänigster Ruhm und Dank, daß Sie die Deffnung zu diesem heilsamen Werke ge-  
than, man wolle Dero Herren Abgesandten die *Gravamina* zu dem Ende überge-  
ben, damit Sie die Herren Catholicische zur Beschleunigung und Billigkeit anmahnen,  
und vor extremis warnen möchten; hingegen seye man zu Christlicher, friedlicher  
Beylegung, und was gegen Gott und der Posterität nur immer verantwortlich,  
geneigt und erbdthig. Schweden wäre auch für die Begierde der Beruhigung des  
lieben Vaterlandes Dank zu sagen, und um Continuation der Assistenz zu bitten.  
Chur-Maynt könnte man aus der Cronen Proposition und der Kayserlichen Decla-  
ration

1645.  
Dec.

ration repräsentiren, wie nothwendig diese semina diffidiorum zu vertilgen, und darbey keine Stunde zu versäumen. Nunmehr stehe es an ihnen, die Sache mit Billigkeit zu befördern. Wollten sie ihre vermeynte Beschwerde auch beybringen, möchten sie es bald thun, und uns zu den Tractaten mit ihnen kommen lassen, damit wir uns super modo & loco tractandi vereinbaren können; Oesterreich halte, des Päpstlichen Nuncii wegen müsse man Münster meyden, dann der würde bey allen Actibus fulminiren &c. Post relationem seye nöthig, daß wir uns hierinnen mit einander vergleichen und allerhand gute Vorschläge comportiren. Den Franzosen solle man die Gravamina in Latein neben einem Schreiben übersenden, und sie um Interposition bitten.

**Weymar:** Weilen die von Münster allhier anwesende Deputirte selbst Ansuchung thun, das Werk nicht zu differiren, sondern zu übergeben, so gar, daß auch Oesterreich es pro labore sacro sancto & dieferiato expediendo, und für den Ochsen, der im Brunnen liege, gehalten, also könne man ihnen wol gratificiren, und conformire er sich, der Ingredientien wegen, mit Altenburg.

**Braunschweig:** Weilen die Catholischen selbst eilten, sollte mans auf sie stellen, Herr OXENSTIERNA wolle übermorgen auf Münster, derwegen wäre es gut, wenns morgen Nachmittag beschehen könnte; Gegen dem Moguntino dürffe man keiner weitem Handlung gedencken, auch nicht loci & temporis. Der Kayser sey hierin Parthey, also könne man Ihm kein Arbitrium einräumen, sondern Dank sagen, daß er die Thür zur Beylegung der Dissidien öffnen wollen. Succis sey auch zu danken, und Vertröstung bffterer Communication zu thun; Frankreich könne man das Deutsche Exemplar samt einem Brief zusenden, benebens dem Lateinischen Extract.

**Pommern Stettin:** Er wisse nicht, was bishero vorgelauffen, weilen er denen Consultationen nicht beygewohnt; begehre sich nicht zu separiren, sondern alles, was zum Frieden dienet, approbiren. Vor wenig Tagen hätte Altenburg seinen Collegem eine Conferenz angeboten, worüber sie deliberiret und gefunden, daß sie deren nicht statt geben können, sie werden dann Ihro Excellenz tractiret. Wären in Hoffnung gestanden, allerseits Principalen würden die Sache componiret haben, allein, weil es nicht geschehen, könnten sie von ihrem Befehl nicht weichen, hätten doch dem Secretario Erwehung gethan, er Wesenbeck und Fromhold wollten nomine Collegarum mit Altenburg conferiren, er hätte aber gemeldet, dessen wäre er nicht befähiget, wolte ihnen aber die Gravamina lassen, und möchten sie ihre monita ad marginem setzen, welches sie, Chur-Brandenburgische, für nachtheilig und nachdencklich ermessen, weilen es wider das Herkommen zwischen den Chur- und Fürsten-Rath, doch hätten sie es mit ihren Collegis communiciret, und befunden, daß es gnuß Oblationis gewest, daß sie beyden die Communication angeboten, sie seyen auch Chur-Brandenburgische Legaten, und wäre ihnen nicht angestanden, den Secretarium zu hören, begehren keine Punctualität, man hätte es ihnen im Fürsten-Rath so leicht als ein Secretarius überlieffern können; sie könnens, für anders nichts als einen Despect aufnehmen, wollen sich derhalben entschuldiget haben, Electoris Respect verführe hierunter, sie, Gesandten, seyen excepto titulo Excellenz allesamt gleich, also wäre es eins gewest, ob man mit Herrn Grafen von Witgenstein oder ihnen tractiret. Man begehre sich zwar nicht zu separiren, sondern in puncto Gravaminum uns zu assistiren, habe sich auch dessen gegen den Kayser und Churfürsten erkläret, hoffe, Wettern und die von Churfürstlichem Geblüt, werden hierinnen ihr selbst eigen Interesse beobachten. Man möchte im Ende die Gravamina übergeben, aber das Chur-Brandenburgische Sentiment nicht übergehen, sie begehren die Sache an Ihro Excellenz zu bringen, wolle man aber die Exhibition sobalden thun, müssen sie es dahin stellen, und möge es salva Deputatione Saxonica & Brandenburgica Electorali, nomine Principum & Statuum allein geschehen. Die Gravamina wären res communis, und bekant, daß mans conjunctim tractiret, stellen also alles auf Nachdencken.

Wolgast;

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

Wolgast: Hätte einerley Instruction, also conformire er sich.

Worüber sich Altenburg erkläret, daß Chur-Brandenburg gute und dem Evangelischen Wesen vortrügliche Consilia führe, sey jederman bekannt, und Ihrer Durchlaucht Eysen zu loben, er vernehme mit Freuden, daß man in solcher Intention continuire, und solche Consideration habe beyder Conferenz Nothdurfft nach sich gezogen. Man habe ihnen keine Deputatos zu uns zumuthen dürfen, derwegen man die Gravamina dem Herrn Pommerischen, der allezeit bey uns geseßen, durch den Secretarium insinuiren lassen, nicht zum Despect, sondern ad exemplum der Churfürsten, die uns, bey Ablegung der Kayserlichen Declaration, auch mit beyden ihren Secretariis tractiret, in Hoffnung, Pommeren würde sich nicht gewegert haben, es anzunehmen; kein Despect sey Niemand zu Sinn gekommen, der Secretarius habe nicht zu conferiren, sondern nur zu übergeben gesucht, auch um deren Erinnerung Bezeichnung eventualiter gebeten. Daß man mit den Pomeranis per Deputatos handeln sollen, gereiche dem Collegio zu Despect; Kayser und Königl. Gesandten geben der Fürsten und Stände Deputatis Audienz, worum nicht Churfürsten. Zudem habe man Vertretung gethan, in publicis & communibus causis über den Titul sich nicht zu opiniastriren. Von den hiesigen Herren Abgesandten werde den doch kein Churfürstlicher bekommen, es sey eine Neuerung, man solle derhalben das Publicum nicht hindern, Ihro Churfürstliche Durchlaucht sey ein dapper sanftmüthiger Herr; die Churfürstliche Verein könne reliquis Statibus kein Präjudiz zuziehen, und solle man solche auch nicht darhin ausdeuten; Pomerani möchten ihre Collegas zu Hindanlassung dergleichen Vanitäten disponiren, das bonum publicum müsse mit darunter leiden. Welcher Meynung alle Anwesende beygestimmt.

Mecklenburg: Ob mit Chur-Brandenburgischen weiter Conferenz zu suchen, oder loco illorum, cum Pomeranis, sey die Frage, es werde es aber die Zeit nicht wohl leiden. Schweden wolle Gallis die Gravamina selbst insinuiren.

Sachsen-Lauenburg: Cum majoribus.

Conclusum: Fiat insinuatio per Deputatos. Weilen die Frage fürkommen: Ob mit Pomeranis und Chur-Brandenburgischen zu conferiren, werden sie auszutreten ihnen belieben lassen.

Pommern: Habe die Altenburgische Declaration angehört, und was Magdeburg des Abtritts halben an sie gesonnen, vernommen. Altenburg betreffend, sey nicht Herkommens, daß Gesandte mit Secretarien tractirten, was bey Eröffnung der Kayserlichen Declaration vorgegangen, wäre ihnen ohnbewußt, und damalen vielleicht keine Secundarii Legati hier gewesen, jetzt seyen deren vorhanden: Actus secundarius sey nicht einzuführen; siehe dem Fürsten-Rath bevor, zur Conferenz jemand aus ihrem Mittel zu deputiren, quidni & Electoribus? Man habe also Glimpff gebrauchen wollen. Ihro Durchlaucht prätendiren den Titul nur respectu Venedig. Das Magdeburgische Ansinnen aber kamme ihnen recht befremdlich vor, dergleichen sey nie keinem zugemuthet worden, man solle sich nicht übereilen, sondern die Sache besser begreifen.

Altenburg: Erläutert sich, man habe dem Secretario nicht zu conferiren, sondern zu exhibiren abgesandt, und könne diese Umfrage auf andere Zeit ausgestellt werden.

Conclusum denuo: Die Gravamina morgen zu exhibiren, und Chur-Sachsen und Brandenburg ihre Nothdurfft zu reserviren.

1645.  
Dec.

## §. XII.

1645.  
Dec.Exhibition  
der Gravami-  
num Evange-  
licorum an  
die Kayserli-  
che Gesand-  
ten.

Den 15. Dec. wurden die *Gravamina Evangelicorum*, an die Kayserliche und Schwedische Gesandtschaft ausgestellt. Bey den Kayserlichen verrichteten die Insinuation der Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Lüneburgische und Straßburgische Gesandte, als Deputirte; Selbige waren in des Grafens von Trautmannsdorff Quartier besammen, und nahmen die Gravamina gerne an, erbotben sich auch zu möglicher Beförderung, daß alles nach billigen Dingen accommodiret werden sollte: jedoch wollten sie dabey der guten Hoffnung leben, die Evangelischen würden auf keinen extremis bestehen. Bey den Schwedischen thaten die Magdeburgischen, Hessen-

Ingleichen  
denen Schweden.

Darmstädtischen und der Nürnber-  
gische Gesandte die Insinuation; des  
folgenden Tages aber bey dem Chur-  
Mayngischen Reichs-Directorio, die  
Weymarische, Mecklenburgische und  
Lübeckische Gesandte. Den Französ-  
sischen Abgesandten wurden solche Gra-  
vamina ebenmäßig nach Münster über-  
schickt, und daselbst durch die Hessen-Cas-  
selische und Colmarische Gesandten ü-  
berreichet. Der Inhalt solcher Gravami-  
num soll bey Erzählung der Geschichte  
des folgenden Jahrs, da die über die Gra-  
vamina Ecclesiastica gepflogene Hand-  
lungen vorkommen, um die Materie nicht  
zu zerreißen, in forma angeführet werden.

dem Chur-  
Maynschen  
Directorio,  
und den Fran-  
kosen.

## §. XIII.

Evangelico-  
rum Inten-  
tion, die  
Tractaten in  
puncto Gra-  
vaminum zu  
Osnabrück  
zu pflegen.

Nach also exhibirten Gravaminibus, beratheten sich die Evangelischen Fürstliche Stände sofort weiter, wie? wann? und wo? die Tractaten darüber, am besten gepflogen werden möchten. Und ob wol die Catholischen Weltliche Stände selbst deutlich bezeugten, daß, wann gleich über die Gravamina Ecclesiastica in Münster sollte tractiret werden, jedemoch der Päpstliche Nuncius darinnen keine Hinderniß zu machen sich unternehmen sollte, weil Catholici selbst ihn darunter nicht würden handeln lassen; gestalt derselbe in einem Discours gegen die Kayserliche Gesandten daselbst ausdrücklich erwehnt hatte, daß er Stands und Amts halber sich

darein nicht mischen, vielweniger einiget Consens dazu geben könnte, sondern er würde hierinnen vielmehr jederzeit seinen Dissensum bezeugen, und Ecclesie Catholice Virginitatem & Jus integrum conserviren, im übrigen aber den Handlungen ihren Lauff lassen müssen; So ver meynten dieselben gleichwol, es würde Osnabrück sich am besten dazu schicken, weil die Franzosen in ihren Propositionen davon keine Meldung gethan hätten, dahingegen die Schweden, in den ibrigen, solche Materie hätten vorkommen lassen, anderer Umstände zu geschweigen, welche aus folgendem Protocollo erhellen:

Protocollum Osnabrugense, den 17. Decembr. 1645.

Magdeburg proponit: Nachdem nunmehr die Gravamina behdriger Orten insinuiret wären, so stünde zu bedencken, wie, wann und wo, über dieselbe zu tractiren sey? Er halte davor, des Päpstlichen Nuncii Anwesenheit zu Münster würde die Erörterung daselbst merklichen retardiren, so habe man sich auch von Seiten der Franzosen schlechter Assistenz in causis Religionis zu versehen, massen sie ihrer Proposition verhalten nichts einverleibet, hingegen wären die Schweden hierbey merklich interessiret, also hiesiger Locus vor allen zu erwählen. Ratione temporis & modi könne man einseitig nichts beständiges abreden, sondern müsse mit den Catholischen drüber eins werden. Per quos meyne er, es wäre Altenburg, Weymar, Culmbach, Braunschweig, Hessen, Mecklenburg und Wetterau zu deputiren.

Altenburg: Consentit, werde nichts thun können nisi consentientibus Pontificiis, läßt es sonst bey der Deputation.

LIX. 2

Weymar

1645.  
Dec.

**Weymar:** Vorschläge seyen schon geschehen, aber ohne die Catholischen mache man die Rechnung ohne dem Wirth. Könne er was cooperiren, sey es seine Freude und Schuldigkeit.

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Ratione temporis müsse man sich mit den Catholischen vergleichen. Loci sey das beste hier, weil es am vorträglichsten sub auspicio Suecorum zu handeln, dann an beyden Orten sey es fast ohnmüthlich und würde allzulange währen, auch grosse Ungelegenheit geben: Man hätte es also an die Kaiserlichen und Maynsischen zu bringen. Qualiter? achte er das süglichste per Deputatos. Das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen sey das erste, darinn das Licht des Evangelii angezündet worden, also vertraue man deme billig die Summam rei; schliesse also auf Altenburg, Weymar, item Culmbach, wann es herüber möge; Braunschweig sey auch bald anfangs mit eingetreten, und bey Ubergab der Augspurgischen Confession gewesen, von beyden Fürstlichen Häusern zu Hessen möge einer darzu kommen, und sie sich untereinander vergleichen, sodann Mecklenburg und die Wetterauischen, die Reichs Städte mögen, wen sie wollen, darzu ordnen.

**Hessen-Darmstadt:** Ratione temporis & loci stehe es auf dem Vergleich mit den Catholischen, bey denen könnte mans urgiren; Locus allhier wäre der beste. Die Deputation gefalle ihm, allein vermöge des Haupt-Accords bleibe in solchen Sachen, bey Lebzeiten des jetzigen Herrn Landgrafen zu Cassel Fürstliche Gnaden der Vorzug daselbst, hernach habe der Senior ex familia.

**Mecklenburg:** Ist allerdings einig, doch, daß es maturiret werde, ratione Loci war es gut, wann es hier seyn könnte, wegen obeiingeführter Ursachen. Lasse es sonst bey der Deputation, doch bedüncke ihm, sie sey etwas zu weitläufftig, und ob man nicht erwarten möge, wen und wie viel die Catholischen gebrauchen möchten, sonst wäre das Fürstliche Haus Mecklenburg auch von denjenigen gewesen, die die Augspurgische Confession hätten überreichen helfen.

**Sachsen-Lauenburg:** Sey gleichgestaltt einig, man solle alles den Catholischen intimiren; sie möchten ratione loci alternationem urgiren, dann die Franzosen könnten eine Jalousie concipiren, man müsse einerley Protocolle halten, sonst halte er, numerus wäre einzuziehen.

**Wetterauische Grafen:** Wissen nichts dabey zu erinnern.

**Fränckische Grafen:** Ratione temporis je eher je besser. Loci; Wo möglich, hier. Per quos? per Deputatos, nachdem deren die Catholischen viel oder wenig verordnen, wann Culmbach hieher sollte, müste man dem jemand anders nach Münster surrogiren, und mit denen daselbst fleißig communiciret werden. Würzburg habe hart empfunden, daß Mayns die Quæstion an? noch in etwas Zweifel gezogen; Trautmansdorff habe zu Münster nur auf Nichtigkeit des puncti Satisfactionis gedrungen, daher nöthig, Mayns um Beförderung des Wercks zu treiben.

**Conclusum:** Die Gravamina solle man mit dem förderlichsten allhier an diesem Ort zu tractiren suchen, und solle es bey denen zu Deputatis benannten Personen bleiben, denen die Städte, wen sie wollen, adjungiren mögen.

Ferner sey die Frage, ob nicht dieses Herrn Grafen von Trautmansdorff, Oesterreich und Mayns anzudeuten.

**Altenburg:** Ja, wenn man wisse, wen die Städte deputiren wollen. Consentiant reliqui.

Per discursum wurde hierbey vor gut gehalten, darmit die Französischen es nicht empfinden möchten, wann man allein hier tractirte, sollte man per literas oder Deputationem causas exponiren, und sie um Annehmung bey den Catholischen ersuchen, solches auch bey Mr. la BARDE thun. Numerus Deputatorum bey Catholischen Theil.

1645.  
Dec.

tholischen und uns müsse nicht eben gleich seyn. Ratione locorum aber, wie vorgeschlagen, zu alterniren, sey unrathsam, beschwerlich und langweilig. Die Franzosen hätten die Gravamina nicht berührt, also könnten sie die Tractaten auch nicht zu sich ziehen. Buschmann habe vor Extremitäten gewarnt, und solle man ja zusehen, darmit wir nicht so lang über den Gravaminibus zankten, bis inmittelst punctus Satisfactionis richtig werde, alsdann dürfften wir allerseits übel sitzen, daher Fleiß anzuwenden, damit man extra Gravamina in der, von den Cronen und Ihrer Kayserlichen Majestät gebahnten Ordnung bleibe.

1645.  
Dec.

*Conclusum:* Möge also Megapolitanus Herrn SALVIUM, weil er den ohne dessen anzusprechen Vorhabens, Altenburg Austriacum, Weymar Mayns diß unserß Vorhabens Eröffnung thun, auch sich bearbeiten, darmit post Replicas exhibitas, die Consultationes ordentlich und von Articulu zu Articulu vorgenommen werden.

## §. XIV.

Von der Re-  
formirten  
Einschließung  
in den Frei-  
den.

Die Reformirten ermangelten indes-  
sen nicht, ihre Einschließung in den Reli-  
gions-Frieden hefftig zu betreiben. Es  
waren nun zwar die Evangelischen insge-  
samt darinnen einstimmig, daß die Reform-  
mirten im Reich, publicam Securitatem  
haben, auch in des Reichs Schuß stehen  
sollten; man wollte ihnen aber die Befug-  
niß nicht zugestehen, daß sie gegen die Luthere-  
raner eine Reformation jemahls vorneh-  
men sollten: Worunter das Chur-Haus

Sachsen, wegen der, mit Brandenburg  
und Hessen habenden Erb-Verbrüderung,  
sehr besorgt war. Die Evangelici be-  
rathschlagten dann im nachfolgenden Pro-  
tocoll, was dieses Punkts halber zu thun  
sey, da man äußerlich hörte, wie die Schwede-  
den in ihren Replicis, nichts davon zu  
melden Willens wären, und schlossen end-  
lich, die Reformirten deßfalls selbst an die  
Schweden zu verweisen:

*Protocollum Osnabrugense, d. 22. Dec. 1645.*

*Directorium:* Proponiret, man habe der Schweden Replic, wegen der Reformirten, erwarten wollen: Nun vernehme man, daß der Reformirten in den Replicis nicht solle gedacht werden, diese verlangten von Evangelicis, Assistentz und Resolution; sey also die Frage: Ob nicht die Schweden um Erläuterung ihrer Position zu ersuchen, und die Herren Reformirten zur Gedult zu verweisen seyn?

Altenburg: Man gönne Reformatis gerne, was sie von den Catholicis erlangen könnten; sie hätten 2. Notula abgelesen, gingen aber darinn auf Communication aller Jurium, die wir hätten: Ihr gnädiger Fürst und Herr gönne ihnen die allgemeine Sicherheit, aber nicht Jura Reformandi. Halte, Schweden sollte man um Erklärung ersuchen, und, da die dergleichen noch der Zeit verweigerten, oder die Catholicis was movirten, könnte man defectum Instructionis allegiren, auch so der Kayserlichen als Schwedischen anderweit verhoffte Declaration anziehen, und in eventum die Catholicis auf der Schwedischen Resolution dißfalls weisen, cum sint pars Principalis. Wie aber diß lauter dilatorische Sachen, mit denen ihnen nicht entgegen zu gehen, sondern ihres stimuli zu erwarten, also könne man sich in eventum hauptsächlich anders nicht erklären, als man gönne ihnen Securitatem publicam gar herrlich, aber die Reformation könne man ihnen nicht gestehen, und stelle man dahin, was sie bey den Catholicis derhalben erhalten könnten.

Weymar: Wie Altenburg: die Receptio in den Religions-Frieden beschähe billig, doch auf Maas und Weise, daß unserer Religion nicht Nachtheil daraus entstehe, möge derowegen der Herren Reformirten Ansprache zu erwarten, und der Explication der Herren Schwedischen nicht wohl vorzugreifen seyn.

Braun

1645.  
Dec.

**Braunschweig:** Schweden wäre wol zwar per Deputatos nochmaln um Erklärung zu ersuchen, es werde aber auf solche Weise das Odium auf uns kommen, dahero man die Reformatos zur Gedult zu weisen, biß die Replie herausßen: soltten nun die Schwedischen diesen Punct darinnen, wider ihre vielfältige Vertödtung, übergehen, stehe es den Reformatis zu, solche zu urgiren; einige Reformation aber könne man ihnen nicht einräumen.

1645.  
Dec.

**Hessen-Darmstadt:** Er habe Befehl, die Reformatos nicht pari Jure nobiscum, in den Religions-Frieden mit einkommen zu lassen, sondern dawider solenniter zu protestiren. Die Frage sey: wie invidia zu evitiren? Herr Graf von Trautmansdorff ahnde, man wolle den Calvinisten disputiren, ob sie in den Religions-Frieden begriffen, und deputire sie doch mit zu dessen Abhandlung, welches ja so viel sey, daß wir sie ipso facto mit ein-verbis aber ausschließen. Religionem habere Jus Reformandi, es verstehe sich aber nur auf 2. Religionen, sie drohen auf neue federa, und seyen mächtig, es wäre gut gewesen, daß die Schweden anfangs nicht so laut gegegangen wären. Cæsar habe invidiam vermeiden wollen, doch præsupponiret, quod quiete vivere non possint. Weiln aber Sueci, ihrer vielfältigen Vertödtung zuwider, diesen Paß jezo übergehen werden, solle man die Erklärung biß zur lezt sparen, und die Calvinisten an die Schweden weisen.

**Mecklenburg:** Von den Calvinisten habe sein Herr äußerste Verfolgung erlitten, er gönne ihnen aber dennoch Securitatem Politicam und Exerctium Religionis, sed non Jus Reformandi. Mit den Suecis sey weiter von der Sache zu reden; SALVIUS melde, sie wollten die Sache biß auf die lezte spahren, und sollte man sie nur dahin bescheiden, daß die Stände der Crone nicht vorgreifen mächten; In Instrumento Pacis sollte ihnen schon ein repagulum eingeschoben werden. Herr D. Fritß, so gottlob wieder in etwas zu rechte gekommen, doch noch keine Rätße besuchte, habe gegen Herrn OXENSTIERN erwehnet, daß ihn wunder nehme, daß die Calvinisten mit unserer Erklärung nicht zufrieden seyn wollten, da doch sein Herr (Chur-Brandenburg) nicht mehrers begehre; habe er seinen Unterthanen Reverse ausgehändiget, warum mans einer Cronen nicht thun wollte. Der Catholischen wäre die Sache biß auf die lezte zu differiren.

Worauf Altenburg die Erklärung gethan, invidia sey zu evitiren, und würde doch die Erinnerung bey den Suecis ohne Effect seyn, dahero könne es unterbleiben, und bey den Catholischen unterbauet werden, damit sie es nicht zur Unzeit regen, so per Suecos, gegen Trautmansdorff zu gedencken. Cui assensere reliqui.

**Rauenburg:** Cum majoribus, man solle bey Schweden nichts urgiren, die Calvinisten, so lange man könnte, aufziehen, und die Richtigkeit auf die lezt spahren.

**Conclusum:** Man solle mit dieser Sache, biß nach der Replie in Ruhe stehen, und immittelst die Reformirten an die Schweden weisen.

## §. XV.

Hessen-  
Darmstadt-  
tische Grava-  
mina wider  
Hessen-Cassel.

Das Fürstliche Haus Hessen-Darmstadt wurde von den Hessen-Casselschen Troupen sehr beunruhiget, weswegen dasselbe an verschiedene Con-Status sowol, als an den Congress, seine Beschwerde ausführlich gelangen ließ: immassen die an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha

erlassene Schreiben, sub Num. I. III. mit Beylagen A-F. und N. V. wie auch ein kurzer Bericht von den Proceduren der Casselschen Wölcker, sub N. II. zu erkennen gegeben: dem, sub N. IV. des Herzogs zu Sachsen-Gotha Antwort-Schreiben beygefüget ist.

1645.  
Dec.

N. I.

1645.  
Dec.

Herrn Land-Graf Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der von den Hessen-Casselschen Völkern erlittenen harten Pressuren.

N. I.  
Land-Graf  
Georgs zu  
Hessen-  
Darmstadt  
Schreiben an  
Herzog  
Ernst zu  
Sachsen.

Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr liebes und gutes vermögen jederzeit zuvor, Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Ew. Liebden mögen Wir freundlich nicht bergen, welchegestalt Uns unser General-Major und Ober-Commandant unserer Bestung Giessen, Ernst Albrecht von Eberstein, mit mehreren angerühmet, wasmassen Ew. Liebden gegen ihn bey seiner jüngsten persönlichen Anwesenheit, der wegen längst-verglichener Marburgischen Successions-Sache, Hessen-Casselschen Theils aufs neue erregter Streitigkeit wohlmeynende Medlung gethan, und sich freund-vetterlich erbiertig gemacht, sich darbey gern zu employren.

Gleichwie Wir nun darob Ew. Liebden zu Uns und unserm Fürstlichen Haus tragende gute Affection, und zu Beförderung Friedens und Ruhe lobwürdig geneigtes Gemüth zu sonderbaren unserm Contento zu verspüren haben; Also sagen Ihro Wir davor freund-vetterlich hohen Danck, und bleiben solche freund-vetterliche Bezeugung um Ew. Liebden hinwiederum zu allen Begebenheiten zu beschulden, ohnvergesen.

Und nachdem Ew. Liebden gedachter unser General-Major in der Sachen einigen Bericht überschicket hat, so zweiffeln Wir nicht, Sie werden Ihro daraus haben referiren lassen, auch im Werk selbst finden, daß es damit eine weit andere Bewandniß habe, als es Casselschen theils vorgegeben wird, gestalt es dann an dem und bekant, als nach 17jähriger gerichtlichen Ventilation endlich auf offenem Reichs Convent zu Regenspurg, ein rechtmäßig Urtheil in der Marburgischen Successions-Sache, vor unsere Hessen-Darmstädtische Linie, wieder die Hessen-Casselsche Linie ergangen, daß in etlichen verschiedenen Jahren hernach, zwischen beyden Linien, unser Fürstlichen Samt-Hauses Hessen, im Jahr 1627. alle Streitigkeiten, Spänne und Rechtfertigungen, welche sowol wegen der Succession des Ober-Fürstenthums Hessen sich eräuget und angestellt worden, als auch ins künftig derenthalten sich noch eräugen oder angestellt werden können, durch einen mühsam verhandelten Haupt-Vertrag, allerdings gründlich und zu innerwährendem Bestand verglichen, und der darüber getroffene Haupt-Vertrag, von weyland unserm Vetter, Herrn Wilhelm, Land-Grafen zu Hessen, Christmilder Gedächtniß, und Uns als beyden regierenden Fürsten, der Hessen-Casselschen und Hessen-Darmstädtischen Linien, und alle Fürsten zu Hessen, sie rühren gleich von unsern beyderseits Leibern her oder nicht, aufgerichtet, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, mit Assens und Rath des hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii und verschiedener Fürsten des Reichs, wie auch Seiner Liebden und unsere, sodann unser beyderseits treu-gehorsamer Praelaten, Ritter und Landschafft unser sämtlichen Fürstenthums Ober- und Nieder-Hessen, inständige Bitte und Ersuchung, in vim Sanctionis Pragmaticæ, in optima forma confirmiret, auch hernach mit unterschiedenen Fürstlichen und sonst vielen tausend Eydten, aller unsers Hauses, Fürstlichen, Gräflichen, Adelsichen und andern Lehn-Leuten, Land-Ständen und Unterthanen beschwohren, und durch eine inconcussam observantiam in seinem vigore erhalten worden, kraft welches Haupt-Vertrags dann unter andern hochseelig-einmelter Unser Vetter, weyland Herr Land-Graf Wilhelm zu Hessen, als regierender Fürst, der ganzen Hessen-Casselschen Linie, vor sich und dieselbige, und zwar vor alle denselben Fürsten und sich hochbethuerlich verpflichtet, daß Ihre Liebden und Dero Erben, wie alle Fürsten beyderseits Linien, einer des andern Land und Leuten Nachtheil und Schaden warnen, auch selbst nichts schädliches zufügen, sondern frommen und bestes mit Worten und Wercken suchen und fordern sollen; Sodann haben Seine hochseelige Liebden, gegen Zurückgebung ansehnlicher Schloßer und Aemter, wie auch gegen

nahm

1645.  
Dec.

nahmhafter Remission vieler hochbefugter, gegen Hessen-Cassel gehabter Forderung und Uebernehmung starcken Schulden-Lafts, einer immerwährenden, ewigen un-  
verlöblichen und unwiederrufflichen Verzicht gethan, auf alle und jede Ansprachen  
an das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen samt oder sonderlichen Pertinentien,  
so viel von Herrn Land-Grafs Ludwigs des ältern Verlassenschaft herrühren thut,  
und in Summa auf alle und jede damals bekannte oder unbekante, der Zeit eräugte  
oder noch künftig sich eräugende Anforderungen, wie die immer Nahmen haben mö-  
gen, so viel deren wieder das Ober-Fürstenthum Hessen und dessen Zugehör, auch un-  
ser und unserer Erben Innhabung, Nutz und Niesung davon, von Sr. Liebden o-  
der deren Angehörigen Fürstlichen Hessen-Casselschen Linien, per obliquum gemacht  
oder geführt worden, oder wie obangereg, noch ins künftig gemacht oder geführt  
werden könnten, sich deren ihres theils und auf Seiten Dero Fürstlichen Casselschen  
Linien ewiglich zu enthalten, und ist also vor Uns res judicata, transacta, jura-  
ta, observantia interpretativa & ratificatoria, so viel jähriger Zeit und zwar  
auf solchen festen in jure & facto unbeweglichen Gründen beruhend, vorhanden,  
wie Ew. Liebden solches aus denen Ihre zukommenden gedruckten Berichten mit meh-  
rern und der Länge nach gnugsam werden vernommen haben, oder Ihre noch refe-  
riren zu lassen ohnbefehret geruhen wollen.

Daß man aber jezo Casselschen theils ganz befremdsamlich die so theuer geschwor-  
ne Verträge, wie anmaßlich beschicht, vermeynte Verträge nennet, und vorgeben  
darf, solche Verträge thäten der Fürstlichen Frau Witwen zu Hessen-Cassel Liebden,  
und Dero Sohn, unsern Bettern, Herrn Land-Graf Wilhelm den Jüngern zu  
Hessen nicht binden, darüber ist sich nicht unbillig hoch zu verwundern, gestalt es  
keine vermeynte, sondern wissentlich, freywillig und wohlbedächtlich mit zeitigem  
und beyderseitigen Willen, aufgerichtete, vor des allsehenden Gottes heiligen Au-  
gen, in volkreicher Versammlung beyder Fürstenthume Ober- und Nieder-Hessen, und  
aller darzu gehörigen Graf- und Herrschafften, Pralaten, Ritter und Landschafft,  
von unserm Better der Fürstlichen Frau Witwen zu Cassel, in GOTTE ruhenden  
Herrn Eh-Gemahl, weyland Herrn Land-Graf Wilhelm zu Hessen vor sich und al-  
ler Seiner Liebden Erben und Nachkommen, nicht weniger als von Uns theuer ge-  
schworne, ewige, unwiederruffliche und unaufschiebliche Verträge sind, welche ja frey-  
lich unsern jetzigen Better, Seiner Herrn Land-Graf Wilhelms Liebden Sohn,  
und weil sich Ihre Liebden, die Fürstliche Frau Witwe, der Vormundschaft unterzie-  
het, auch Ihre Liebden selbst in so weit gnugsam binden, gestalt durch solche Ver-  
träge nicht nur Menschen sondern auch GOTT selbst sich verpflichtet gemacht worden,  
welcher Obligation sich dann eine oder andere verknüpfte Parthey, aus einseitigem  
selbst eigenem Willen, nicht wieder zu erledigen vermag.

Gleichwie nun ab diesem erscheinet, aus was vor gerechten Fundamenten und  
unbeweglichen Gründen Unsere Sache beruhe, und hingegen auch darob gnugsam zu er-  
sehen, daß der Casselschen wüdriges Beginnen, wieder die autoritatem rerum ju-  
dicatarum & juramento confirmatarum, ganz gefährlich und zu großem Aergerniß  
gerichtet, daran auch erbare Heyden einen Eckel und Abscheu würden gehabt haben:  
also zweiffeln Wir nicht, es werde GOTT dennoch Hand über Uns halten, und  
endlich Recht doch Recht bleiben, demselben auch alle fromme Herzen beyfallen.

Wie dem allen nach, so haben Wir doch unser zu Fried und Ruhe geneigtes Ge-  
müth zu erweisen, auf empfangenen Anlaß Uns allbereit also erkläret, wie Ew. Lieb-  
den aus denen Ihr allbereits zugekommenen Stücken mit mehrern werden vernom-  
men haben, und zwar eben solcher Sache wegen, von dem hochgebohrnen Fürsten,  
Herrn Christian Ludwigen Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg. Unsern  
freundlichen lieben Bettern, Brüdern und Gebattern weiterer Communication er-  
wartend, wollen auch gerne vernehmen, wohin Ew. Liebden hochvernünftige Ge-  
danken, nach Verlesung obberührter, von unserm General-Major Ihre überschick-  
ten Stücke, gerichtet seyn werden.

Ew.

1645.  
Dec.

Eure Liebden mögen Wir aber hiermit freund- vetterlich ferner nicht verhalten, welchergestalt ersten dieser Tagen hochbemeltdter Fürstlichen Frau Wittwen zu Hessen-Cassel Obrister de St. André, mit etlich zusammen gezogenen Troupen zu Ross und mehrertheils zu Fuß, samt bey sich gehabt 5. Stücklein und etlichen verdeckten, den eingelangten Bericht nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten beladenen und sonders verwahrten Wagen, in unser Ober-Fürstenthum Hessen geruckt, auch, als er mit dem Marsche bis an unsere Bestung Gießen kommen, stark allernächst an den Graben hinzugehen begehret, welches ihm aber auch schon zuvor, da man nur von seiner Näherung Bericht empfangen, versaget und abgeschlagen worden, darauf er seinen Marsch etwas höher vortbey genommen, über Nacht eine halbe Meil Weges von gedachter unserer Bestung logiret, und des folgenden Tages vor unsere, mit etwas geworbenem Volck besetzte Stadt Buzbach gerucket, dieselbe besetzt, die Stücke davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegenwehr, weder dem Commendanten noch Soldaten Quartier gegeben, die Stadt auch selbst in Brand geschossen werden sollte, aufgefordert, und mit solcher ganz feindlichen Gebährung continuiret, bis er verspühret, daß man dessen alles ohngeacht, ihm diß nicht zu Willen seyn wollen, sondern sowol Bürger-schafft als die Besatzung eine gute Resolution gefaßt und zur Gegenwehr allbereit gewesen, da er denn endlich abgelassen, den Ort quitiret, wieder fort und gegen Hannau gegangen. Woraus den über alles andre augenscheinlich zu ersehen, wie ein gewaltsamer Unfug mit den andern gegen Uns von Seiten Hessen-Cassel gehäufft, und welchergestalt zu Wiederstiftung Friedens und Ruhe, so schlechte Mittel zur Hand genommen werden. Wolltens Eurer Liebden Freund-Vetterlicher Wohlmeinung nicht verhalten, und verbleiben Ihro zu angenehmen Freund-Brüderlichen Diensten jederzeit bereitwillig und geflissen. Signatum Marburg den 1. Oct. An. 1645.

Von Gottes Gnaden Georg Landgraf zu Hessen, Graf zu Casenelbogen, Diez, Ziegenhain, Henburgk und Bidingen ic.

Eurer Liebden

Dienstwillig treuer Vetter, Bruder und  
Gevatter allezeit.

Georg, Landgraf zu Hessen.

An Ihro Fürstliche Gnaden Herzog Ernsen  
zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen.

N. II.

### Kurzer Bericht

Von den Nieder-Hessischen nunmehr fast ganzer 2. Jahr lang in Ober-Fürstenthum Hessen, den hochbereurten Verträgen des Hochlöblichen Fürstlichen Samt-Hauses zu entgegen, verübten und continuirten Gewaltthätigen und Landverderblichen Proceuren und Drangsaalen.

N. II.  
Bericht von  
den Proceu-  
ren der Nie-  
der-Hessischen  
in dem Ober-  
Fürstenthum  
Hessen.

1) Aller voriger, von Seiten Hessen-Cassel gegen Herrn Landgrafen Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vielfältig beschehener Land-Beschädigungen jeko zugeschworen, sind im Monath October des 1643. Jahres, ohne einige von Seiten der Hessen-Casselschen Linie an Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden vorgegangene Avilation, verschiedene Nieder-Hessische Regimenter unterm General-Major Geisen, ins Ober-Fürstenthum Hessen, und fúrters vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Kirchhain und Assfeld gerucket, haben davor die Stücke gepflanzet, in die Stadt Kirchhain Feuer-Ballen geworffen, und also beyde Städte (weil man sich zu denen Hessen-Casselschen der theur geschwohrnen Verträge halber, und also gegen be-

1654.  
Dec.

1645. nachbarte von einem Fürstlichen Haus dergleichen ungerechten Gewalts zumahl nicht  
Dec. versehen) zur Ubergab gewaltsamlich bezwungen. 1645.  
Dec.

2) Von solcher Zeit an seyn von bemeldten Hessen-Casselschen bis auf Datum, aus besagten beyden Städten alle Aemter des Ober-Fürstenthums Hessen (ausser etlich wenig Orten) in sehr schwehre, nicht nur Monathliche, sondern zu desto mehrerer Erschöpfung des Landes, Lehnungs Weise, von zehen Tagen zu zehen Tagen angeordnete Contributiones gesetzt, und durch gewaltthätige militärische Execution in wärender solcher Zeit, allein an baaren Geldern auf etliche Tonnen Goldes, aus dem armen Lande erpresset worden.

3) Was man nun für modos gebrauchet, solche grosse Geld-Summen aus dem armen Lande zu erpressen, wie solche Contributiones von einer Zeit zur andern erseigert worden, wie unchristlich barbarisch und unbarmherzig man gegen die armen Einwohner verfahren, und in was vor Grund-Ruin das Land gesetzt worden, solches ist mit Worten in der Kürze nicht zu beschreiben.

4) Denn, ohnerachtet kurz vor solchem im October des 1643. Jahrs beschehenen thätlichen Einfall, mit der Cron Schweden General-Majorn, dem von Königsmarck, auf Dero in militaribus plenipotentürten General-Feld-Marschalls Torstensohns ertheilte Vollmacht, und im Nahmen der Königlich Majestät und Cron Schweden selbst, auf die Verschonung des Ober-Fürstenthums Hessen bis auf Lichtmess des 1644. Jahrs, gegen einen grossen Geld-Erlag von mehr denn einer Tonnen Goldes, redlich und aufrichtig gehandelt und geschlossen, und der Cron Schweden Alliirten, auch ausdrücklich darinn gedacht worden.

5) Ohnerachtet auch solches alles von Seiten Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden (deren Ministri ohne das bey Abhandlung des Königsmarckischen Accords sich befunden,) gungsam zu Gemüth geführt, und auf angeregten Accord sich bezogen worden.

6) Ohnerachtet man auch amnoch bey solchem Hessen-Casselschen gewaltthätigen Einfall, eben in schwehrender Auftrieb- und Erhebung jetzt berührter mit der Cron Schweden veraccordirter grosser Geld-Summen, in grosser vieler Mühe begriffen, und also solcher Last dem armen Lande schon viel zu schwehr und unerträglich gewesen.

7) So hat man doch Hessen-Casselschen theils die thätliche und starke Einquartierung continuiret, auch darneben und zugleich die Geld-Exactiones Monathlich viele 1000. Rthlr. angeordnet, und von Seiten der Fürstlichen Frau Witwen Fürstlicher Gnaden, in einem Antwort-Schreiben vorgegeben, als ob die Cronen Frankreich und Schweden, auf Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterbauung, in solche eigenthätige Einquartierung gewilliget, und den Hessen-Casselschen die Quartier abgetreten hätten.

8) Und obwol solchem Hessen-Casselschen Vorgeben zuwider, eben zu der Zeit, als der Hessen-Casselsche gewaltthätige Einfall ins Ober-Fürstenthum geschehen, von der Königlich Majestät und Cron Schweden, sowol an den Herrn General-Feld-Marschall Torstensohn, als auch Dero General-Major Königsmarck, ernste Recommendations-Schreiben abgegangen, daß sie Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden Lande verschonlich halten sollen, und also weder aus solchem Königlich Schreiben die Hessen-Casselschen theils gerühmte Cession der Quartier zu verspühren, noch auch sonst an ihm selbst zu vermuthen gewesen, daß die Hochlöbliche Cron Schweden, wider den in Dero Nahmen geschlossenenen Accord, etwas thun oder handeln lassen würde.

9) Ob auch wol verschiedene hohe Potentaten, auch vornehme Fürsten und Stände des Reichs, als die Königlich Majestät zu Dännemark, der Herzogen zu Braunschweyter Theil. I schweig

1645.  
Dec.

schweig und Lüneburg, des Herrn Erzbischoffs zu Bremen und Verden, der Herren Herzoge zu Wirtemberg und Mecklenburg, wie auch Herrn Landgraf Hermanns zu Hessen Fürstliche Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden sich des Wercks angenommen, angeregter Gewaltthaten wegen, an die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel beweglich respective geschicket und geschrieben, und sie von angeregten Gewaltthatigkeiten treulich abgemahnet, auch Thro zum theil die Wandelbarkeit des Glücks vor Augen gestellet.

1645.  
Dec.

10) Ob auch wol ferner Herrn Landgraf Georgens zu Hessen Fürstliche Gnaden selbst und Dero Land-Stände, vielfältige Schickungen und Schreiben gen Cassel gethan, die Hessen-Casselsche auf die so theur geschworne Eyde und Verträge requiriret und erinnert, die darauf stehende schwehre Fliche und Executions ihnen zu Gemüth geführet, und um Abstellung der Gewaltthaten sie ersuchet und ermahnet.

11) So hat doch solches alles so gar wenig bey der Fürstlichen Frau Wittwen Fürstlicher Gnaden und Dero Befehlhaber gefruchtet oder verfangen, daß auch vielmehr die Fürstliche Frau Wittve in ihrem an Herrn Landgraf Georgens Fürstliche Gnaden abgelassenem Schreiben, die im Fürstlichen Samt-Haus Hessen vorhandene, vor Gottes heiligen Angesicht theur geschworne, und so lange Zeit unverrücklich observirte Verträge (darinnen unter andern biß klärlich und hochbetheurlich versprochen worden „daß ein Fürst zu Hessen den andern mit guten, rechten, gangen und wahren Treuen, vetterlich, brüderlich, freundlich und güttlich meynen, lieben, ehren, vertheidigen, und einer des andern auch Beute, Nachtheil und Schaden warnen, selbst „nichts schädliches zufügen, Frommen und besies mit Worten und Wercken suchen „und fördern sollte,) vermeynte Pacta genannt und ausdrücklich gesetzt: „Sie könnte „sich so wenig an statt und in Vormundschaft Dero geliebten Sohns, als auch vor „sich selbst, an solche Verträge aus verschiedenen Ursachen nicht verpflichtet noch verbunden crachten, item, Sie könnte sich an solche Verträge nicht binden lassen, die „selbe hätten mit der Armatur oder Waffen nichts zu schaffen, verobligirten Sie nicht, „und thäten auch von der Einquartierung keine Meldung.

12) Ja man hat sich Hessen-Casselschen theils, über Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden habende gerechte gute Sache, starcke Fundamenta und darauf gethane Remonstraciones, nur noch weiter so erbittert, daß man es mit den Beschwehrungen je länger nur je ärger gemacht, und nicht allein noch mehr Compagnien in Seiner Fürstlichen Gnaden Lande geleet, sondern auch den schon unerträglich gewesenenen Contributions-Laß biß auf etlich 30. tausend Gulden Monathlich vergrößert.

13) Und als die arme Unterthanen solche mehr den grausame Last nicht ertragen, noch die Geld-Mittel mehr aufbringen können, haben sie, die Hessen-Casselsche, ganz unbarmherzige, unchristliche Execuciones hiß dato an die Hand genommen, und nicht nur aus allen Orten und Aemtern, die noch übergebliebene ganze Heerden Viehe, welche sie um halb Geld weggeben und also das Land um noch einmahl also viel, als die Contribution selbst gewesen, gebracht, und zwar theils vor Herrn Landgrafen Georgens Fürstlicher Gnaden Angesicht, sondern auch endlich, als gar keine andere Mittel da gewesen, die arme Unterthanen alt und jung, Manns- und Weibes-Personen ohne Unterscheid, nicht anders als das tunne Viehe selbst, zwischen den Pferden gen Kirchham und in ihr Quartier gefänglich getrieben, und dieselbe sowol Menschen als Viehe, so lang stehen und verschmachten lassen, biß das äußerste Marck vollends ausgepreßet worden.

14) Welches alles denn zu einem solchen Grund-Verderben gerichtet worden, daß die auß äußerste dardurch gemarterte und gequalte arme Unterthanen, darüber nicht allein ganze Dorffschaffien an den hiebevord mit den besten gewesenenen Orten, sondern auch gar Städte und Flecken öde und wüst stehen lassen, und sich mit Weib und Kindern ins Elend begeben müssen.

15)

1645.  
Dec.

15) Und wenn dieses alles bey dem Nieder-Hessischen General-Major, oder den Kriegs-Commissariis geklaget worden, so hat man doch gar kein Christliches Erbarmen, Mitleiden oder Erkentlichkeit verspühren lassen, sondern noch wohl darzu lachend gesagt: was man doch klage, die Unterthanen wären doch ja wohl mit ihren Contributionen zufrieden, sie kähmen und fragten nur, was man doch vor Münge haben wollte, ob man harte Thaler oder ander Geld am liebsten habe.

1645.  
Dec.

16) Au dem allen aber hat man sich Hessen-Casselschen theils doch noch nicht ersättigen lassen, sondern als vor ungefehr einem Jahre die Nieder-Hessischen Vöcker von Hebrungen zurückkommen, hat der General-Major Heyß dieselbe in die, zu Seiner Herren Land-Graf Georgens Fürstlicher Gnaden, Dero Gemahlin und Kinder Unterhalt, noch übrig und reserviret gewesene Orte um die Bestung Gießen hergeführt, und einen nach dem andern verödet, ruiniret und ausgezehret.

17) Fürters aber hat er vor die Stadt Buzbach sich gestellet, selbe aufgefordert und Gewalt dafür zu brauchen gedrohet.

18) Und ohnerachtet berührte Nieder-Hessische Vöcker 'bis in 2. oder 3. Tausend Mann, eine geraume lange Zeit in Seiner Fürstlichen Gnaden Landen gestanden, und dasselbe sehr ruiniret, so sind doch nichts desto weniger darbeneben die Contributiones und Executiones einen Weg als den andern continuiret, und dem armen Mann kein Heller daran nachgelassen worden, ja man hat solche Contributiones duplirt ja fast triplirt und ausgepreß.

19) Als nun bald hernach im verwichenen Frühling die Französischen Vöcker unterm Marchall von TURENNE, nach dem bey Mergenheimb vorgegangenen Treffen, sich gegen Nieder-Hessen und berührtes Ober-Fürstenthum retiriret, und viele Städte, Flecken und Dorffschafften darinn ausgeplündert, hat man Hessen-Casselschen theils solchen Französischen Vöckern Seiner Fürstlichen Gnaden Orte, Städte und Aemter im Ober-Fürstenthum, durch schriftliche Ordre und sonst zum Quartier ausgetheilet, assigniret und dergestalt gebähret, als ob Seine Fürstliche Gnaden in Dero Landen nicht mehr Regent wären.

20) Folgendes und als sie die Nieder-Hessischen, sich mit solchen Französischen Vöckern conjungiret, haben sie neben denselben ihren March den langen Weg durch das Ober-Fürstenthum, auch nahe an der Fürstlichen Residenz Marburg und sonderlich hart an der Bestung Gießen, wie auch sonst verschiedener Orten im Land Still-Lager genommen, das übrige vollends ruiniret, viel Brod und ander Proviant aus der Bestung und sonst durch Zwang bekommen, fürders auch in diese Ober-Grasschafft sich gewendet, dieselbe nicht weniger, als das Ober-Fürstenthum aufs äußerst verderben, und nahmhaft auch diese Fürstliche Residenz Darmstadt plündern helffen.

21) Und obwol der Zeit durch diese Nieder-Hessischen und die an sich gezogene übrige Vöcker, Seiner Fürstlichen Gnaden ganzes Fürstenthum und Lande ein großes Verderben und Ruin erlitten, so haben dennoch sie, die Nieder-Hessischen, ihre ordentliche überschwere Contributiones, darbeneben einenweg als den andern gefordert und ausgepreß, ja man hat auch in wähernder solcher Einquartierung aller Französischen, Nieder-Hessischen und Königsmarckischen Vöcker, die duplirte Contributiones zu fordern, noch immerfort gedrohet, und bis diese Stunde auf die Nachstände beharret, auch darauf auf das allerschärfste exequiret.

22) Es ist aber dabey noch nicht geblieben, sondern als etliche Nieder-Hessische Vöcker unterm Obristen de St. André, im nechst verwichenen Monathe September sich in Westphalen aus den Garnisonen und sonst zusammen gezogen, haben dieselbe ihren March auch geradz in das Ober-Fürstenthum genommen, viel Proviant, zweyter Theil.

1645.  
Dec.

auch sonst eine große Quantität an Bier und Wein, ingleichen viele Wagen und Pferde zur Vorspanne begehret; und ohnerachtet denselben darmit willfahret und an Hand gegangen worden, dennoch sich, auch ihrem Vorgeben nach, in die anderthalb 1000. Mann, in die, durch die eingebrachte und kaum wieder ein wenig zu Kräften gelangte, zuvor reserviret gewesene Aemter und Dorffschafften um die Bestung Gießen her logiret, und sowol vor- als nach ihrer gegen Hanau und Friedberg gerichteten gewesenen March, lange Zeit an solchen Orten um besagte Bestung her still gelegen, alles aufs neu wieder ausgezehret, und den armen Leuten ihre Pferde und Geschirr etlich Wochen lang, bis endlich theils gar niedergefallen, vorenthalten, unter wählenden solchen March auch vor Seiner Fürstlichen Gnaden Stadt Husbach gerückt, dieselbe aufgefordert, Stücke davor gepflanzet, und endlich, als nicht weniger die Bürgerschaft als der Commendant und Soldaten sich zur Gegen-Wehr resolviret, auch auf den Mauren sich mit ihrer Wehr befunden, davon abgelassen, da aber doch 200. Thaler zusammen gebracht und gegeben werden müssen; Und ob schon Seine, Herren Land-Graf Georgens, Fürstliche Gnaden vielfältige Schickungen zu dem Obristen de St. André gethan, hat sie derselbe doch nur mit trotzigem höhnischen und bedrohlichen Worten abgewiesen, und theils Ihrer Fürstlichen Gnaden Adelige Abgeschickte gar zu prügeln gedrohet.

23) Welcher gestalt nunmehr auch die, von der Französischen Armade abgangaue Nieder-Hessische Völker unterm General-Major Geysen von 2. bis 3000. Mann ohne den Troß und Bagage, ebenermassen in Seiner Fürstlichen Gnaden zu Dero Fürstl. Unterhalt reserviret gewesene Orte und Aemter, deren doch sehr wenig sind, sich eigenthätig einlogiret, was sie mit rauben, plündern, verursachtem Brand, Abbrech- und Niederreißung der Gebäude, Abhauung der furchtbaren Obst-Bäume und sonst mit Verderbung aller Lebens-Mittel, bereits vor unverwindlichen Schaden gethan, auch was ihnen darzu noch vor starke Lieferungen an Proviant, Wein, Bier, Viehe und andern, auf ihre Bedrohungen haben gesehen müssen, und wie unchristlich und unbarmherzig dieselbe bis auf diese Stunde noch im Land von einem Ort zum andern gehen, darinn sehr übel verderblich und erbärmlich haufen und handeln, das weist der betrübliche Augen-Schein leider bis auf diese Stunde noch aus, und wird ja wol billig bey aller Posterität mit höchster Verwunderung und Indignation memorabel seyn, daß man Hessen-Casselschen theils, doch einen wie den andern Weg mitten unter solcher Verhängniß und Drangsalen, die bisherige, monatlich über 12000. Gulden sich belaufende Contributiones nicht nur wie bishero, noch immer haben will, und durch die unbarmherzige militairische Execuciones auspresset, ja daß man auch nicht nur die Lateres solcher monatlichen Contribution der 12. und mehr Tausend Gulden (angeregter Ruin und Drangsalen ungeachtet) gar dupliren und auf 24000. Gulden von neuen erhöhen will, sondern daß man auch dem armen Lande alle Mittel, daraus solche Contributiones genommen werden sollen, mit Gewalt wegnimmt und entzeucht, und über solches alles dennoch auch den armen erschöpften und auf den Grund ruinirten Inwohnern bedrohlich zumuthen thut, nicht, daß sie nur etwa ihre monatliche Anzahl schaffen, sondern daß sie auch anticipando ihre gedoppelte Lateres und Contributiones liefern sollen.

24) Und ob es wol an dem, daß Seiner Fürstlichen Gnaden Naht und jetziger Zeit Fürstlicher Braunschweig- und Lüneburgischer Marschall, Otto Hartmann von Schlitz, genannt Görz, in Schriften berichtet, daß auf sein, im Nahmen Seiner Fürstlichen Gnaden ohnlängst zu Cassel beschehenes Anhalten, die Andeut- und Erklärung beschehen, es werde bey dem 12000. Gulden monatlich Sommer und Winter verbleiben, und sich keiner weitem Einquartirung zu befah- ren seyn, Seine Fürstliche Gnaden auch solches dem General-Major Geysen und Commissariis gnugsam vorbringen und zu Gemüth führen lassen, so haben sich doch diejenigen, welche bey den Nieder-Hessischen die Contributions-Pressuren dirigiren, so gar höhnisch und spöttisch darauf erwiesen, daß sie schimpfflich vorgeben, sie könnten sich nicht gnugsam besinnen, wie es doch dem guten Mann, dem von Görz, müsse in Sinn oder zu Gedanken kommen seyn, daß er dergleichen vorgegeben, und

1645.  
Dec.

1645. und könnten sie anders nicht dafür halten, als daß ihme, Götzen, zu Cassel eines mißse  
Dec. aufgebunden worden seyn.

Welches alles, und was sonst vielfältig mehr an Seine Fürstliche Gna-  
den und Dero Lande verübet worden (so aber jeso in geschwinder Eil nicht her-  
ein bracht werden können) wie es lauter ungerechte unbarmherzige Procedu-  
ren sind, also ist nicht zu zweiffeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde daren  
sehen, und dieselbe zu seiner Zeit auch finden und richten, ja es wird auch kein Christ-  
licher Potentat, Fürst oder Stand des Reichs, dem solche ungerechte unbarmherzige  
Proceduren nur etwas wissend werden sollen, dieselbe ohne sonderbare Ge-  
müths-Bewegung, Consideration und Nachdenken, was etwa noch künfftig dar-  
aus entstehen möchte, anhören oder vernehmen können. Signatum Darmstadt den  
27. Octobris, Anno 1645.

1645.  
Dec.

## N. III.

Herrn Grafen Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst  
zu Sachsen-Gotha, die Nieder-Hessischen Drangfahlen betreffend,  
mit Beylagen A-F.

N. III. Unsere freundliche Dienst und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jeder-  
Darmstädti- zeit zu vor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.  
sches Schrei-  
ben an Her-  
zog Ernst.

Wiewol Eure Liebden Wir bey Dero Obligen in unsern privat Angelegenheiten  
ungern bemühen, dieweil aber doch Eure Liebden freund-vetterlichen affektion Wir  
Uns versichert wissen, so haben Deroselben Wir aus hochandringender Noth, unsern  
und unsrer Lande jetzigen hochbeschwehlichen Zustand, und mit was vor sehr harten  
schwehren, zwischen so nahen Angewandten Fürstlichen Häusern ohnerhörten Proce-  
duren, Gewaltthaten und Drangfahlen Uns die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel noch  
immer zuhset, freundlich zu berichten nicht umgehen können. Und mögen demnach  
Deroselben freundlich nicht verhalten, welchergestalt über alle vorige und über 2. Jahr  
lang gewährte Nieder-Hessische Gewaltthaten, Grund-verderbliche Exactiones und zu-  
gefügte Drangfahlen, davon bey gefügter Kurzer Bericht mit mehrern Eröffnung  
thut, erst neulich in verwichenem Monath September der Hessen-Casselsche Obrister  
de St. André, mit denen in Westphalen und andern zusammen colligirten Nieder-  
Hessischen Völkern, neben bey sich gehabten Stücken und etlichen, dem eingelang-  
ten Bericht und allem Ansehen nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern  
Kriegs-Instrumenten, beladenen verdeckten Wagen in unser Ober-Fürstenthum ge-  
rucket, seinen March gegen unsere Bestung Gießen genommen, nahe darbey in un-  
sere Flecken und Dorffschafften, (ohnerachtet man ihn aus unsern Städten und andern  
Orten mit Proviant, vielen Vorrpam, und was er fast nur begehret hat, äußersten  
Vermögen nach, an Hand gegangen) sich einquartiret, folgendes mit seinen unterha-  
benden Völkern vor unsere Stadt Busbach sich gesetzt, die Stadt berennet, die  
Stücke davor gepflanzet, die Feuer-Würfer darauf gerichtet, und die Stadt mit Be-  
drohung, daß auf erfolgende Gegen-Wehr er keines Menschen schonen, und auch  
die Stadt selbst in Brand stecken wolte, aufgefordert, und also sich ganz feindselig  
erzeiget: fürters, als die unsrige zu bemeldten Busbach sich zur abgündigten Gegen-  
Wehr gestellet, auf Friedberg und Hanau seinen March genommen, hernach aber,  
im Rück-Beg abermals gegen unsere daherum gelegene, und uns zu unsern, unserer  
herstliebsten Gemahlin Liebden und geliebten Kindern, von den schwehren Nieder-Hessi-  
schen Contributionibus biß annoch reserviret gewesene wenige Orte und Dorff-  
schafften sich aufs neu eingelagert, über 3. Wochen lang darinn gelegen, von einem  
Ort und Dorff zum andern gerucket und dieselbe verödet, ruiniret und ausgezehret,  
viel unserer armen Unterthanen Vorrpam-Pferde, biß sie endlich gar umgefallen,  
theils sonst verdorben, bey sich zurück und den armen Leuten mit Gewalt vorenthal-  
ten. Und ob wir wol zu ermeldten Obristen viele Schickungen gethan, ihn um Ab-  
wendung sothanen besiffenen Ruins, und daß man Uns doch das Taffel-Brod nicht  
ganz entziehen wolte, ersuchen lassen: so hat es doch nichts versangen, sondern es ist

1645.  
Dec.Lit. A. & B.  
Lit. C.

vielmehr dieses erfolget, daß er auch unsere Abgeordnete nur mit trogigen, höhniſchen und bedrohlichen Worten abgewieſen, und einen von unſern adelichen Abgeſchickten zu prügeln gedrohet; als wir uns auch darüber bey der Fürſtlichen Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt, nach Inhalt der Beylage ſub Lit. A. & B. beſchwehret, ſo iſt darauf nichts, als die in Abſchrift ſub Lit. C. hierbey liegende Antwort, ſonſt aber zumahl keine weitere Anhdung erfolget. Bey dieſen Gewaltthaten und ſehr ſchwehren Proce- duren iſt es noch nicht geblieben, ſondern als in nächſt-verwichenem Monath Octo- bri die übrige Nieder-Heſiſchen Regimenter unterm General-Major Geißen von der Franſöſiſchen Armade abgegangen, ſind dieſelbe ihrem Vorgeben nach von 2. biß 3000. Mann ohne Roß und Bagage, gleichermaßen auch in unſer Ober-Fürſtenthum zu den, unter bemeldtem Obristen de St. André darinn ſchon gelegenen Nieder-Heſiſchen Trouppen gerückt, auch eben in vorbemeldte um unſere Beſtung Gießen her- gelegene, zu unſerm und der unſrigen Lebens-Unterhalt refer viret gewefene Aemter, ſich zugleich mit einquartiret, und ohnerachtet alles unſers Schickens, Erſuchens, Pro- viant-Anerbiethens und Lieferens, alſo liegen geblieben, von Amt zu Amt und in den- ſelben von einem Dorff und Flecken zum andern, und um unſere Beſtung Gießen her marchiret, und ſich darein geleet, auch mit rauben, plündern, verurſachtem Brand in unterſchiedenen Dorffſchaften, deren theils faſt gar in die Aſche geleet worden, ſodann mit Ausdrehung der Früchte, und ſonſt mit Verwüſtung aller Lebens- und Unterhaltungs-Mittel vor Menſchen und Viehe, alles vollends in den äußerſten tota- len Ruin, vorſeglich und mit Verſchöpfung der umliegenden, geſezet, und Uns alſo in unſerm ganzen Ober-Fürſtenthum faſt kein einig Amt oder Ort zu unſerm Unterhalt verſchonet geſaſſen, da doch ſonſt noch alle kriegende Theile ſich beſſer erzeiget, und Uns niemals ſo gar alle Mittel zu unſer und der unſrigen Nothdurfft abzuschneiden und zu entziehen begehret.

An dieſen allen aber hat man ſich Heſſen-Caſſeliſchen theils noch nicht erſättigen laſſen, ſondern es ſind von denſelben die Monathlichen Contributiones ſo kurz (ohne- rachtet alles jezt-angeregten Einquartirungs-Laſts und dabey vorgangener Landes Ruin, und daß auch von den Franſoſen das Land anebenben verderblich und elen- diglich erſchöpft worden) auf 12000. Gulden monatlich geſezet gewefen, einen Weg als den andern gefordert, exequiret und ausgepreſt worden; ja man hat auch mitten unter ſolchen Drang- und Trübsaalen angeregte monatliche Contributiones der 12000. Gulden gar doppelt, und alſo monatlich 24000. Gulden prætendiret und zu exequiren gedrohet, und es alſo ärger gemacht, als von den unbarmherzigſten je- mals geſchehen.

Es iſt aber doch auch dabey nicht geblieben, ſondern man hat noch weiter begehr- ret, daß die armen Einwohner im Lande die Contributiones zum Theil gar anticipando lieffern ſollten, und als die unſrigen für ſolche Drangſahle gebeten, und dagegen eingewendet, daß ja ohnlängſt zu Caſſel vielmehr auf moderation ſolcher monatli- chen Contributionen, und daß es zum wenigſten Sommer und Winter bey den 12000. Gulden bleiben, auch keiner weitem Einquartirung ſich zu befahren ſeyn ſollte, verdr- ſtet worden, ſo haben ſich doch diejenigen, ſo bey beſagten Nieder-Heſiſchen Wölckern die Contributions-Preſſuren in unſern Landen dirigiren, ſo gar höhmiſch und ſpdt- tiſch darauf erwieſen, daß ſie ſchimpflich vorgegeben, ſie könnten ſich nicht gnugſam beſtimmen, wie es doch demjenigen, der ſolches vorgegeben, im Sinn oder Gedanken gekommen, und daß demſelben zu Caſſel etwa eines aufgebunden worden ſeyn müſſe. Ob Wir nun wol Zeit während der dieſer Drangſaalen und mitten unter ſolcher ſchweh- ren Coneributions-Laſt, an alſo nahe um unſere Beſtung Gießen hergelegenen Nieder- Heſiſchen Generalität vielfältige Schickungen gethan, dieſelbe um die Delogirung und Abſtellung ſolcher ſchwehren Proce duren erſuchen, und ohnerachtet des aufm Land vorgegangenen grundſamen Verderbens, auch aus unſern Städten und andern Orten, nach und nach anſehnliche groſſe Proviant-Lieferungen thun laſſen, der Nie- der-Heſiſche General-Major gewiß auch verſchiedentlich mit ſeinen Wölckern aufzu- brechen verſprochen, und die Fürſtliche Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt in einem den 27. Octo-

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.1645.  
Dec.

Lit. D.

Octobr. jüngsthin, nach Inhalt der abschriftlichen Beyslage sub Lit. D. an unsere Land-Stände abgelassenen Schreiben, dergleichen und daß der mehrere Theil Dero Völkler, welche durch Veranlassung Dero Feindes in unsern Landen etwas hätten still liegen müssen, abgeführt werden sollten, vertröstet; Ob wir Uns auch wol ferner billig nimmermehr versehen sollten, daß man über Vorgab alles, auch gar an denen uns zu unserm und der unsrigen Lebens-Unterhalt, reservirten Aemtern und Orten offenen feindlichen Gewalt gebrauchen werde, sintemaln es an dem, daß vor diesen zwischen unsern Land-Ständen und den Hessen-Casselschen, wegen Abtheilung der Quartiere gewisse Abrede getroffen, und dabey Uns zu unserm und der unsrigen, wie auch unserer Guarnisonen Unterhalt, etliche geringe Orte und Aemter, und darunter auch unsere Stadt und Amt Buzbach (als ohne das ein Fürstlicher Wittumsz Sitz) reserviret und vorbehalten worden: so sind doch aller solcher Abrede, Zusage und Vertröstung schnur-stracks zuwider, auch aller vorangeregter schon vorgangener Ruin und Bedrängnissen ohnerachtet, berührte Nieder-Hessische Völkler den 27. jetzt-verwichenen Monats Octobris, und also eben den Tag, an welchem der Fürstlichen Frau Wittwe zu Cassel Schreiben, darinn Sie die Abführung deren mehrentheils Völkler, mit dem Vorgeben, daß dieselbe wegen Dero Feindes hätten stille liegen müssen, vertröstet, datiret gewesen, in der Nacht vor unsere Stadt Buzbach gerückt, haben dieselbe petardiret, die Thore aufgehauen, die Stadt gewalt-thätig eingenommen, zum theil geplündert, Uns einige Contributiones zu unsern Guarnisonen zu liefern, in continenti verboten, und dazu noch die Feuerwerker, ihrer verübten Gewaltthat halber, an unsere Unterthanen, Bürgemeister und Rath daselbst, auf feindliche manier (welchen Nahmen es doch bey ihnen ihren Vorgeben nach nicht haben soll) einen Recompens gefordert, immassen aus der Beyslage Lit. E. zu sehen.

Lit. E.

Und damit ja nichts unterlassen werde, was den Nahmen unverantwortlicher Gewaltthaten haben könne, so hat man Hessen-Casselschen theils nicht allein keinen Scheu gehabt, diese Fürstliche Residenz-Stadt, wie angedeutet, anzugreifen, sondern es haben auch dieselbe sobald in das Residenz-Schloß, in welchem die hochgebohrne Fürstin, Frau Sophia Christina, Landgräfin zu Hessen u. gebohrne Gräfin zu Ost-Friesland, Wittwe u. unsere freundliche liebe Muhme, Frau Mutter und Gevatterin, selbst wohnhaft ist, Wachen gelegt, Mündeln darinn zu besetzen, und gar in die Fürstliche Gemächer Soldaten zu stellen, gesonnen, und ob sich zwar jeso hochgedachter Fürstlichen Frau Wittwen zu Buzbach Liebden, bey der Fürstlichen Frau Wittwen zu Cassel dessen höchlich beklaget, so ist Ihro doch, an statt verhofften Trosts, keine andre Antwort widerfahren, als daß Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, die Quartiere hätte erweitern müssen, wie die Beyslage sub Lit. F. ausweist. Welches alles wie es sehr schwere unverantwortliche Procedures sind, und sich mit dem, das Sie, die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, untern dato den 27. Octobris geschrieben, es sollten die Völkler, (welche Dero Feinds halber etwas hätten still liegen müssen) wieder abgeführt werden, gar nicht wohl reimt, also läßt man billig zu eines jeden verständigen Nachdenken gestellet seyn, wenn hiebedor, von denjenigen, wieder welche man Hessen-Casselschen theils die Waffen noch führet, dergleichen tentiret, und untern Nahmen der Extendir- und Erweiterung der Quartire, an Fürstlichen ja gar Fürstlicher Wittwen Residenzen und Schloßern solcher Gewalt verübet worden wäre, man es nicht vor eins der größten Reichs-Gravaminum würde ausgeschrien haben; und ob demnach die Hessen-Casselsche sich hierdurch nicht selbst vor Gottes gerechtem Gericht condemniren, verdammen und schuldig machen. Gewiß ist es, daß man Hessen-Casselschen theils also solche, gegen so nahe Bluts-Verwandte und wider die hoch-be-theuerte eydlich geschworne Verträge unsers Samt-Hauses Hessen, ja wider Tren, Glauben und Zusage verübte schwere Procedures, vor Gottes heiligem Gerichte schon schwer genug hätte zu verantworten gehabt, wie noch, man hat sich aber daran dennoch nicht begnügen lassen, sondern, (unangesehen, daß nach solcher an unserer Stadt Buzbach vollbrachten Gewaltthaten, der Major Geiß den Aufbruch aus unserm Land gegen unsre adeliche und andre Abgeschickte, abermahl vertröstet und zugesagt) hat er sich doch solcher gethanen Zusage wiederum zu entgegen, mit seinen Völkern, unter dem wichtigen Vorwand, als ob er wieder in die alte Quartire rücken, in andere benach-

barte

1645.  
Dec.

barte Dörffer sich logiren, und unsere Lande nicht weiter berühren wolte, gegen unsere Stadt Marburg gewendet, und ohnerachtet solches unsere Fürstliche Residenz-Stadt, sodann unsere Universität daselbst ist, auch unsere beyde geliebten Söhne beneben unsern Better dem jungen Landgrafen zu Hessen-Homburg, auch sonst verschiedene Gräfliche Personen sich daselbst befunden, dennoch den 31. jüngst-verwichenen Monats Octobr. in der Nacht, Batterien davor aufgeworffen, die Stücke pflanzen, aus denselben in conspectu und in Ansehen unserer geliebten Söhne, die Stadt mit 116. Canonen-Schüssen stark und feindlich angegriffen, Breche schießen, bis in 16. Feuer-Kugeln aus Widerseln in die Stadt werffen, theils Häuser dadurch in Brand stecken, und die Völcker zum Sturm zusammen führen lassen, worab unsre Bürgerschaft geschreckt worden, die Wehr niedergeworffen, und er also der Stadt sich bemächtigt, auch bis in 600. Mann dahinein geleet, zuvor aber in unserer hergeliebten Gemahlin Liebden Vorwerk daselbst, der Schwan genant, sein Quartier genommen, viel darinn zerschlagen, ruiniren und verderben, auch denselben zum Theil endlich ausplündern lassen. Wiewol dann Hessen-Casselschen theils bey solchen nunnmehr auch unsern Städten, Marburg und Buzbach, verübten Gewaltthaten zum Schein vorgegeben wird, daß von der Cron Schweden der Fürstlichen Frau Wittve zu Hessen-Cassel unser ganzes Ober-Fürstenthum zum Quartier überlassen sey, und sie sich dessen, wie auch ihrer Contributionen daraus gegen andere, und sonderlich die Französische, sichern müssen: So ist doch solches kundbarlich, ein lauter unbegründeter und unerfindlicher pretext, und lassen wir billig die ganze erbare Welt judiciren, ob das eine gnugsame Ursache sey, unterm Rahmen und Vorwand einiger Quartier, einen Fürsten des Reichs mit solchen Gewaltthaten und dergestalt, wie an Uns beschiehet, zu tractiren, und ob es denen obangeregten verschiedenen Vertröstungen gemäß, oder ob nicht vielmehr handgreiflich sey, daß Hessen-Casselschen theils ein anders, und zwar unbefugte, ungerechte Privat-Nachgier darunter gesucht werde, in mehrer Betrachtung, daß (neben dem daß Uns unsere Stadt und Amt Buzbach zu unserm und der unsrigen Unterhalt reserviret gewesen,) sie, Hessen-Casselsche, wie fast aus unserm ganzen Ober-Fürstenthum, also auch aus unserm ganzen Amt Marburg selbst, die Contributiones nun über 2. Jahr lang und bis auf diese Stunde, wiewol ganz unchristlich und übermäßig, jedennoch aber ohne einiges Menschen Widerstand und Verhinderung erhaben, nach allen ihren Belieben in den Dorffschaften bis an unsere Stadt Marburg darauf exequiret, ja gar in unserm Angesicht vor unserer Residenz her, ganze Heerden Viehe weggetrieben, und also nicht die geringste Ursache gehabt, deswegen hernacher erst an unserer Stadt Marburg oder Buzbach solche Gewaltthat vorzunehmen und zu verüben; jeso zu geschweigen, daß man unser theils aller angeregten widriger Bezeigungen ohnerachtet, ihnen den Hessen-Casselschen solche ganze Zeit über, und bis auf diese Stunde anders nicht als friedlich und freundlich begegnet, denselben mit Proviant-Lieferung und andern, so disters fast nur begehret worden, willfährig an Hand gegangen, ihre Officirer und Soldaten ungehindert und frey, ihrem Belieben nach, aus- und einreiten lassen, und sonst alles gethan, was zu Verhütung mehrer Weiterung nur immer dienlich gewesen.

Welchem nach Eurer Liebden ohnschwehr zu ermessen, wie schmerzlich es Uns bißhero zu Gemüth gegangen, und noch gehe, daß Wir bey all solchen unsern friedfertigen Bezeigungen, doch gleichwol solchen grausamen Insolentien und Gewaltthaten zusehen, und dieselbe nun so lange Zeit haben erdulden müssen, und daß Hessen-Casselschen theils dergestalt, wie ob angereget, mit lauter Befehde, wider vielfältige Treu, Glauben und Zusag, gegen Uns procediret, verfahren und gehandelt werde.

An dem ist es nochmals, daß man Hessen-Casselschen theils, alle solche schwehre Drangsale aus einem lautern unzeitigen privat Eifer gegen Uns verübet, Uns dadurch und zwar unterm Rahmen des Publici, von allem Fürstlichen Staat und Stand, ja gar um alle unsere Bestungen, Land und Leute, (wie es am Tage ist) zu bringen sich unterseheth, zu solchem der Königlich Majestät und Cron Schweden Rahmens und Berordnung, wider Dero viel bessern Willen und Intentionen sich mißbraucher,

1645.  
Dec.

1645.  
Dec.

unter solchem Vorwand Uns und unserm Lande viel härter, als von einiger Parthie, auch von denen, welche offene Feindschaft gebraucht, jemals beschehen, bedrückt, und also dasjenige, was man Hessen-Casselschen theils hiebvor an andern improbiert, nicht nur selbst mit voller Gewalt thut, sondern auch dasselbe noch vielmal ärger und unverantwortlicher machet. Und gleichwie billig hoch zu klagen und zu bedauern, wann dieses die Reichs-Libertät seyn soll, darum nun so viel Christen-Blut vergossen worden, daß ein Fürstliches so nahe verwandtes Haus das andere, ein benachbarter gleichbürtiger Fürst und Stand den andern, mit solcher ungerechten thätlichen Gewalt unterdrückt, und demselben kaum so viel, daß er seine wenige Lebens-Mittel haben, oder einige Guarnison unterhalten könnte, übrig läßt, auch durch solche gewaltsame Mittel die auf Urtheil und Recht, auch Treu und Glauben gegründete, und sonst aufs stärkste befestigte theuer geschworne Compactata und Verträge wieder um zu stoßen sich unterfängt; Also lassen Wir zu eines jeden unpassionirtem Nachdenken gestellet seyn, ob nicht dasjenige, was Uns von unsern so nahe Bluts-Verwandten jetziger Zeit begegnet, auch andern künftigt wiederfahren, und ob nicht durch eben solche Wege, aller Chur- und Fürstlichen Häuser hiebvor und biß dahero, zu Friedens- oder Krieges-Zeiten aufgerichtete Compactata und Verfassungen wieder umgestoßen, zerrissen und also an statt verhoffender Tranquillität, lauter Unfried, Unruhe, Zerrütt- und Zersörung angerichtet werden könnte.

1645.  
Dec.

Wir stellen solches aber für diesmal an seinen Ort, befehlen dasjenige, was Hessen-Casselschen theils an Uns jetziger Zeit mit solcher ungerechten Gewalt verübet wird, Gottes des Allerhöchsten Gerichte, und ersuchen Eure Liebden demnach freund- vetter- und brüderlich, Sie geruhen angeregten unsern Zustand, samt den gefährlichen Consequenzen, hochvernünftig zu erwegen, nach Besünd- und Beliebung etwa mit Dero hochangewandten im hochlöblichen Chur- und Fürsten-Haus Sachsen, davon weiter zu communiciren, in diesen unsern angustis mit Rath und That Uns zu assistiren, und beneben denselben, etwa ein beweglich Abmahnungs-Schreiben an die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel abzulassen, auch darbeneben Dero Abgesandten bey den Friedens-Tractaten ohnbeschwehrt anzubefehlen, daß sie sowol den Königlich Französischen und Schwedischen, als auch andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, die Nothdurfft hierunter zu Gemüth führen, und damit unserer gerechten Sache wider diese Hessen-Casselsche schwehre Proceduren und Drangsalen, sich annehmen, auch, so etwas widriges, zumal da man Hessen-Casselschen theils dadurch die vorige hochbetheuerte Verträge unsers Hauses Hessen umzustossen, und neue zu erzwingen, auch solche abgeurtheilte Verträge und hochbeschworne, mit den publicis nichts gemein habende Erbschafts-Sachen, ohngereimterweil gar in die gemeine Tractaten zu ziehen, sich untersehen wollte, den Hessen-Casselschen nicht verhänget, sondern vielmehr denselben in ihren unbilligen Beginnungen und Postulatis zugesprochen, und sie mit Anziehung dienlicher Motiven, abgemahnet werden mögen, befördern helfen; zu Eurer Liebden haben Wir das freund-vetterliche Vertrauen, Sie werden sich Unser hierin freund-brüderlich annehmen, auch unsere Behelligung freundlich und in besten vermercken, und gleichwie Sie Uns Jhro dadurch zum höchsten obligiren, also bleiben Deroselben Wir zu angenehmen freund-brüderlichen Diensten jederzeit geneigt und willig. Datum Darmstadt den 12. Nov. Anno 1645.

Von Gottes Gnaden, Georg, Landgraf zu  
Hessen, Graf zu Cabenelnbogen, Dieß,  
Ziegenhain, Ridda, Pfenburg und Bü-  
dingen

Eurer Liebden

dienstwilliger treuer Vetter, Bruder  
und Gevatter allezeit

Georg.

An Herzog Ernst zu Sachsen  
Fürstliche Gnaden.

Presentatum den 22. Nov. 1645.

Zweyter Theil.

II

Bey-

1645.  
Dec.

Beilage A. ad N. III.

1645.  
Dec.

Herrn Landgraf Georgs Schreiben an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, über die Gewaltthätigkeit des Obristen de St. André.

Hochgeborne Fürstin ꝛ.

Eurer Liebden mögen Wir hiemit nicht verhalten, daß Dero Obrister de St. André mit seinen unterhabenden Troupen, als er jüngst verrückter Tagen durch unser Ober-Fürstenthum Hessen, Unser ganz unbegrüßet und ohne einige vorhergethane Advisation, gegangen, ohne einige dazu empfangene Ursach, und da man ihm mit Proviant, und sonst des armen Landes Vermögen nach, dergestalt an Hand gegangen, daß er billig damit content seyn sollen, dannoch vor unsere Stadt Bugsbach gerücket, die Stück davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt, mit Bedrohung, daß er auf erfolgende Gegenwehr weder Commendanten noch Soldaten Quartier geben, auch die Stadt in Brand setzen wollte, aufgefordert, und sich also ganz feindselig bezeiget. Nun ist zwar erfolgt, daß besagter Eurer Liebden Obrister, nachdem er verspüret, daß es seinem Willen nach, mit der Einnahme seiner Bölker in besagtes Bugsbach nicht gehen wollen, und der Commendant daselbst, wie billig, sich seiner ihm ertheilten Ordre gehalten, und als er von der armen Bürgerschaft 200. Thaler erpresset, fort marchiret. Gleichwie aber Eure Liebden ohnschwehr ermessen können, daß Uns dergleichen unbefugte weitaussehende Beginnung und Gewaltthaten, zumal da sonst das ganz erarmte und zu Grund erschöpffte Land ohne das in der unerschwinglichen, überschwehren und unerträglichen Contributions-Last stecket, auch über das, daß es an sich selbst unbillig, deren letzten jüngsthin zu Cassel gegebenen Resolution zumal unähnlich ist, billig sehr zu Gemüth gehen müssen, denn zu geschweigen, was sonst im Römischen Reich bey diesem ohne dem betrübten Zustand bey männiglich vor Nachdenken und Judicia dadurch erwecket werden: Also haben Wir nicht unterlassen wollen, Eurer Liebden von solchen unverantwortlichen Proceduren der Ihrigen, Eröffnung zu thun, Eure Liebden freundlich ersuchend, Sie wollen nicht allein solche des Obristen de St. André, weit von sich sehende Beginnung und Gewaltthaten gegen Uns und die unsrige, sonderlich auch gegen eine Residenz-Stadt und Wittthums-Sitz mit Ernst andeuten, sondern auch bey ihm und sonst den ihrigen die Verordnung thun, daß dergleichen nicht mehr verübet werde: Gestalt Eure Liebden hoch vernünftig ermessen können, daß solches keine zu innerlichen Friede und Einigkeit erspriessliche Veranlassung, sondern vielmehr zu hochbeschwehlichen, schädlichen Erweiterungen Ursach gebe. Möchtens Eurer Liebden nicht bergen, Dero Wir zu freundtetter- und brüderlichen Ehrendiensten geneigt verbleiben. Datum Marpurg den 27. Septembr. 1645.

An die Fürstliche Frau Wittib  
zu Cassel.

Georg, Landgraf  
zu Hessen.

Beilage B. ad N. III.

Landgraf Georgs Post scriptum an die Fürstliche Frau Wittwe zu Cassel, des de St. André ungebührliches Bezeigen gegen dem Darmstädtischen Abgeordneten, betreffend.

Auch Hochgebohrne Fürstin, freundlich vielgeliebte Muhme, Frau Schwester und Gvatterin; Mögen Eurer Liebden Wir hierbeneben nicht bergen, welchergestalt besagter Dero Obrister de St. André unsern, mit einem Creditiv an ihn abgeordnet gewesenen Rath und Ober-Forst-Meister, Jost Burchard Raven zu Holzhausen, ohne einige darzu empfangene Ursach, ganz schimpfflich tractiret, und nachdem er von ihm

1645.  
Dec.

ihm abgeriffen gewesen, sich öffentlich verlauten lassen, es seye ihm leyd, daß er denselben nicht guter Dinge abgestößt hätte, und wie die Formalia noch wohl härter gefallen seyn mögen. Gleichwie nun dieses eine wieder aller Völkern Recht lauffende unverantwortliche Begimmung ist, es auch ein beschwehliches und weit-aussehendes Werk seyn würde, wenn Fürstliche Abgeordnete dergestalt tractiret werden sollten, gestalt Wir nicht zweiffeln, Eure Liebden selbst dergleichen unziemliche Proeedur gar nicht gut heißen werden; Als ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundlich, Sie wollen an gedachten Obristen *St. André* solche Abhandlung ergehen lassen, damit darob Ew. Liebden Displicenz erscheinen, auch andre erkennen mögen, wie sie Fürstliche Abgeschickte, zumal in einem Fürstlichen Samt-Haus, tractiren sollen, dessen Wir Uns zu Ew. Liebden gänzlich verlassen, und es Thro unverhalten wollen. Datum ut in litteris den 27. Septembr. 1645.

1645.  
Dec.

Georg Land:Graf zu Hessen.

## Beylage C. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Cassel Antwort: Schreiben an Herrn Land:Graf Georg zu Hessen-Darmstadt.

Unsere freundliche Ehren-Dienste u.

Eurer Liebden unterm dato 27. Septembr. an Uns abgelassenes Schreiben, darinnen Sie sich über die vom Obristen *St. André* beschene Aufforderung der Stadt Buzbach, so dann, daß derselbe Dero zu ihme abgeordneten Rath und Ober-Jorst-Meister Raven schimpfflich tractiret, auch die Restitution der ihm zugeschickten Pferde und Wagen verweigert, ist Uns zu handen wohl gelieffert. Nachdem nun die Nothdurfft und Billigkeit erfordert, daß Wir gedachten Obristen, ehe und bevor Wir hierinnen etwas statuiren, mit seiner Verantwortung hören, und ob sich um die geklagte Proeeduren also verhalte und was ihn dazu bewogen, von ihm vernehmen; Als ersuchen Eure Liebden Wir freundlich, Sie wollen sich, biß solches geschehen, zu gedulden Beliebung tragen; Unterdessen aber soll wegen Restitution der von gedachtem Obristen angehaltenen Pferde und Wagen, gehörige Verordnung geschehen; Wir sind auch erbötig die Völkern, dasern uns die Raifon des Krieges zu keinem andern obligiret, in kurzen wieder abführen zu lassen. Wollens Euler Liebden u. Datum Cassel den 7. Octobr. Anno 1645.

An Land:Graf Georgen zu Hessen.

EMILIA ELISABETHA.

## Beylage D. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Hessen-Cassel Antwort: Schreiben an die Land:Stände in Ober:Hessen, wegen der Einquartierung.

Unsere gnädigen Gruß u.

Wir haben euer beyde Schreiben von 17. und 23. dieses wohl gelieffert empfangen; gleichwie Wir nun unsern General-Major Geiffen Ordre ertheilen wollen, es dahin zu richten, damit nicht allein die Beamten, zumal wenn dieselbe in Zusammenhaltung der Unterthanen und Beytreibung der Contribution das ihrige thun, verschonet, sondern auch das Schaaf:Viehe damit nicht beschwehret werde, dasern die Contributiones durch andre Mittel zu erlangen: Also wollen Wir auch die Verordnung thun, daß der mehrer Theil unserer Völkern (welche durch Veranlassung des Feindes droben etwas still liegen müssen) abgeführt werden sollen.

So viel aber die gesuchte Linderung der Contribution anlanget, nachdem Wir jeho im Werk begriffen, die Austheilung der Quartiere zu machen, und denn

Zweyter Theil.

U 2

ehe

1645.  
Dec.

ehe solches völig geschehen, nicht wissen können, wie viel einem jeden Quartier nach Proportion zu unterhalten, zukommt; Als werdet ihr euch bis dahin gedulden, und daß Wir Uns dißfalls sobald nicht schließlich erklären können nicht verdencken. Wolltens euch hiermit ꝛ. Datum Cassel den 27. Octobr. Anno 1645.

1645.  
Dec.

An die Deputirte der Ober-  
Hessischen Land-Stände.

ÆMILIA ELISABETHA.

## Beilage E. ad N. III.

Der Nieder-Hessischen Petardirer und Feuer-Wercker Memoriale an den Rath zu Buszbach, um Recompens für Eröffnung der Thore.

Ehrenweise, Hochwohlweise, Groß-Günstige Herren Bürgermeister und Rath dieser Stadt; Als wir gestriges Tages durch den Wohl-Edlen, Streng- und Besten Johann Christian Mos, Fürstlichen Hessischen wohlbestalten Obrist-Lieutenant unter Ihrer Excellenz Herrn General-Majorn Geissen, commandiret worden, diese Stadt allhie, Buszbach, zu attraquieren und mit Petarden zu petardiren, als sind wir solchem Commando nachgesetzt und haben es verrichtet. Dieweil es aber bräuchlich, auch vom Kayser CAROLO V. solches verwilliget worden, so eine Stadt oder Befestigung durch die Artillerie-Personen eröffnet wird, deswegen Ihnen Satisfaction zu thun, oder die Glocken oder grosse Stücke verfallen seyn sollen; Als gelanget an Herren Bürgermeister unser dienstfreundlich Ersuchen, uns hierinnen Satisfaction zu erweisen und uns solche alte Gerechtigkeit nicht absprechen, verbleiben der hochgeehrten Herren ihre willige allezeit. Signatum d. 28. Octobr. 1645.

An den Edlen Herren Rath zu  
Buszbach.

Sämtliche Fürstliche Hessische Petardirer und Feuer-Wercker.

## Beilage F. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Cassel Antwort an die Fürstliche Frau Wittwe zu Buszbach, wegen der Einquartierung daselbst.

Unsere freundliche Dienste ꝛ.

Uns ist Eurer Liebden unter dato d. 29. Octobr. an Uns abgelassenes Schreiben wohl gelieffert; Nun hätten Wir zwar die Stadt Buszbach, wie bisher, also auch ins künftige mit der würcklichen Einquartierung gern verschonet. Nachdem aber Wir zu Unterbringung unserer aus dem Feld gekommenen Wölcker, unsere Quartier unumgänglich extendiren müssen, so haben Wir nicht vorbehey gekonnt, ermeldete Stadt Buszbach gleichfalls zu besetzen. Und gleichwie Wir unserm General-Major Geissen, vor deren Einnehmung dahin beordert, Eurer Liebden und der Hoffstatt nicht allein zu verschonen, sondern auch des Witwenthums Unterthanen, aufs gelindeste als möglich, zu tractiren; Als zweiffeln Wir nicht, er werde demselben also nachkommen seyn, wollen aber doch zu allem Überfluß solches nochmals wiederholen, und es dahin richten, daß Eurer Liebden Witwenthums Unterthanen über Vermögen nicht beschwehret werden sollen, damit sie Eurer Liebden die schuldigen Inraden abstatten können. Wolltens Eurer Liebden ꝛ. Datum Cassel den 4. Nov. Anno 1645.

An die Fürstliche Frau Wittwe  
zu Buszbach.

ÆMILIA ELISABETHA.  
N. IV.

1645.  
Dec.

N. IV.

1645.  
Dec.

Herzog Ernsts zu Sachsen Antwort-Schreiben an Land-Graf Georg zu Hessen-Darmstadt, wegen der Nieder-Hessischen Hostilitäten.

N. IV.  
Herzog  
Ernsts Ant-  
wort-Schrei-  
ben.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Bevatter; Wir haben Eurer Liebden unterschiedliche Schreiben empfangen, und aus denenselben, sonderlichen aber denen ersten beyden, benebenst denen Beylagen mehren Inhalts vernommen, was vor Beschwehrungen eine Zeit lang hero, Eurer Liebden Fürstenthum und Landen von denen Hessen-Casselschen Kriegs-Völkern, zugefüget, auch, als Eure Liebden sich dessen bey der auch Hochgebohrnen Fürstin, unser freundlichen lieben Mähmen, Frauen Amalien, Landgräfin zu Hessen Witwen Liebden, beklaget, denenselbigen nicht allein nicht remediret, sondern auch noch weitere Bestätigung, durch gewaltthätige Bemächtigung der Städte Bugsbach und Marburg, wie nicht weniger angemakter Zusehung Dero Schlosses daseibst verhänget, und sonst mehr weit-aussehende Dinge vorgenommen werden wollen, auch welschergestalt Eure Liebden Uns um freundliche Assistentz, Anrath- und Mitwürckung, daß solche und dergleichen Händel abgestellt werden möchten, ersuchet und gebeten. Nun seyn Uns solche unvermuthete Begebenheiten sehr unlieb zu vernehmen gewesen, und tragen darob mit Eurer Liebden, der nahen Verwandniß nach, ein Christliches Mitleiden, von Herzen wünschende, daß die Göttliche Gürtigkeit Gnade verleihen wolle, damit solcher Angelegenheit beyzeiten durch billige und thunliche Mittel abgeholfen, und bey denen, ohne das leider mehr als zu viel zwischen denen Reichs-Ständen und Gliedern eingerissenen schädlichen Mißheiligkeiten, nicht ferner Trennung verursacht werden möchte. Und haben Wir unsers Orts Uns gutermassen zu erinnern, was verwichener Zeit Wir gegen Eurer Liebden General-Majorn und Ober-Commendanten der Bestung Hiesßen, Ernst Albrechten von Eberstein, wegen gürtlicher Unterhandlung zwischen Eurer Liebden und vor hochernannten Frauen Witwen zu Cassel Liebden, gutmeynend erwehnet; Daß nun Ew. Liebden dasselbige wohl auf- und angenommen, und daher ein besonders gutes Vertrauen dißfalls zu Uns gestellet, davor thun Wir Uns, wie nicht weniger vor die beschehene Communication des Verlauffs, obberührte Beschwehrung betreffend, freundlich bedanken, und sollte Uns gewiß nichts liebers seyn, als wenn durch unsere Mitwürckung hierunter was fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, gestalt Wir denn, wenn es in denen damahligen Terminis, als Wir aus dieser Sache mit vorgedachtem Eurer Liebden General-Majorn vertraulichen geredet, bisshero verblieben wäre, Uns gerne darunter hätten bemühen, und zu solchem Ende einen gewissen unmaßgeblichen Vorschlag thun wollen. Diemeil aber darsieder die Sache viel schwehrer geworden, und sehr zu zweiffeln ist, ob Wir vor Uns alleine was fruchtbarliches ausrichten könnten, so haben Wir zwar unsern zu denen General-Friedens-Tractaten Abgeordneten, mit Überfendung der Nothdurfft, dißfalls gemessenen Befehl ertheilet, daß er dort in locis Tractatum usertwegen möglichstes Fleißes cooperiren sollte, daß solche und dergleichen weit-aussehende Procedures eingestellt, und wosern an Hessen-Casselscher Seiten ichtwas wieder Eure Liebden präzendiret werden sollte, daß solches gürtlich und auf solche Weise, wie es zwischen so nahen Anverwandten im Heiligen Römischen Reich herkommlichen, geschehen möchte.

Wir stellen aber zu Eurer Liebden Fürstlichem Gefallen, ob Sie nicht von diesen Procedures, wosern es nicht albereit geschehen, auch dem Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Wilhelmen, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Bergen ic. Unsern freundlichen lieben Bruder und Bevatter, freundliche Eröffnung thun und vorschlagen wollten, daß Seine Liebden nebenst Uns und etwa Herrn Herzog Christian Ludewigen zu Braunschweig-Lüneburg Liebden, als welche schon in diesem Werck persönlich zu Cassel bemühet gewesen, sich ins Mittel schlagen, und auf billigmäßige Wege gedanken helfen möchten, daß dieses aufgehende hochschädliche Feuer bey Zeiten

1645. gedämpffet, und so viel nur immer möglich, gutes Vernehmen wieder gestiftet werden  
Dec. möge. Woltrens Eurer Liebden in freundlicher Antwort nicht verhalten und verbleiben  
Derofelben ꝛ. Datum Gotha den 2. Decembr. Anno 1645.

1645.  
Dec.

An Landgraf Georgen zu Hessen  
Darmstadt ꝛ.

Von Gottes Gnaden Ernst, Herzog  
zu Sachsen ꝛ.

N. V.

Herrn Landgraf Georgens Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, die  
continuirende Hostilitäten der Nieder-Hessischen betreffend.

N. V.  
Landgraf Ge-  
orgens Schrei-  
ben an Her-  
zog Ernst ꝛ.

Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter. Eurer Lieb-  
den haben Wir jüngsthin erst freundlich berichtet, welchergestalt die Hessen-Casselische  
nicht nur unserer Städte Ruzbach und Marburg sich mit thätlicher Gewalt bemächti-  
get, sondern auch sörders alle unsre, zu unser und der Unsrigen Unterhalt Uns zuvor  
noch reserviret gewesene wenige und geringe Aemter, ja auch gar unser Bestungs-  
Amt Gießen in schwehre Contribution gesetzt, unsern Gvarnisonen dardurch ihre Le-  
bens-Mittel fast gar vollend abgeschnitten, und also ihren Extremitäten der Zeit schon  
einen weit aussehenden Anfang gemacht. Wiewohl Wir nun noch immer auf bessere Be-  
zeigung gehofft, so mögen doch Eurer Liebden Wir hiermit freund- vetter- und brüder-  
lich nicht verhalten, was gestalt Wir seit dem vielmehr noch weitere Extrema erfah-  
ren müssen, indem sie, die Nieder-Hessischen, sich nummehr gar vor unser Schloß Mar-  
burg (ohneachtet unsre geliebte Söhne samt unterschiedlichen mehr Fürst- und Gräffli-  
chen Personen sich darauf befinden) sich gesetzt, posteo davor gefast, auch zum theil  
sich stark davor verbauet und also nummehr auch daran öffentliche feindliche Gewalt  
zu verüben, im Werck begriffen, gestalt sie denn unsern Gvarnisonen darauf allen  
Unterhalt und Zufuhr abschneiden, auch unsern geliebten Kindern selbst fast gar keine  
Lebens-Mittel mehr folgen, noch auch die Unsrige zu denenselben lassen wollen. Und  
ob Uns zwar eben jeso der Bericht einlanget, daß denenselben sich gen Gießen zu begeben  
Paß verstatet worden, so vernehmen Wir doch hingegen dabeneben, daß mit den übri-  
gen feindlichen Actionibus noch immer fort gefahren werde. Demnach haben Wir nicht  
unterlassen können, Eurer Liebden solchen unsern höchst gefährlichen Zustand weiter  
zu berichten, und haben zu Derofelben das sonderbare Freund-Vetterliche Vertrauen  
ersuchen Eure Liebden auch nochmahls, Sie geruhen, bey solchem weit aussehenden  
Werck, Unser sich ferner mit Rath und That Freund-Vetterlich anzunehmen, und es  
also wohl bey der Fürstlichen Frau Wittve selbst, als auch durch Dero Abgesandten  
bey den Friedens-Tractaten dahin unbeschwehrt richten und vermitteln zu helfen,  
daß Wir bey solchen schwehren unleidlichen Pressuren gerettet werden möchten, aller-  
massen Eure Liebden Wir vorhin schon mit mehrern hierunter gebeten haben. Eure  
Liebden werden Uns thro in diesen unsern schwehren Begegnissen dardurch höchlich  
obligiren, und Wir seynd Derofelben ꝛ. Datum Darmstadt den 24. Novem-  
bris 1645.

An Herrn Herzog Ernsts zu Sach-  
sen ꝛ. Fürstliche Gnaden.

Von Gottes Gnaden Georg, Landgraf zu  
Hessen, Graf zu Cakeneubogen, Diez,  
Ziegenhain und Ridda ꝛ.

Eurer Liebden

Präsens. den 2. Dec. 1645.

Dienstwilliger treuer Vetter, Bruder  
und Gevatter allezeit.

Georg.

S. XVI,

1645.  
Dec.

## §. XVI.

1645.  
Dec.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück deswegen an Cassel geschene Erinnerung.

Zu Beylegung solcher Hessischen Differention, wurde nicht nur eine *Mediation*, von Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg offeriret, und desßhalber eine Tagesfarth nach Friglar angesetzt; sondern auch, nach

beygefügetem Protocoll, N. I. zu mehrer Beförderung der friedlichen Tractaten, von den Evangelischen Gesandtschafften zu Osnabrück, ein Schreiben, N. II. an die Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense*, den 14. Dec. 1645.

N. I.  
Protocollum.

*Direktorium*: lese das Hessen-Darmstädtische Memoriale ab, das begriff 3. Haupt-Petita:

- 1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.
- 2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.
- 3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resolviret solche dahin, quoad primum sollte Herr Schütz sein Heyl bey der Cron selbst anfangs versuchen, bey 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr General-Commisarius Schäffer durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderete sollten in dieser Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; bey 2. werde billig gratificiret, doch müße das Concept behutsam gestellet, und das Memorial, als ziemlich hitzig, nicht beygelegt werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren, zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr Schäffer möchte durch Weymar und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admission der Braunschweigischen Fürstlichen Interposition zu Friglar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderete hätten billig solche innerliche motus quovis amabili modo componiren zu helfen, wolte sich also keiner verantwortlichen Interposition entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn Schäffern concurriren, sonst wäre Anhalt suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice aufgetragen, pure zur Interposition in allen 3. Punkten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen wolte, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die Interposition beyden Theilen angeboten und erdffnet; bey Schweden insgesamt zu intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche Frau Wittve könne man unßers theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber justiciam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nemlich Frieden machen wolte, dazju keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interposition statt zu geben Erinnerung thun; Herr Schäffer habe sonst kein Belieben an diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst anfangs wagen, Herr Schäffer könne zuörderst besprochen, und sodann des Schreibens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck:

1645.  
Dec.

Mecklenburg: Es sey zu erbarmen, daß sich solche Hostilitäten ereignen, den Differentien wäre quovis modo abzuhelfen, und er ad 1, indifferent: ad 2, & 3, wie Pommern, die Ansprach möge durch Weymar und Pommern geschehen.

Rauenburg: Das blocquiren sey eine Hostilität, dertwegen abzuwenden, man möge deputiren wen man wolle.

Conclusum: 1) Herr Schütz solle Herrn Oxenstierna zuerst um Intercession anreden.

2) Ein glimpflich Schreiben nomine Principum an Hessen-Cassel abgehen.

3) Herr Schäffer per Altenburg und Weymar angesprochen werden.

## N. II.

Der Evangelischen Gesandten zu Dfnabrück Schreiben an die Frau Landgräfin zu Cassel, um Abstellung des Verfahrens in Ober-Hessen.

N. II.  
Der Evange-  
lischen Ge-  
sandten  
Schreiben an  
die Frau Land-  
gräfin zu Cas-  
sel.

Durchlauchtige und Hochgebohrne Fürstin. Eurer Fürstlichen Gnaden seynd un-  
terthänige Dienste, getreuen und besten Fleisses jederzeit zuworn; Gnädige Für-  
stin und Frau.

Es hat des auch Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Georgen, Landgrafens zu Hessen, Grafens zu Cakeneubogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Henburg und Büdingen, unsers gnädigen Fürsten und Herrns, zu den all-  
gemeinen Friedens-Tractaten anhero verordneter Hochansehnlicher Abgesandter, Herr Justus Sinold sonst Schütz genannt, beyder Rechten Doctor, Pro-Cancellarius auf der Universität Marburg und Professor Primarius daselbst, uns allhier zu er-  
kennen gegeben, welchergestalt Eure Fürstliche Gnaden kurz verrückter Zeit, seines gnä-  
digen Fürsten und Herrn beyde Residenz-Städte, Buzbach und Marburg, einnehmen, auch das Fürstliche Schloß daselbst etliche Wochen blocquiren lassen, und nunmehr zu vermuthen stünde, daß dasselbe möchte attackiret und gleichmäßig occupiret wer-  
den. Und weil der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Chris-  
tian Ludwig, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, unser auch gnädigster Fürst und Herr, zur Interposition sich angeboten, und deswegen zu Frislar allbereit Tage-  
fahrt angelegt, hat er uns demnach inständig ersucht, wir wollten an Eure Fürstliche Gnaden vergleichenes unterthäniges Schreiben abgehen lassen, damit nicht allein solche blocquade des Schlosses Marburg aufgehoben, sondern auch die allbereit eingenom-  
mene Städte, hinwegwiderum delogiret, und es bey der Fürstlichen Braunschweigischen Interposition und gütlichen Unterhandlung gelassen werden möchte.

Wiewol wir nun Eurer Fürstlichen Gnaden in Dero Kriegs-Actionibus kein Ziel noch Maas zu geben, jedennoch aber weil hierdurch allerhand Weitläufftigkeit, und un-  
ter so nahen anverwandten Fürstlichen Häusern grosse Verbitterung zu besorgen, an dem auch, daß es bey jetzigen Tractaten, da man den Frieden mit Gottes Hülffe zu handeln entschlossen, bey exteris allerhand judicia verursachen würde, wann der-  
gestalt verfahren und continuiret werden sollte:

Als haben wir nicht entstehen mögen, Eure Fürstliche Gnaden hiermit unterthä-  
niges Fleisses zu ersuchen, sie wolle dieses unser unterthäniges Schreiben in Fürstli-  
chen Gnaden aufnehmen, es als eine Christliche und löbliche Princeßin selbst hochver-  
mögend und Fürstlich erwegen, was hierdurch vor grosse Weitläufftigkeit und Unheil erwachsen könne, und daher nicht allein solche Dertter von der Besatzung hinwegwe-  
derum liberiren, die Blocquade vor dem Schloß Marburg, wegen der Universität und der daselbst studirens halber sich befindenden Jugend, aufheben, sondern auch hoch-  
gemeldter Ihrer Fürstlichen Gnaden, des Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Herrn Christian Ludewigs, anerböthene Interposition, wie allbereit ge-  
schehen, also auch nochmals belieben und sich gefallen lassen, da dann sich Zweiffels ohne wohl Mittel finden und an die Hand geben werden, wordurch zwischen so nahen

Ber-

1645. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu  
Dec. stiften und aufzurichten. 1645.  
Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbbtzig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Osnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Osnabrück sich enthaltene verordnere Abgesandte.

### §. XVII.

Hessen-Cassel. Hingegen ließ das Fürstliche Haus genderrmassen bey dem Friedens-Congress  
sche Gravamina und Postulata, seine Gravamina und Postulata, sol-  
Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs anbringen.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Punkten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Aus-  
schlag jehziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestalt zu hoffen, daß unser ge-  
liebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstift- und Erhaltung  
guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner  
äußerlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst  
einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durch-  
gehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Po-  
liticis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung  
und Vernichtung aller inmittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten,  
Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen,  
Transaktionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen  
Geschäften, Berordnungen und Præensionen, wie die auch immer Mahmen ha-  
ben mögen, neben gründlicher Abhelfung und Vergleichung aller, so lang geklagter  
Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und  
Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen  
Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer  
solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, da-  
mit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaupt, bey Dero hohem Respect  
und Autoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leu-  
ten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Gülde-  
nen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-  
Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhoff-  
ten künftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder  
Augsburgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu  
solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-  
qually  
Zweyter Theil. §

1645.  
Dec.

## §. XVI.

1645.  
Dec.

Der Evangelischen Gesandten zu Osnabrück deswegen an Cassel geschene Erinnerung.

Zu Beylegung solcher Hessischen Differention, wurde nicht nur eine *Mediation*, von Herrn Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig-Lüneburg offeriret, und desßhalber eine Tagesfarth nach Friglar angesetzt; sondern auch, nach

beygefügetem Protocoll, N. I. zu mehrer Beförderung der friedlichen Tractaten, von den Evangelischen Gesandtschafften zu Osnabrück, ein Schreiben, N. II. an die Frau Landgräfin zu Cassel abgegeben:

## N. I.

*Protocollum Osnabrugense*, den 14. Dec. 1645.

N. I.  
Protocollum.

*Direktorium*: lese das Hessen-Darmstädtische Memoriale ab, das begriff 3. Haupt-Petita:

- 1) Die Ansprach der Cron Schweden um Interposition an Hessen-Cassel.
- 2) Eine Intercession vom Fürsten-Rath.
- 3) Und Abmahnung von Hostilitäten, bey Dero Deputirten allhier: Resolviret solche dahin, quoad primum sollte Herr Schütz sein Heyl bey der Cron selbst anfangs versuchen, bey 2. und 3. wäre billich zu gratificiren, und sollte Herr General-Commisarius Schäffer durch Altenburg ersuchet werden.

Altenburg: Ad 1. Wie Magdeburg. Die Erb-Verbrüderete sollten in dieser Sache keine Parteylichkeit von sich scheinen lassen, doch cum majoribus; bey 2. werde billig gratificiret, doch müße das Concept behutsam gestellet, und das Memorial, als ziemlich hitzig, nicht beygelegt werden, Ihre Fürstliche Gnaden zu Cassel contestirten, Ihre Waffen führten Sie pro libertate Statuum, nicht zu deren, zumahlen Bluts-Verwandten Unterdrückung. Herr Schäffer möchte durch Weymar und Braunschweig besprochen werden, und könnte man auf Admission der Braunschweigischen Fürstlichen Interposition zu Friglar gehen.

Weymar: Erb-Verbrüderete hätten billig solche innerliche motus quovis amabili modo componiren zu helfen, wolte sich also keiner verantwortlichen Interposition entziehen, doch könnte Altenburg billig mit bey Herrn Schäffern concurriren, sonst wäre Anhalt suo loco & ordine, wie es ihm pro hac vice aufgetragen, pure zur Interposition in allen 3. Punkten geneiget.

Braunschweig: Er höre ungern, daß zu der Zeit, da man Frieden machen wolte, solche schwehre Händel zwischen Evangelischen vorkommen, sein Herr habe die Interposition beyden Theilen angeboten und erdffnet; bey Schweden insgesamt zu intercediren, sey nicht de dignitate, und meyne er nicht, daß die Cron dem Herrn Abgesandten ein Abmahnungs-Schreiben abschlagen sollte. An die Fürstliche Frau Wittve könne man unßers theils, ein glimpflich Schreiben abfassen, aber justiciam causæ nicht berühren, das Fundament auf diese Handlung, daß man nemlich Frieden machen wolte, dazju keine Hostilität gehöre, stellen, auch der Interposition statt zu geben Erinnerung thun; Herr Schäffer habe sonst kein Belieben an diesen Actionen, er wisse nicht, ob ihnen ein Schreiben zuzumuthen. Schliesset auf Altenburg und Weymar, er sey neutral.

Pommern Stetin: Die erste Frage sey negative resolviret, also stimme er denen bey, die da rathen, der Herr Darmstädtische solle es bey Schweden selbst anfangs wagen, Herr Schäffer könne zuvörderst besprochen, und sodann des Schreibens wegen, eine Resolution gefaßt werden.

Wolgast: Wie Stetin.

Meck:

1645. Verwandten Fürstlichen Häusern gutes Vernehmen und Vertrauen hinwiederum zu  
Dec. stifften und aufzurichten. 1645.  
Dec.

Gleichwie nun Eure Fürstliche Gnaden sich hierdurch Christlich und löblich bezeigen, also seynd gegen unsere gnädigste und gnädige Fürsten und Herren wir es in Unterthänigkeit zu rühmen erbbtzig, und Eurer Fürstlichen Gnaden unterthänigste Dienste zu leisten schuldig und zu jederzeit geflissen. Datum Osnabrück den 15. Decembr. 1645.

Eurer Fürstlichen Gnaden

unterthänige

An der Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel Fürstliche Gnaden.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Fürsten zu den allgemeinen Friedens-Tractaten zu Osnabrück sich enthaltene verordnere Abgesandte.

### §. XVII.

Hingegen ließ das Fürstliche Haus genderrmassen bey dem Friedens-Congress  
Hessen-Cassel, zu Ende dieses Jahrs anbringen.  
Hessen-Cassel- seine Gravamina und Postulata, fol-  
sche Gravamina und Postulata.

Gravamina und Postulata von Seiten Hessen-Cassel.

Des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel absonderliche Gravamina und Postulata beruhen mehrentheils in nachfolgenden Punkten, doch salvo jure corrigendi, addendi & minuendi.

Demnach durch Göttlichen Beystand und Gnade dermaleins ein glücklicher Aus-  
schlag jehziger allgemeinen Friedens-Tractaten dergestalt zu hoffen, daß unser ge-  
liebtes Vaterland Deutscher Nation, nicht allein durch Wiederstift- und Erhaltung  
guter Vertraulichkeit mit den benachbarten Königreichen und Potentaten, zu seiner  
äußerlichen Beruhigung und Sicherheit forderlichst gelange, sondern auch vermittelst  
einer unlimitirten General-Amnestie vor Anno 1618. und darauf erfolgende durch-  
gehende Wieder-Einführ- und Einsetzung alles wieder in den Stand, wie es in Po-  
liticis & Ecclesiasticis vor solchen 1618. Jahr gewesen, mit Cassation Aufhebung  
und Vernichtung aller inmittelst dagegen ausgelassener und ergangener Edicten,  
Commissionen, Decreten, Declarationen, Mandaten, Urtheilen, Executionen,  
Transaktionen, Donationen, Protestationen, und aller anderer wiedrigen  
Geschäften, Verordnungen und Präventionen, wie die auch immer Mahmen ha-  
ben mögen, neben gründlicher Abhelfung und Vergleichung aller, so lang geklagter  
Gravaminum Ecclesiasticorum & Politicorum, als der rechte Zunder und  
Ursach alles Mißtrauens, und daraus entstandenen und noch währenden blutigen  
Kriegs, sodann Anrichtung und Bestellung einer unpartheyischen Justiz, in einer  
solchen sichern innerlichen Ruhe und Wohlstand wiederum glücklich gesetzt werde, da-  
mit sowohl die Kayserliche Majestät als das Oberhaupt, bey Dero hohem Respect  
und Autoritat, als auch Chur-Fürsten und Stände bey ihren Landen und Leu-  
ten, Hoch- und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, vermöge der Gülde-  
nen Bulle und andern Reichs-Satzungen, sonderlich des Religion- und Prophan-  
Friedens, darinn die also genannte Reformirte mit begriffen, wie auch des verhoff-  
ten künftigen Frieden-Schlusses, nicht weniger die Catholische und Evangelische oder  
Augsburgische Confessionirten, darunter obgenannte Reformirte, als die sich zu  
solcher Confession bekennen, mit verstanden, ohne Unterschied der Religion æ-  
qually  
Zweyter Theil. ¶

1645. quali jure in perpetuum ruhig gelassen und gehandhabet, und dargegen auf kei- 1645.  
Dec. nerley Weise ins künfftige betrübet oder beschwehret werden mögen.

1645.  
Dec.

1) Gleichwie nun in diesen allen die rechte Sicherheit und Wohlstand des Heiligen Römischen Reichs und dessen Gliedern insgemein hauptsächlich beruhet, also thut auch das Fürstliche Haus Hessen-Cassel seiner absonderlichen Sicherheit halben in Geist- und Weltlichen, das fürnehmste Fundament darauf stellen.

2) Doch daß demselben darneben eine Particulier-Versicherung geschehe, daß nicht allein alle und jede Fürstliche Personen dieses Fürstlichen Hauses und dessen hohe Angehörige, sondern auch Derselben Räte, Kriegs- und andere Bediente hohen und niedern, geist- und weltlichen Standes, auch Lehen-Leuten und Unterthanen, samt allen denen Angehörigen ihnen zustehender und inhabender Landen, Leuten und Güthern, die seyen Erben oder Lehen (darunter ex parte Hessen, das Stifft Hirschfeld mit begriffen) mit allen Dignitäten, Regalien und allen andern Rechten und Gerechtigkeiten in Politicis & Ecclesiasticis, insonderheit aber der Religion und deren öffentlichen Exercitii, wie dasselbe im Nieder-Fürstenthum Hessen und jeso üblich und also förderst gnugsam versichert seyn können, daß sie im übrigen alles desjenigen, was in der Guldnen Bulle und andern Reichs-Satzungen, insonderheit dem Religion- und Prophan-Frieden, als darinn die Reformirten mit begriffen, bevorab dem künfftigen Frieden-Schluss, einem jeden seinem Stande nach zu gutem respective allbereits versehen und verfasst, auch noch ferner abgeredet und verglichen werden möchte, mit allen übrigen Clausulen und Anhang, vollkommen und ohne Unterschied der Religion und andern in perpetuum unverbrüchlich und beständig cum effectu zu gemessen, und sich ohne einigen Eintrag zu erfreuen haben möge.

3) Förderst auch, daß von Ihrer Kayserlichen Majestät das Jus Primogenitur dieses Fürstlichen Hauses, wie imgleichen alle Erb-Verbrüder- und Einigungen Successions- und andere Pacta, darin dasselbe unter sich und mit andern begriffen, confirmiret werden, doch daß damit die neue Hessische, mit Herrn Landgraf Georgens Fürstlicher Gnaden aufgerichtete vermeynte Pacta und Erb-Verträge, an welche dieses Fürstliche Haus nicht verbunden, nicht gemeynet seyn sollen.

4) Und nachdem alles billig wieder in den Stand zu setzen, wie es in Anno 1618. gewesen, cum cassatione alles desjenigen, so dagegen verordnet und vorgegangen, als erfordert die Billigkeit, daß auch dem Fürstlichen Haus Hessen-Cassel, nicht allein die aus weysland Landgraf Ludwigs des ältern Fürstlicher Gnaden Erbschaft herrührende, sondern auch mit und neben derselben, mit Gewalt und gewaffneter Hand abgedrungene eigene Lande, deren es noch Anno 1618. in Besiß gewesen, alle mit einander vollkommenlich cum fructibus perceptis & percipiendis, cum restitutione interesse, damnorum & expensarum, restituiret und wieder eingeräumt werden.

5) Wie imgleichen die von den Herren Grafen von Waldeck prætendirte, aber selbst verursachte Kriegs-Schäden und Einquartierungs-Kosten, und was deswegen vorgegangen, nicht weniger als sonst insgemein dergleichen Forderungen billig fallen, gänzlich abgethan und aufgehoben, und das Fürstliche Haus Hessen, damit weiter nicht beschwehret werden möge.

6) Über dieses ist auch bekannt, welcher gestalt das Fürstliche Haus Hessen-Cassel, durch unverschuldete feindliche Thätlichkeiten der Ligistichen Armée nicht allein zu einer erlaubten Gegen-Kriegs-Verfassung zu schreiten, und dadurch sich in über-große Kosten und Beschwehde zu stecken, genothbringet, sondern auch über das, dem Nieder-Fürstenthum Hessen mit muthwilligem ohne Verursachen der armen Unterthanen unerhörten gräulichen Brand und dergestalt zugesetzt worden, daß darinnen fast über zwey oder drey Städte ausser Cassel und Ziegenhayn nicht übrig, welche bey

1645.  
Dec.

bey diesem Kriegs-Wesen, entweder ganz oder doch guten theils abgebrandt, und vom Gegentheil vorfänglich angestecket, und in die Asche geleyet worden, der vielen unzähligen Dörffer, auch Fürstlicher Adeliccher und anderer Häuser, Vorwerck und Gebäude zu geschweigen, dargegen man die Revange an Hessischer Seiten nicht an Hand genommen, wie man in den Stifftern, Maynz, Eöln, Paderborn, Münster, Fulda, Corvey, und an mehr andern Orten wohl thun können, sondern auch solche Derter mit dem Brand verschonet, dahero dem Nieder-Fürstenthum Hessen, all solchen erlittenen überaus grossen unreparirlichen Schaden, darbey vor ditzmal, was sonst bey Einquartierungen und Durchzügen auch sonst vorgegangen, und sich auf viele Millionen belauffen, nicht gerechnet, billig einer Ergelichkeit und Ersekung gebühret, und also nicht verdacht werden kan, alle die vom Gegentheil inhabende Bestungen, Städte, Aemter, Dörffer, und Quartier, samt dero Gefällen, Contribution und Zugehörungen, bis zu erfolgter gnugsamer Erstatt- und Vergnügung der Soldatesca, in Handen zu behalten, mit dem Erbieten, da die Gegen-Parthey sich ditzfalls zu gültlicher Handlung versehen und ammelden wird, daß man sich Hessen-Casselscher Seiten darbey aller Billigkeit nach finden zu lassen willig. Datum Ohnabrick, den 28. Dec. 1645.

1645.  
Dec.

Reinhardt Schäffer, als zu den allgemeinen Frieden, und dessen Tractaten Fürstlicher Hessen-Casselscher Bevollmächtigter Abgesandter.

## §. XVIII.

Gravamina  
der Stadt  
Weissen-  
burg.

Was die Stadt Weissenburg am grefs übergeben, erhellet aus folgenden:  
Rhein vor Gravamina bey dem Con-

Diktatum 7. Decembr.

Anno 1645.

Des Heiligen Reichs-Stadt Weissenburg am Rhein, Special-  
Gravamina.

Nachdem in der Proposition, Art. VII. den Ständen beyder Religionen diese ganz wohlgemeinte Eröffnung geschehen, daß bey diesen Tractaten auch diejeniger Ecclesiastica & Politica Gravamina, so die Stände beyder Religionen bis dahero in Uneinigkeit gefeset haben, aus der Wurzel geräumet und hingeleyet werden sollen: So haben denenselben hierauf Bürgermeister und Rath der Stadt Weissenburg unterthänig und diensflich zu vernehmen geben wollen.

## I. GRAVAMEN.

Was gestalt Probst, Dechant und Capitul SS. Petri und Stephani Stifffs daselbsten, den Zehenden an Wein und Früchten, in dem ganzen Stadt-Bann, wie auch die Malter-Früchte oder Mühl-Gülben in- und ausserhalb der Stadt einzuthun haben, und dagegen allein mit dem onere, das sie davon der Stadt Ministerium Augspurgischer Confession mit nothwendigen Unterhalt versehen sollen, in Krafft des Religion-Friedens sowol, als eines in Anno 1560. aufgerichteten sonderbaren Vertrags, beschwehret seyn, wie sie dann auch solche Beschwehrde bis ins Jahr 1623. ohne einige Weigerung williglich getragen, von solcher Zeit an aber angefangen, an sich zu halten, die Zehenden und Malterfrüchte zwar von den Bürgern geheimbst, aber das daran klebende Onus des Unterhalts, nicht mehr entrichtet, der einigen vorthellsichtigen Intention, daß sie auf diese Weiß der Zehenden und Mühl-Gülben wol mächtig werden, die Stadt aber, als die nicht via facti zugreifen darff, in lange Proceß, darinnen sie den Unterhalt suchen mag, verwerffen möge: Zumassen ihnen ein solches also angangen, daß die gute Evangelische Pfarrer darüber erbärmlich leiden, und des ihrigen viel Jahr ermangeln müssen. Wie nun aber auch die ausgestorbene und durch das

Zweyter Theil.

K 2

Kriegs-

1645.  
Dec.

Krieges-Wesen ganz erfogene Bürgerschaft zu dero Pfarrer Unterhalt nichts mehr extraordinarie thun können, und es darauf gestanden, daß das Exercitium Augspurgischer Confession gar ausgehungert werden wollen, so haben Bürgermeister und Rath in Anno 1643. auf vorher gepflogene Communication und eingeholten Rath anderer benachbarter Evangelischer Stände, ihren Bürgern befohlen, die Frucht- und Wein-Zehenden, als welche vor der Pfarr-Herren Unterhalt tacite hypotheciret, in handen zu behalten, solche hernach bey denselben testato consigniren, und daraus die Pfarr-Herren, so weit solche bey jetzigem geringen Feld-Bau langen mögen, belohnen lassen, in mehrer Erwekung, daß, wie solchen falls auch vor dem Religion-Frieden, da ein Patronus oder Decimator in præstanda congrua sustentatione saumseelig erfunden worden, ein Bischoff Gewalt gehabt, denselbigen zur Gebühr und Reichung des Unterhalts selbst anzutreiben, es diß Orts, da die Jurisdictio Ecclesiastica oder Jus Episcopale, so viel die Bestellung des Ministerii und dessen Unterhalt betrifft, in Krafft Religion-Friedens, auf einen Ehrfamen Rath beruhet, auch demselben nicht gewehrt seyn könne, dergleichen billigmäßige Fürsorgung zu thun.

1645.  
Dec.

## II.

So stehet man auch Stadt- und Stifts seiten in dem dissidio, welches biß dahero keinen Richter finden mögen, daß nemlich ein Ehrbarer Rath und Bürgerschaft Anno 1622. dem Herrn Grafen von Mansfeld, zu Vergütung einer gegen dem Stift obgemelot, nach zuvor erlittener ersten fürgehabten andern Beschädigung und Ruin, zehen tausend Gulden, den Reichs-Thaler zu vier Gulden gerechnet, bezahlen müssen, deren Restitution aber nach der Hand, wie noch biß dato von Herrn Decano und Capitularn aus dem Fundament difficultiret worden, dieweilen sie die Stadt darum nicht absonderlich ersuchet hätten, wenn aber gleichwoln contemplatione illorum, die sich dazumalen guten theils absentiret, auch den Siegel des Stifts mitgenommen gehabt, zu dieser Herlage justo metu genöthiget, und diese Gelder eo ipso auch, daß dadurch des Stifts Beswehr- und Beschädigung abgewendet werden, in rem & utilitatem Herrn Decani & Capitularen kommen und gelanget, und dannhero actio negotiorum gestorum an seiten der Stadt wol fundiret ist: man nichts darminder aber an seiten der Stadt besorgen muß, das Dechand und Capitulum diese Prætenzion inskünftig pro injuria bello perpetua anziehen möchten, als bittet man diese rechtmäßige Prætenzion, darein die Stadt occasione belli kommen, ab injuriis bello illatis ausdrücklich auszunehmen, damit die Ursach künftiger weitem Streitigkeit zugleich aufgehoben werden möge.

## III.

Obwol Stadt und Bürgerschaft zu Weissenburg, daß in Anno 1622. der Graf von Mansfeld, als Chur-Pfälzischer General, sich ihrer bemächtiget, und daraus einen und andern Stand, auch Adels- und andere privat Personen geschädiget hat, zu erwehren viel zu gering gewesen, so ist jedoch die Stadt und Bürgerschaft Anno 1629. am Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, auf Klag Herrn Philipperts von Hoheneck, Fürstlichen Speyrischen Groß-Hof-Meisters, um willen, daß bey gemeldtem Mansfeldischen Wesen, aus seiner in Weissenburg habender Behausung, etliche auf sieben tausend Reichs-Thaler hernach angeschlagene Mobilien, durch einen mit acht tausend Mann in der Stadt gelegenen Mansfeldischen Obristen, Rahmens Wurmbbrandt entwendet worden: ohngeachtet auf des Raths in facto & jure wohl fundirte Exceptiones von den Klägern fernere Handlung niemalen einkommen, vielweniger in der Sachen beschloffen und zu Bescheid gestellet worden, ic. durch eine geschwinde Urthel condemniret, und fürters in damaligen Beängstigungen dahin gebracht worden, daß sie mit ermeldtem von Hoheneck sich in Vertrag einlassen, und für alle Anspruch sechs tausend Reichs-Thaler jährlich auf Ostern, und Anno 1631. zum ersten mal mit 450. Gulden zu verzinzen, eingehen, und eine darüber zugemuthete Guld-Beschreibung fertigen, und von sich geben müssen. Wann aber die Stadt dem von Hoheneck seine Mobilien zu schügen, niemals übernommen, die Entwendung des Obristen

1645.  
Dec.

sten Wurmbrandts auch, als welche der Stadt durch den General von Mansfeld, mit Gewalt und Kriegs-Macht aufgedrungen worden, nicht zu versprechen hat, für sich selbst auch in Processu überleitet, und zu der obangeregten Vergleichung und Uibernahm der 6000. Reichs-Thaler, timore majoris mali (wie dann dazumal die Stadt in Gefahr der Religions-Änderung nicht allein täglich gestanden, sondern auch mit Bölsckern also belegt gewesen, daß man sich auf den Fall der Verweigerung keiner andern als schärffern Procedur versehen müssen,) genöthiget worden: so bittet ein edler Rath und Bürgerschaft ganz unterthänig und dienstlich, ob die Retraction dieser übernommenen 6000. Reichs-Thaler in §. I. & II. der ausgestellten Proposition nicht eben clare fundiret seyn möchte, es jedoch unbeschwehrt dahin zu richten, daß die gute Stadt dieses überschwehren oneris, bey dero ohne das allzuviel bekannten Ruin, erleidiget werden möchte.

1645.  
Dec.

## IV.

Als auch im XIII. §. Königlich Schwedischer Proposition gedacht wird, daß nach beyder Cronen Schweden und Franckreich beschehener Satisfaction, die occupirte Pläß und Vestungen mit allem Geschütz und Zugehörungen abgetreten, und ihren vorigen Herren wiederum eingeräumt werden sollen; und sich aber ein solches allein auf die Herren der Pläß und Vestungen, nicht aber diejenige, deren ihr Geschütz Zeit gewehreten Krieges, in die Vestungen gezogen worden, verstehen möchte: so hat auch hiebey ein edler Rath unterthänig und dienstlich erinnern wollen, daß der Stadt Weissenburg großes Geschütz eines theils in Anno 1622. in die Vestung Bensfeld, andern theils aber samit den Doppelhacken von den Mauern und Thürmen in An. 1639. in die Vestung Philipsburg und die Stadt Landaw, wie alles liquidirlich und bekannt, geführt, und bis dahero daselbsten gebrauchet worden, mit angehängter unterthäniger dienstlicher Bitte, auch dieses Orts solche Declaration zu adhibiren, damit die wehelos gemachte Stadt ihres Geschützes wieder habig werden, oder den Werth dafür von den Herrschafften der Vestungen bekommen möchte.

## V.

Obwolvn die Stadt und Bürgerschaft zu Weissenburg, von 10. 20. 30. 100. und mehr Jahren her, als sich Menschen Gedächtniß erstrecken mag, hergebracht, daß von dem Hind-Vieh, so die Bürger in die Stadt treiben und zu feilen Kauff aushauen, wie auch von allerhand Victualien, Gütern und Waaren, so zu ihrer Nothdurff oder sonsten von ausländischen daselbst zu Markt gebracht worden, (außerhalb Wein und Früchten, so nicht eigen Gewächs, sondern außser der Mandat erkaufft) an beyden in die Probstrey Weissenburg eigenthümlich gehörigen Zoll-Städten, Alt-Stadt und Bobenthal, überall kein Zoll, Weg-oder Aufschlag-Geld gegeben, noch auch daselbsten von Bürgern und ausländischen jemahls gefordert, vielweniger eingenommen worden; so hat doch Chur-Pfalz in An. 1591. und etwas zuvor angefangen, an besagten beyden Orten, die sie von der Probstrey Weissenburg allein zu Lehen trägt, auf das Hind-Vieh und andere Victualien, Güter und Waaren, so durch die Bürger oder Ausländische in die Stadt Weissenburg zu offenen Markt feil gebracht, einen neuen zuvor niemals erhörten hochbeschwehrlchen Zoll und Wege-geldt zu schlagen, denselben durch Arresta und Pfändungen zu manuteniren: Worüber man zu beyden Seiten an das Kayserliche Cammer-Gericht erwachsen, und daselbsten in Processu so weit kommen, daß man allbereit vor diesem Deutschen Kriege die final-Decision (warum an Seiten der Stadt mehrfältig angehalten worden) billig hätte haben sollen: bey dero Anstand aber ist ferner erfolget, daß Herr Pfalzgraf Ludwig Philipp, vor 12. Jahren, nemlich Anno 1632. obgemeldten Zoll, unter dem Nahmen und Titul, Krieges-Mittel, dupliret und dergestalt gesteigert, daß von jedem Fuder Wein über den alten Zoll eines Reichs-Thalers, noch ein Königscher Thaler abgefordert und eingezogen worden. Welchen ersten und andern neuerlichen der Bürgerschaft höchstbeschwerlichen und verderblichen Zoll, die Hoch-Fürstliche Oesterreichische Beamte zu Germersheim, dahin angeregte beyde Zollstatt gehörig sind, bis dahero Zeit ihrer Inhabung

1645.  
Dec.

continuiren lassen, mit dem Vorwandt, sie hätten es also von Pfalz introduciret gefunden. Dieweil dann zu hoffen, es werde bey dieser Handlung auch das Justicien-Werck, als ein fundamentum tranquillitatis publicæ, und dabey fürkommen, wie solche etwa ins künfftige in Camera besser als bishero, den geringern Ständen zu gutem befördert werden möge, so werden die Herren Abgesandten auch aus diesem Gravamine Anlaß nehmen, auf Erdrterung beschlossener Sachen nicht allein zu urgiren, sondern auch dahin zu laboriren, wie die seit dem Jahr 1618. erhöhte Zölle wieder gesencket und in alten Stand gerichtet werden mögen, gestalt dann wohl zu besorgen, wo Chur-Pfalz seine Zollfreyheit auf die Lehen, so er von geringern Ständen trägt, gleich bis dahero ungereimt geschehen, auch fürter extendiren wollte, daß man einen Zunder zu einem andern Krieg hinterlassen würde, dahero sehr gut wäre, daß Chur-Pfalz in solches Privilegium ein Moderamen gelegt werden möchte.

1645.  
Dec.

## VI.

Ob zwar in Gräfflich-Puchheimischer Einquartirung über zweymal hundert tausend Gulden Verpflegungs-Kosten und Schäden, vor den Kayserlichen Commissariem liquidiret worden, so hat man doch an allen angewendeten Mitteln kein Vergnügen getragen, sondern einen edlen Rath wegen des Herrn Grafen von Puchheim noch in die zwanzig tausend Gulden Schulden zu Straßburg machen; dem Fürstlichen Casselischen Obristen Wachtmeistern, Herrn Johann Weichhardt Werten, Freyherrn u. einen von Kayserlicher Majestät RUDOLPHO II. hochbilllicher Gedächtniß, auf dem Land ob der Enß gegen der Stadt Weissenburg verfertigten Schuld-Brief, zehen tausend Gulden Haupt-Guth besagend, eigenthümlich übergeben: Aber das den gemeinen Bürgerhoff zu Weissenburg, neben einer Anzahl Feld-Güter um ein tausend Thaler samt etliche hundert Fuder Wein, welche bey desselben Abzug in der Stadt noch übrig gewesen, gleichwol aber in erfolgeten 1638. und 1639. Jahren durch Gallas- und Bambergische Völcker verzehret worden seyn, verpfänden und darüber Special-Verschreibungen verfertigen müssen. Wann nun dergleichen unerhörte Ausmergelung und Extorsion allen Rechten zuwider, so bittet ein Edler Rath der extorquirten Cession der zehn tausend Gulden und Verpfändung des Bürgerhofs respectivie Restitution und Cassation.

## VII.

Obwol bey erst-erzehleten grausamen Trangsaaen und Abmietelung der Stadt und Bürgerschaft, ein Edler Rath sich im geringsten nicht versehen, daß wegen der ordinari Reichs-Steuer jährlich 400. Gulden, so dem Herrn Graf Kurzen auf diese Stadt assigniret, und seit Anno 1632. unbezahlt verblieben, sie jeztmals sollte angefochten werden, in Betrachtung dieselbe durch die gehörte unsägliche Exactiones und Contributiones viel hundertfältig in andere Wege bezahlet worden: so hat doch dessen allen ungeachtet der Chur-Bayerische General-Commissarius Herr Johann Bartholomæus Schaffer im Sept. 1643. als die Chur-Bayerische Reichs-Armée um Weissenburg, der General-Stub aber darinn logiret, dieselbe im Nahmen Herrn MAXIMILIAN Graf Kurzen u. Chur-Bayerischen Hof-Marschallin, Geheimen Raths und Cämmeres, von dem Rath erfordert, und weil keine Geld-Mittel vorhanden gewesen, selbige an Gült-Briefen, nemlich 3600. Gulden auf der Stadt Straßburg und 1200. Gulden auf Weissenburg, so Privat-Personen zugehörig gewesen sind, und der Rath denselben abzuhandeln genöthiget worden ist, empfangen, und über das neben 28. Malter Fruchten, auch 28. Stücke Rind-Vieh, mehrentheils Kühe, so er in gehaltener Visitation befunden, hinweg nehmen, selbige nacher Dur-lach treiben, daselbst verkauffen und daraus erlöstes Geld nemlich 265. Gulden (dadoch die armen Bürger ihr Viehe, wenn sie das Vermögen gehabt, gerne noch so theuer gelbset hätten,) auf damals künfftige 1644. Jahrs verfallende Reichs-Steuer gesekelt. Falls derhalben andern Reichs-Ständen die ordentliche Reichs-Steuer, von gemeldten Jahren nachgelassen werden sollte, bittet man um Restitution, der also

ex

1645.  
Dec.

ex indebito abgendsigter Briefe; falls aber andere Stände solche annoch zu zahlen, um künftige moderation. Gestalt die Herren Abgesandten ohne das in passu (da andern Reichs-Ständen wegen ihren erlittenen Krieges-Ruin, die Reichs-und Crayß-Steuren samt der Kayserlichen Cammer Unterhaltung gemildert worden) unserer armen Stadt zu solchem Effect förderst eingedenck seyn werden: und daß in der Consideration, dieweil sie nicht wol mehr dann den neunnden Theil ihrer vorigen Kräfte an Menschen übrig behalten.

1645.  
Dec.

## VIII.

Nachdem auch die Stände viel bey diesem Kriegs-wesen, und insonderheit durch aufgelegten Quartier- und Verpflegungs-Last der Reichs-Armée, also ruiniret worden, daß nicht allein die bey ihnen aufgeschwollene Zinse, sondern auch wol gar die Capitalia, wo man nach erhaltenen Frieden den ausgehenden Mandaten und Executions-Processen ein Genügen thun sollte, guten theils auf einen gänglichen Verlust stehen würden: und aber gleichwol die höchste und größte Unbilligkeit seyn wolte, diejenigen geringe Stände, welche das ihrige, damit sie ihre Creditoren wol contentiren können, zu Dienst und Verpflegung der Reichs-Armée obbedeuteter massen hergeben müssen, nun auch erst für ihr Deo gratias mit solchen herben Processen angesehen, und gar ad flebile cessionis bonorum beneficium gendthiget werden sollten: Als bitten wir, unserer vor andern in diesem Spital franck-liegenden Stadt Weissenburg zu dem Ende zu gedencken, damit wir mit dergleichen Processen biß auf bessere Zeiten verschonet bleiben mögen.

## §. XIX.

Landauische  
Gravamina.

Der Stadt Landau Gravamina, erhellen aus folgenden:

Dicit. Osnabr d. 7. Decembr.  
Anno 1645.

Kurzer Extract der vornehmsten Gravaminum der Stadt Landau.

In Ecclesiasticis haben Bürgermeister und Rath Streit mit dem Stifte Speyer, wegen eines Hofes in der Stadt, der Horenbacher-Hof genannt, welchen die Stadt vor ohngefähr 60. Jahren rechtmäßig erkaufft, laut einhabenden Wehr-Briefes, denselben haben Anno 1631. die subdelegirte Kayserlichen Commissarii, als ein Pertinenz des Closters Horenbach, bey den damahligen bekandten beschwehrlischen Executions-Processen, an- und de facto eingezogen, und das Stifte darein immitiret, der jedoch mit der Kayserlichen Mandat-Sach, Speyrisch Stifte contra Zweybrücken zc. die Restitution des Closters Hornbach betreffend, nichts zu thun hat, in dem Mandat oder sonst vor keinem Gericht begriffen, noch in licem kommen.

Und ob zwar ein Edler Rath die Possession des Hofes niemahlen begeben, hat doch das Dom-Stifte in Anno 1640. aufs neue Commission von des Herrn Churfürsten von Mayns Churfürstlicher Gnaden am Kayserlichen Hof ausgewircket, welcher, des Raths in Rechten wohlgegründeter Exceptionen ohnerachtet, die Stadt zur Restitution des Hofes condemniret, daß ermeldter Rath in Anno 1643. an Kayserliche Majestät super nullitate appelliren müssen, da es auch noch hänget.

In Civilibus hat sich das Stifte Speyer beyerlichen Jahren her, neue Zoll-Städte wider Befugniß und das Herkommen zc. aufzurichten unterstanden, imgleichen hat die Erz-Hertzogische Regierung in dem Ober-Amt Germersheim, an den Pfalz-Zoll-Städten die von Landau mit erstegerten Zöllen, die sie Krieges-Mittel genannt, erbärmlich überkommen.

1645.  
Dec.

In Militaribus ist die Stadt Landau an Einkommen, Gefällen und Vermögen derogestalt erschöpffet und geschwächet worden, daß selbige nicht allein verpfänden und alieniren, sondern noch dazu grosse Summen Geldes auf Interesse borgen, und welches das aller beschwehrlichste ist, des Sauerischen Regiments Obristen-Lieutenant Matthias Heinrich von Weimberg ꝛ. in Anno 1637. neben einer Obligation für 6000. Fl. ihres nummehr ganz verderbten Spitals Guld-Brief 8000. Fl. besagend, verpfänden und einhändigen müssen. Und wiewohl bey der mit den Kayserlichen Herrn Commissariis gepflogenen Abrechnung, ermeldter Obrister-Lieutenant der Stadt noch etliche tausend Gulden heraus schuldig geblieben, und die Kayserliche Generalität dahero solche seine Forderung für unbillig erkant, auch die Obligation cassiret, hat man democh zu den Briefen bis dato nicht langen, weniger der Spital einigen Genieß davon empfinden können. Wiewol die Stadt auch nummehr bessere Ruhe empfinden, und so vieler Schaden wieder ergetzet werden sollte, hat doch das vor einem Jahr erlittene Winter-Quartier der gangen Französischen Artillerie selbige so gar ermattet, daß sie auf gegenwärtige Stunde den vornehmsten Officiren ermeldter Artillerie, mit Summen obligat und verbunden ꝛ.

1645.  
Dec

## §. XX.

Wild- und  
Rhein-Gräf-  
liche Grava-  
mina.

Des Wild- und Rhein-Grafens schwehrden enthielten folgende Punkten:  
Johann Casimirs, Particular-Be-

Dictat. Osnabr. 7. Dec.

Anno 1645.

Præf. 6. Dec. 1645.

Herrn Johann Casimiri, Wild- und Rheingrafen ꝛ. Particular-  
Beschwehrden.

Demnach Ihrer Gräflichen Excellenz die von ihrem Herrn Bruder weyland Rheingraf Otten seel. Memori, hinterlassene beyde Herrschafften und Nemter, Troneck und Wildenburg, mit allen ihren Pertinentien durch den Herrn Churfürsten zu Eöln, unter dem Prætext einer Kayserlichen donation, um daß hochwohl-ermeldter Rheingraf Otto, der Königlich Schwedischen Majestät in Schweden, glorwürdigster Gedächtniß, bey dem allgemeinen Befehl bedienet gewesen, erst nach seeligen Absterben gedachtes ihres Herrn Bruders, und da Ihre Gräfliche Excellenz schon in Possession gewesen, entzogen worden; so bitten Sie inständig, das Werck dahin zu richten, daß Ihre erwöhnte beyde wider Recht und Billigkeit abgenommene, und bis dato vorenthaltene Herrschafften, vermittelst des Friedens-Schlusses, ohn einigen Entgeld oder beschwehlichen Vorbehalt, restituiret, und Sie im übrigen neben Dero gangen Gräflichen Haus, bey hergebrachter Reichs-Immunität und Freyheit, ohne einige Schmälerung gelassen werden mögen.

Ingleichen haben auch des Herzogen von Lothringen Fürstliche Durchlauchtigkeit, weyland Johann Philipps und Otto Ludwigs, beyder Wild- und Rheingrafen seeligen hinterlassenen minder-jährigen Söhnen, Bernhard Ludwigen und Johanni, die ihnen erblich angefallene Herrschafft Mörchingen samt dero selbst Zugehörden, unter dem Vorwand confisciren lassen, ob hätten hochwohlgedachte beyde Herren Rheingrafen, um daß sie beyden alliirten Königlich Cronen Kriegs-Dienste geleistet, eine feloniam wider höchst-ermeldte Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit begangen. Wann aber besagte beyde Herren Rheingrafen sich lange zuvor in Königlich-Schwedischen Krieges-Diensten aufgehalten, ehe der Herzog von Lothringen sich in das Deutsche Befehl eingemengt, und eben so wenig, als andere confederirte Stände die Intention jemahls gehabt, wider Ihre Fürstliche Durchlauchtigkeit und Dero selbst Land zu dienen: So beschwehren sich Eingang gedachte Ihre Gräfliche Excellenz nomine tuturio, ob solcher gewaltfamen Procedur zum höchsten, und bitten es dahin zu richten, daß beyden angerogen Gräflichen Pupillen wie-

der

1645.  
Dec.

der Recht nichts vorenthalten, sondern zu ihrer ererbten uhrasten Väterlichen Herrschafft wiederum geholfen, und sie ohnperturbiret dabey gehandhabt werden mögen ic.

1645.  
Dec.

## §. XXI.

Der Stadt  
Osnabrück  
Gravatorial-  
Puncten.

Was vor Gravatorial-Puncten die dem Friedens-Congress übergeben, zeigt Stadt und Gemeinheit Osnabrück bey folgendes Memoriale:

## Memoriale der Stadt und Gemeinheit zu Osnabrück.

1) Alldieweil die Stadt Osnabrück vor und nach dem Passauischen Vertrag, das freye Exercitium Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession je und allewege in ihren Pfarr-Kirchen und Schulen unstreitig hergebracht, und in solchen freyen Exercitii ruhiger Posses vel quasi annoch notorie wirklich continuirlich begriffen und bestet, und von allen und jeden pro tempore regierenden sowol Evangelischen als altgläubischen Bischöffen (auffer was bey diesen sorgsamem und zerrütteten Läuften geschehen) nicht allein, vermöge des in Anno 1555. zu Augspurg von glorwürdigsten Andenkens CAROLO V. und FERDINANDO I. errichteten, und folgens vermöge des Heiligen Römischen Reichs unterschiedlichen, als zu Regenspurg und Augspurg ferner bestätigten, auch endlich von jeso regierenden Kayserlichen Majestät in Anno 1641. erneuerten Religion und Land-Friedens, bey solchem freyen Exercitio und darüber quiete und ruhig continuirtem jure Episcopali & Patronatus unbetrübt gelassen, sondern auch die weyland glorwürdigsten Andenkens Kayserliche Majestät FERDINANDUS II. motu proprio per speciale ertheiltes Cæsareum Rescriptum unter Dero Kayserlichen Hand und Insiegel, sub dato Wien des 1621. Jahres, sothanen beharrlichen und continuirlichen Exercitii Augustanæ Confessionis, immassen bemeldte Stadt dasselbe vor und nach dem Passauischen Vertrag in ruhiger Übung gehabt, allergnädigst und Kayserlich versichert, und dasselbe daneben confirmiret, daß diesem allen angesehen, die Stadt Osnabrück bey solchem freyen Exercitio Religionis der ungeänderten Augspurgischen Confession, und sonderlich dessentwegen bey herbrachtem Jure Episcopali & Patronatus, sowol in Kirchen als Schulen, continuirlich und biß zu ewigen Zeiten unbetrübt und unquietet gelassen, und sie über dieses alles gnugsam gesichert werden möge.

2) Nachdemmalen die Patres Societatis, so lange diese Stadt Osnabrück gestanden, in derselben keinen Sedem noch Exercitium weniger einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1624. erst herein kommen, und die Kirche, welcher sich bemeldte Patres de facto unternommen, vermöge der Stad Osnabrück in Anno 1542. öffentlich in Druck ausgelassener Kirchen-Ordnung, eine bey St. Cathrinen gehbrige Filial-Kirche gewesen, und ein Rath dieser Stadt sothane Kirche für dem Passauischen Vertrag incorporiret, auch durch ihre Kirchen-Dienere administriven lassen, und in Verwaltung genommen, daß solche Kirche pro Filiali Catharinianæ Ecclesiæ in Behuef Rath und Bürgerschaft conserviret, bey denselben inkünfftig ohne fernere dictorum Patrum inquietation und Einsperrung verbleiben, auch bemeldten Patribus künfftiger Aggres zu selbiger Kirchen gänglich abgestricket und verboten werden möge.

3) Alß auch die Barfüßer Münche bey Menschen-Gedencken niemalen in dieser Stadt einige Kirche gehabt, sondern in Anno 1628. erstmalig introduciret, und zwar eine Kirche, zu hiesiger Bürgerschaft Präjudiz und St. Catharinen Kirchen und darein gehöriger auditorum augenmerklicher Emulation, repariret, aber selbige Münche solche Kirchen hernacher hinwieder verlassen, dieselbe also wie vorhin defolat worden, und dann Rath und Bürgerschaft vernehmen, wie daß bemeldte Münche, zu handgreiflichem Nachtheil St. Catharinen-Kirche und darein gehöriger auditorum, inkünfftig wieder einzukommen intendiren, daß diesem allen angesehen,  
Zweyter Theil. solche

1645.  
Dec.

solche Mönche inkünfftig angezogener Kirchen sich gänzlich enthalten, und Rath und Bürgerschaft in ihrem Evangelischen Gottes-Dienst und Exercitio nicht inquietiret oder turbiret, sondern daß es dieses Ordens halber, wie es tempore Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer in Gott ruhender voriger Bischöffe Zeiten gewesen, gelassen werden möge.

1645.  
Dec.

4) Daß alle und jede Ordines, wie die Nahmen haben mögen, und welche bey hochgedachten Episcopi *Philippi Sigismundi* und anderer voriger Episcoporum wohlseeligen Andenkens Regierung, in dieser Stadt nicht gewesen, inkünfftig permanenter darein nicht gestattet, und alldieweil das Dominicaner-Closter für dieser Zeit ein verschlossen Closter gewesen, und nur auf sichere Tage eröffnet werden dürfen, daß solch Closter wieder in vorigen Stand gesetzt, und wie anjeho befindlich, zu keinem offenen Closter inkünfftig gestattet werden möge.

5) Nachdemmal die Stadt *Osnaabrück* von dem weyland glorwürdigsten Andenkens Römischen Kaysern *FRIDERICO RUDOLPHO, LUDOVICO und SIGISMUNDO &c.* aus allergnädigsten und sonderbaren Bewegnissen, mit einem ansehnlichen Privilegio de non evocando, hilfe formalibus: *Ne quis iudex extrinsecus quoniam ex civibus pro aliqua causa super actione præsumat evocare, nisi prius querimoniam coram Rectoribus Civitatis exequatur,* nicht allein versehen, und ein solch Privilegium von allerlobsamster Gedächtniß Kaysern *FRIDERICO III.* confirmiret, declariret und ad quoscunque sub pena Banni Imperialis extendiret, auch folgendß von glorwürdigster memori Römischen Kaysern *CAROLO V. und MATTHIA* iterato bestätigt, erneuert und ratificiret, sondern auch endlich von weyland allerlobsamster gedachter Kayserlichen Majestät *FERDINANDO II.* angezogenes Privilegium in omnibus punctis & clausulis allergnädigst confirmiret, und ad omnes actiones tam personales quam reales extendiret, erstreckt und von neuen derogestalt verlichen und gegeben worden, daß keiner, wes Standes, Würden oder Wesens der sey, darwider das geringste nicht vornehmen, gedanken, beschaffen, noch solches von andern zu thun gestatten, sondern die Stadt *Osnaabrück* dessen allen ruhiglich genießen, gebrauchen und gänzlich dabey lassen solle, cum annexo dictamine quinquaginta Marcarum Auri, also hoc Privilegio attento die Stadt *Osnaabrück* nicht absolute & pure, sondern nur auf gewisse hergebrachte Masse, einem pro tempore Bischöffe subject und unterworfen, daß solchem allen erwogen, die Stadt *Osnaabrück* bey angezogenem Privilegio und Observeanz ungekränkt gelassen, und darwieder keinerley Weise directo vel per indirectum, wie das auch Nahmen haben mag, inkünfftig beschwehret, sondern ein solch Privilegium von Ihro Kayserlichen Majestät von neuen allergnädigst confirmiret werden möge.

6) Als auch von weyland Imperatore *FRIDERICO II.* Rath und Gemeinheit zu *Osnaabrück* speciali Imperatoria Concessione dahin versehen und privilegiert, daß sie ihre Stadt bestermassen fortificiren, befestigen und mit Wällen und Mauern, zu ihrer und ihrer Posterität bester Versicherung und Defension umziehen möchten, aber in Anno 1628. contra ejusmodi Privilegium Cæsareum, die *Petersburg* als ein augenmerklich Fortalicium, ad æmulationem Civitatis ocularem errichtet, und dadurch (indeme die Stadt-Mauern und vier Thürme weggebrochen, und daselbst der Stadt Bestung geschwächet die Stadt gleichsam ins offen gesetzt) denselben ein unablässig Präjudicium angeworffen, daß ein solch notorie novum opus demoliret und die Stadt daselbst in vorigen Stand gesetzt werden möge.

7) Daß vermöge des am 2. Septembr. 1633. Jahrs errichteten Accordi art. 19. die aus der *Petersburg* und von der Stadt *Wällen* abgeführte, und mit der Stadt *Osnaabrück* Waffen bezeichnete Stücke und Geschütze, an welchen Orten dieselbe zu finden, oder sonst der Stadt und Bürgerschaft für diesem zugestanden, restituirert werden mögen.

8)

1645.  
Dec.

8) Alldieweil die Election und Rathswahl, auch dessen Bestätigung, daß nemlich a plebe electi Consules juramentum in praesentia Senatus & Capitulum Civitatis praestiren, von ertlichen vielen hundert Jahren bey dem Rathe und Bürgerschaft proprio jure gestanden, also hoc in passu pro tempore Episcopo kein Jus Eligendi, Confirmandi vel Contradicendi competiret; daß Rath und Bürgerschaft bey diesem ihren Jure Eligendi und dessen proprio jure herbrachten immemorialischer Posses vel quasi inkünftig unturbiret und unbeeinträchtigt gelassen, und was etwa de facto & vi militari von einem oder andern präjudicialich vorgenommen seyn möchte, dasselbe für nichtig unpräjudicialich und nicht considerabel vel allegabel inkünftig geachtet werden möge.

1645.  
Dec.

9) Daß vermöge uhraltens Gebrauchs und Privilegii kein Gograf und Gerichtschreiber an den Osnabrückischen Gogerichten, ohne des Rathes Belieben angenommen, und wan derselbe also bereits dem Rathe unwissend und de facto bestalt, und dessen Dienste nicht qualificiret oder dem Rathe nicht angenehm, oder unbedienlich befunden werden solten, derselbe dem Rathe zuwieder im Dienste nicht behalten, sondern undenklicher Observanz gemäß, vielmehr licentiret und abgeschaffet, und sonst allemal bemeldte Bediente, wie auch die pro tempore Drossen juxta praedictum Privilegium & observantiam, zugleich von des Rathes Richtern im Capitul-Hause in der dreyen Stiffts-Stände Gegenwart beeydet werden mögen.

10) Daß ein Rath bey ihrem Jure condendi Saturae, Collectandi und sonstigen herbrachten Accisen, Vivers-Intraden und andern Accidentien, wie dieselben Rathmen haben mögten, unbeeinträchtigt gelassen werden möge.

11) Daß von undenklicher Zeit quiete und ruhig hergebrachter Observanz zuwieder, hiesige Bürger und Handels-Leute, die haben auch Rathmen wie sie wollen, wegen ihrer durchgehenden Waaren aufm Lande und in hiesigem Episcopatu, auch andern benachbarten Graf- und Herrschafften, mit Zollen unbelastet und unturbiret verbleiben mögen.

12) Alldieweil auch endlich hiesige Stadt im Leinen-Tuch-Handel von undenklichen Jahren mit dieses Inhalts Privilegio versehen: daß alles und jedes in hiesigem Episcopatu gemachte Leinen-Tuch, auf dieser Stadt Legge gebracht, daselbst durch der Stadt zu dem ende beeydete Dienere besichtiget, und nach Befundung mit des Rathes Siegel approbiret zugelassen und alhie verkauft werden muß, cum annexa poena confiscationis refractariis dictata, daß ein Rath bey solthnem Privilegio, und desselbigen ruhigem Exercitio und Besitz, inkünftige continuè unbeeinträchtigt gelassen werden möge.

13) Daß ein Rath bey ihrem undenklichen notorischen Posses vel quasi, so wol silberne als kupferne Münze zu pregen, ruhig verbleiben möge.

14) Daß in praedictum & detrimentum Civitatis, aufm Lande bey diesen Kriegs-Läuften eingeschlichene und eingedrungene Monopolia, wie die auch Rathmen haben, inkünftig gänzlich abgeschaffet, und bey hoher Pön inhibiret werden mögen.

15) Nachdemmal ein Rath der Stadt Osnabrück von undenklichen Jahren in districtu merum & mixtum Imperium, und sonderlich in Criminalibus das Jus Gladii ruhig hergebracht, daß ein Rath bey solchem allem, ohne einige pro tempore Episcopi oder Stiffts-Cansley-Bedienten Inquietation, ruhig gelassen werden möge.

16) Daß des Rathes und Stadt Toga vel Sago Bediente, die haben auch Rathmen wie sie wollen, geistliche oder weltliche, inkünftig von allen und jeden Molestis unangefochten verbleiben und denselben, auf des Rathes Commission oder sonst ihres

Zweyter Theil.

Y 2

ihres

1645. Dec. ihres Beliebens beneben ihren Sachen und Angehörigen, hin- und wieder und umbe- drängt und unangefochten ab- und zu zureisen erlaubt seyn mögen.

1645. Dec.

17) Als auch der Rath der Stadt Dsnabrück vigore Concordatorum von undenklicher Zeit possessoriè herbracht, daß tempore interregni & sedis vacantia, ein Rath neben dem Dom-Capitul conjunctim die Bischöfliche Residenz-Häufere mit ihren Völkern, biß zu eines neuen Episcopi effectuirtur Election und Inauguration, besetzen, und in Behuef novi Episcopi in Possession halten, daß es inkünftig bey solcher notorischer Observanz beständig verbleiben möge.

18) Alldieweils auch beneben einem Hoch-Edlen Dom-Capitul und der Ritterschafft, der Rath der Stadt Dsnabrück von etlichen hundert Jahren possessoriè herbracht, daß sie ungefümt zugleich und conjunctim tempore sedis vacantia Episcopum eligiren, daß ein Rath inkünftig hiebey gelassen werden möge.

19) Als auch von etlichen hundert Jahren her, vermöge continua serie erlangter Reversalien, ein Rath der Stadt Dsnabrück in ruhiger Possession vel quasi, daß pro tempore electus vel postulatus Episcopus in ipso Inthronisationis actu, dem Rath der Stadt Dsnabrück eydlich versichern muß, dieselbe bey ihren Privilegiis, Immunitäten, Statuten, und Observantien zu schützen und da wieder nichts vorzunehmen, noch zu gestatten, daß ein Rath bey diesem allem inkünftig ruhig verbleiben und dawieder nicht beschweret werden möge.

20) Als von undenklichen Jahren die pro tempore Consules der Stadt Dsnabrück, auf der Bischöflichen Cangeley continua serie Consilarii gewesen, und dabey allemal (für wenig Jahren vorgangener Inquisition ausgeset) ruhig verblieben, daß hiebey ein Rath inkünftig beharlich conserviret werden möge.

21) Was hinc inde bey diesen Kriegs-Läufften passiret, und etwa von einem oder andern hohes oder niedriges Standes sinistrè oder übel aufgenommen seyn mögte, daß solches alles hiemit vergessen, ab- und todt und in Ewigkeit nicht gedacht werden, sondern allerseits ein gutes Vertrauen seyn und verbleiben möge.

22) In übrigen allen und jeden hiermit nicht exprimirten Punkten, wie die auch Rahmen haben mögen, Stadt und Bürgerschaft inkünftig, wie dieselben solches alles von undenklichen Jahren possessoriè herbracht, allerdings ruhiglich zu lassen: Signatum am 7. Novembris. Anno 1645.

(S. L.)

## Summarischer Inhalt

des

### Seiffsten Buchs.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. I. Der Cronen Replica auf die Kayserliche Resolutiones: Streit wegen einer von den Franzosen zu Münster verlangten Reichs-Deputation.</p> <p>II. III. Communication der Schweden mit den Reichs-Ständen, über die Auslieferung der Replic. Protocolla darüber.</p> <p>IV. Kayserliches Protocoll über den Actum der exhibirten Replic.</p> <p>V. Schwedisches Protocoll über den Actum exhibitionis Replicarum.</p> | <p>VI. Inhalt der Französischen Replic.</p> <p>VII. Kurzgefaßter Inhalt der Schwedischen Replic.</p> <p>VIII. Consultatio Evangelicorum über den zu haltenden Methodum bey der Cronen Replicis.</p> <p>IX. Reformirten pretendiren das Jus Reformandi contra Lutheranos.</p> <p>X. Vorläuffige Asscurations-Puncte, zu richtiger Festhaltung des künftigen Friedens.</p> |
|---|--|

XL